

Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau

AUSBILDUNG GESTALTEN

Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau

**Online-Berufsinformation
zur Ausbildungsordnung**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2016 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3
52175 Bonn
www.bibb.de

Konzeption und Redaktion:

Hedwig Brengmann-Domogalla

Tel.: 0228 | 107-1526
E-Mail: brengmann@bibb.de

Magret Reymers

Tel.: 0228 | 107-2225
E-Mail: reymers@bibb.de

In Zusammenarbeit mit:

Raimund Bücher

Henkel KGaA
VSS-Werksicherheit

Günther Erven

Berufskolleg
Currenta GmbH & Co OHG

Dietmar Lorenz

Hartmut Müller

Bezirksregierung Köln

Udo Koertgen

Currenta GmbH & Co OHG

Christoph Wachholz

Leiter Brandschutz Dormagen
Currenta GmbH & Co OHG

Jürgen Warmbier

Merck KGaA
WL/Feuerschutz und Sicherheit

Layout und Satz:

Christiane Zay, Potsdam

Herstellung:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 1.4 – Publikationsmanagement/Bibliothek

ISBN 978-3-945981-52-8



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite <http://www.bibb.de/cc-lizenz>

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert: urn:nbn:de: 0035-0621-8

Internet: www.bibb.de/veroeffentlichungen

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf des Werkfeuerwehrmannes und der Werkfeuerwehfrau in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der

vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Wie hilfreich und akzeptiert diese Umsetzungshilfe für die Praxis ist, zeigt die anhaltende Nachfrage, die Anlass für den vorliegenden aktualisierten Nachdruck war.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im Juni 2016

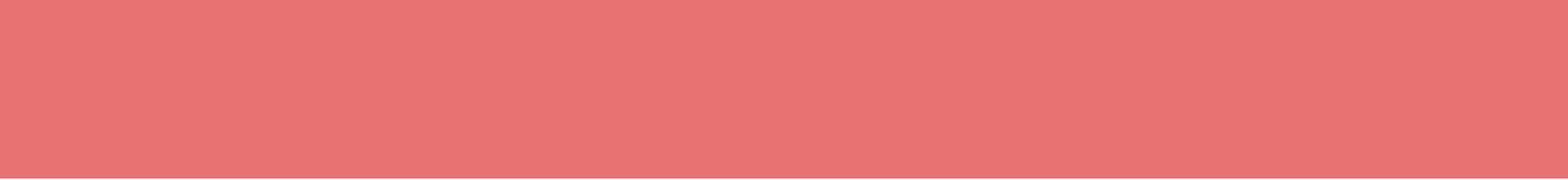


*Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung*

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Warum wurde der Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau im Jahr 2015 neu geordnet?	8
1.2	Warum wurde der Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau im Jahr 2009 neu geschaffen?	9
1.3	Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Werkfeuerwehrmanns/der Werkfeuerwehfrau	11
1.4	Die Ausbildung im Überblick	13
2	Betriebliche und schulische Ausbildung.....	15
2.1	Rechtliche Grundlagen in der betrieblichen und schulischen Ausbildung.....	16
2.2	Hinweise zu den Paragrafen der Ausbildungsordnung	18
2.3	Der Ausbildungsrahmenplan	32
2.3.1	Die zeitlichen Richtwerte	33
2.3.2	Die zeitlichen Richtwerte in der Übersicht.....	34
2.3.3	Erläuterungen und Hinweise zum Ausbildungsrahmenplan	35
2.4	Der betriebliche Ausbildungsplan	58
2.5	Rahmenlehrplan der Berufsschulen	60
2.5.1	Bildungsauftrag der Berufsschule	60
2.5.2	Das Lernfeldkonzept des Rahmenlehrplans	61
2.5.3	Auszüge aus den berufsbezogenen Vorbemerkungen des Rahmenlehrplans.....	62
2.5.4	Die Lernfelder des Rahmenlehrplans	64
2.5.5	Umsetzung des Rahmenlehrplans.....	70
2.5.6	Beispiele für Lernsituationen	74
3	Prüfungen	83
3.1	Zur Durchführung der Prüfung	84
3.2	Hintergrund des Prüfungsansatzes	85
3.3	Checkliste zur Erstellung von Prüfungsaufgaben	86
3.4	Die Struktur der gestreckten Abschlussprüfung	87
3.5	Die Prüfungsinstrumente	88

3.6 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	90
3.6.1 Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten.....	90
3.6.2 Beispiel für eine Arbeitsaufgabe	92
3.6.2.1 Planungswerkzeug für den Prüfungsausschuss/Aufgabenerstellungsausschuss	92
3.6.2.2 Bewertungsbogen für das auftragsbezogene Fachgespräch	97
3.6.2.3 Präsentationsform für die Prüflinge	98
3.6.3 Beispiele für schriftliche Aufgaben	100
3.7 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	101
3.7.1 Übersicht.....	101
3.7.2 Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung	102
3.7.2.1 Beispiel für eine Arbeitsprobe „Brände löschen“	104
3.7.2.2 Beispiel für eine Arbeitsprobe „Menschen retten“	112
3.7.2.2.1 Szenario 1: Schiebleitern.....	116
3.7.2.2.2 Szenario 2: Steckleitern	119
3.7.2.2.3 Szenario 3: Steckleitern-Verlängerung.....	122
3.7.3 Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	125
3.7.3.1 Beispiel für eine Arbeitsprobe „Technische Hilfe leisten“	130
3.7.3.1.1 Szenario 1: Spreizen – Hydraulischer Rettungszylinder.....	130
3.7.3.1.2 Szenario 2: Heben – Pneumatische Heber.....	133
3.7.3.1.3 Szenario 3: Trennen – Trennschleifer	135
3.7.3.2 Beispiel für eine Arbeitsprobe „ABC-Einsatz durchführen“	138
3.7.3.2.1 Szenario 1	138
3.7.3.2.2 Szenario 2	141
3.7.3.2.3 Szenario 3	144
3.7.4 Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr	146
3.7.4.1 Beispiele für schriftliche Aufgaben	147
3.8 Muster für ein Prüfungszeugnis	149
4 Infos	151
4.1 Fortbildung/Weiterbildung	152
4.2 Ausbildungsmaterialien – Fachliteratur – Fachzeitschriften – Internet	155
4.3 Landesfeuerweherschulen	157
4.4 Adressen	159
5 Anhang	161
Muster betrieblicher Ausbildungsplan	162



1 Einleitung

1.1 Warum wurde der Ausbildungsberuf Werkfeuerwehmann/Werkfeuerwehfrau im Jahr 2015 neu geordnet?

Der Beruf Werkfeuerwehmann/Werkfeuerwehfrau (WF) wurde im Jahr 2009 geschaffen, und zwar zunächst zeitlich befristet. Das Berufsbildungsgesetz www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/ bietet diese Möglichkeit in begründeten Fällen zur Erprobung neuer Ausbildungsgänge. Gegenstand der Erprobung ist dabei nicht der Beruf an sich, sondern seine inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung. Um abzuklären, ob sich die Ausbildungsordnung aus dem Jahr 2009 bewährt hat, wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung in den Jahren 2013/2014 eine Evaluierung¹ durchgeführt.

Im Zentrum der Evaluierung stand die Frage, wie gut die Ausbildungsordnung den Anforderungen von Werkfeuerwehren unterschiedlicher Branchen gerecht wird. Ein weiterer Aspekt ergab sich daraus, dass die Regelungskompetenz im Brand- und Katastrophenschutz bei den Ländern liegt und damit von jedem Bundesland definiert wird, welche Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/-innen von Werkfeuerwehren gestellt werden. Es war also auch abzuklären, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte sowie Prüfungsanforderungen der bundeseinheitlichen Ausbildungsordnung, die zwangsläufig im Überlappungsbereich von 16 Länderregelungen liegt, den landesrechtlichen Anforderungen an Werkfeuerwehren in jedem Bundesland genügen, sodass als Werkfeuerwehmann/Werkfeuerwehfrau ausgebildete Mitarbeiter/-innen auf die Sollstärke angerechnet werden können. Von Interesse war weiterhin, ob und in welcher Weise die Anschlussfähigkeit an die Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Bereich gegeben ist.

Die Evaluierung des BIBB hat die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Ausbildungsordnung in allen wesentlichen Punkten bestätigt. Inhaltliche Änderungen bei der Überführung der Ausbildungsordnung in Dauerrecht betreffen die Prüfungszeiten – sie werden an die entsprechende Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses aus dem Jahr 2013 angepasst – und einzelne Lernziele im Ausbildungsrahmenplan, vor allem im handwerklichen Bereich, die aktualisiert worden sind. Im Übrigen wurde eine Fülle von redaktionellen Änderungen vorgenommen, die das äußere Erscheinungsbild beeinflussen, nicht aber den Regelungsgehalt. Der Verordnungstext wurde an die aktuelle Musterausbildungsordnung angepasst, wodurch die Nummerierungen im Ausbildungsberufsbild und die Reihenfolge der Paragraphen verändert worden sind. Die Berufsbildposition „Rettungssanitäter“ ist neu formuliert worden, um sie an die im Jahr 2008 überarbeitete Fassung der entsprechenden Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ anzupassen.

1 REYMERS, Magret; QUIRING, Eva: Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes „Werkfeuerwehmann/Werkfeuerwehfrau“, Abschlussbericht. Hrsg.: Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn 2015.

1.2 Warum wurde der Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau im Jahr 2009 geschaffen?

Die ersten Werkfeuerwehren wurden bereits um 1880 gegründet und gingen in der Regel auf Initiativen der Betriebe zurück. Die Firmeninhaber entwickelten, nicht selten vorher durch Schaden klug geworden, Interessen zum Schutz ihres Eigentums und der Produktionskapazitäten. Heute erfolgt die Bemessung der Einheiten der Werkfeuerwehren für die betriebliche Gefahrenabwehr in Abhängigkeit vom Gefahrenpotenzial in den Betriebsstätten und von der Verfügbarkeit der öffentlichen Gefahrenabwehr. Zusätzliche Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz können sich aus dem baulichen Brandschutz ergeben. Die besonderen Charakteristiken von Unternehmen wie der Betrieb besonderer Gebäude, abweichende Brandabschnittsgrößen, Bebauung und Dichte der Gebäude, die vom Werk beanspruchte Gesamtfläche oder die in den Gebäuden betriebenen Produktionsanlagen können Werk- oder Betriebsfeuerwehren erforderlich machen. Nicht zuletzt Arten und Ausstattungen der öffentlichen Feuerwehren im Umfeld der Unternehmen und Fragen derer Verfügbarkeit können zur Verpflichtung für die Betriebe führen, eigene Werk- und Betriebsfeuerwehren aufzustellen.

Fast alle Feuerschutzgesetze der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden heute

- ▶ **angeordnete und anerkannte Werkfeuerwehren,** die als nicht öffentliche Feuerwehren den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in eigener Zuständigkeit unter Aufsicht der Bezirksregierungen, Kreise bzw. kreisfreien Städte sicherstellen, und
- ▶ **Betriebsfeuerwehren,** die als nicht öffentliche Feuerwehren zur nicht eigenverantwortlichen Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Feuerwehren betrieben werden.

Die Bemessung der Werk- und Betriebsfeuerwehren orientiert sich an den Bedürfnissen der Betriebe. So sind durchaus Unterschiede zwischen einer Industriebrandbekämpfung und der Brandbekämpfung im öffentlichen Bereich und daraus folgende Unterschiede in der Ausstattung der Feuerwehren festzustellen. Auch wird schnell deutlich, dass Hilfeleistung in einem Chemiebetrieb anderen Zwängen unterliegt als in der Automobil- oder Stahlindustrie oder im Einsatzbereich der öffentlichen Wehren.

Altersstruktur bedroht Bestand

Trotz der zu Anfang der 2000er Jahre immer noch hohen Bewerbungszahlen gestaltet es sich insbesondere für die Ballungsraumfeuerwehren bereits seit einigen Jahren zunehmend schwieriger, im erforderlichen Umfang qualifizierten Nachwuchs für den Feuerwehrdienst zu gewinnen. Diese Entwicklung hat sich mittlerweile – wie alle seriösen Prognosen seinerzeit aufgezeigt haben – bereits in den beiden letzten Jahren zu verschärfen begonnen. Die ersten Vorboten des sogenannten „demografischen Faktors“ zeigen Auswirkungen im Nachwuchsbereich. Umfangreichen Personalabgängen stehen jetzt schon immer weniger potenzielle Nachfolgerinnen und Nachfolger gegenüber. Zusätzlicher Personalbedarf infolge von Arbeitszeitverkürzungen bei den Feuerwehren verschärft diese Situation. Die Altersstruktur von Feuerwehrleuten bundesweit zeigte im Jahr 2009, dass 51,1 Prozent des Personals zwischen 35 und 50 Jahren und 31 Prozent über 50 Jahre alt sind. Dieser langsam beginnende Rückgang an qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie an Bewerberinnen und Bewerberinnen dürfte in vergleichbarem Maße zeitgleich die meisten Feuerwehren treffen, ebenso die Werkfeuerwehren.

Abhilfe für öffentlich-rechtliche Feuerwehren in NRW – „Stufenmodell Düsseldorf“ ...

Die Berufsfeuerwehren in Deutschland bilden bislang aufgrund der im jeweiligen Bundesland geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften Bewerberinnen und Bewerber mit einer zuvor bereits abgeschlossenen handwerklichen Berufsausbildung aus. In gleicher Weise gilt dies für die Werkfeuerwehren, bei denen die größeren Wehren seit längerem innerbetrieblich Feuerwehrkräfte ausbilden.

Diese laufbahnrechtlichen Einschränkungen – Voraussetzung Handwerk – wurden im November 2005 in NRW mit einer sogenannten Experimentierklausel im Beamtenlaufbahnrecht gelockert. Damit wurde der Weg eröffnet, zunächst in NRW – speziell in Düsseldorf – in einer mehrjährigen Erprobungsphase von 2006 bis 2011 Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die über die Fachoberschulreife verfügen, einen direkten Einstieg in die Feuerwehrausbildung zu ermöglichen.

Während bei den „traditionell“ eingestellten Bewerberinnen und Bewerbern auf deren bereits abgeschlossene handwerkliche Ausbildung lediglich noch ein in der Regel achtzehn-

monatiger feuerwehrtechnischer Vorbereitungsdienst folgt, stellt das „Stufenmodell Düsseldorf“ einen insgesamt dreijährigen zweistufigen Ausbildungsgang dar. In dessen Rahmen wird dem Vorbereitungsdienst eine erste Ausbildungsstufe, eine ebenfalls achtzehnmonatige handwerkliche „Kompaktausbildung“, vorangestellt. Dieser handwerkliche Teil wird mit einer Prüfung vor der Handwerkskammer abgeschlossen, während der Feuerwehrteil und damit die gesamte Ausbildung mit der Laufbahnprüfung nach drei Jahren beendet werden.

... und seine Umsetzung für Werkfeuerwehren

Eine einfache Übertragung dieser Stufenausbildung auf Werkfeuerwehren ist nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nicht möglich. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Damit war der Weg zur Schaffung eines Ausbildungsberufes zwangsläufig vorgegeben. Da Gesetzgebung und Gesetzesvollzug im Brand- und Katastrophenschutz den Ländern obliegen, musste der Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) im Rahmen der Schaffung des Berufs Werkfeuerwehrmann/-frau im Jahr 2009 gehört werden. Mit dem Beschluss des AFKzV haben sich die Länder unabhängig von ihrer grundsätzlichen Zustimmung vorbehalten, im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausbildung nach dem Berufsbild Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau den landesrechtlichen Anforderungen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes des jeweiligen Bundeslandes entspricht.

Zwischenzeitlich – so die Ergebnisse der im Jahr 2013/2014 vom BIBB durchgeführten Evaluierung (vgl. Anm. S.8) – ist in sechs Bundesländern die Frage geklärt, ob

- a) die Ausbildung zum/zur Werkfeuerwehrmann/-frau nach BBiG den Qualifikationsanforderungen des jeweiligen Bundeslandes entspricht und
- b) eine Anrechnung der dual ausgebildeten Fachkräfte auf die sog. Sollstärke der Wehr auf der Grundlage einer entsprechenden rechtlichen Regelung (Verordnung, Erlass oder Ähnliches) grundsätzlich erfolgt.

Die Analyse ergab (Stand Sommer 2014), dass für WF in sechs Bundesländern (Bayern BY, Brandenburg BB, Hessen HE, Mecklenburg-Vorpommern MV, Niedersachsen NI, Nordrhein-Westfalen NRW) Rechtssicherheit besteht durch einen entsprechenden Erlass, eine Novellierung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder Richtlinien.

BY	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFWG), Artikel 15.1 (Juli 2013)
BB	Erlass (Nov. 2012)
HE	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen in Hessen (Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung [APVO-WFw] § 1 Abs. 3) (Sept. 2010)
MV	FW-Mindeststärken-Vorschrift & VO über die Laufbahn, Dienstgrad und Ausbildung für freiwillige FW und WF (Stand Aug. 2004)
NI	Runderlass & WF-Richtlinie (Sommer 2014)
NRW	Erlass (Mai 2012)

In acht weiteren Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) herrschte zum Zeitpunkt der Evaluierung noch keine Rechtssicherheit. Jeder Fall ist – mit Stand 2014 – durch eine Einzelfallprüfung zu klären. In Sachsen, Schleswig-Holstein und Bremen wird jedoch eingeräumt, dass im Falle einer Einzelfallprüfung mit großer Wahrscheinlichkeit die dual ausgebildete Fachkraft anerkannt würde. Für Berlin und Rheinland-Pfalz konnten keine Daten ermittelt werden. Insgesamt handelt es sich um Momentaufnahmen. Die Länder fassen keinen „Vorratsbeschluss“ hinsichtlich der Anerkennung, sondern führen eine Entscheidung dann herbei, wenn Werkfeuerwehren sich für die Ausbildung entscheiden und den Klärungsprozess damit initiieren.

Fazit

Mit diesem Ausbildungsberuf wurde, wie auch die Evaluierung beklagt, eine spezifisch auf typische Werkfeuerwehrqualifikationen zugeschnittene Ausbildung etabliert, die jungen Menschen einen interessanten Berufseinstieg bietet. Mit diesem Ausbildungsberuf kann es gelingen, Nachwuchskräfte schneller und zielgerichteter in den Beruf zu bringen und damit eine Verbesserung der vorhandenen Altersstruktur und die Sicherung des Bestandes zu erzielen.

Die Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) stellt den Evaluationsergebnissen zufolge vor allem für gemischt oder ausschließlich hauptberuflich organisierte Wehren unterschiedlichster Industriezweige eine Option dar und weniger für Wehren, die einen großen Anteil nebenberuflicher Kräfte in ihren Reihen haben.

1.3 Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Werkfeuerwehrmanns/der Werkfeuerwehfrau

Notwendigkeit von Werkfeuerwehren

„Schneller als die Feuerwehr“ ... kann bei Bränden in Industrieanlagen nur die **Werkfeuerwehr** sein. Sie ist vor Ort stationiert, kennt vorhandene Risiken, Anlagen und eingesetzte Stoffe, Betriebsabläufe und besondere Schutzgüter, Warn- und Gefahrenpläne im Detail.

Werkfeuerwehren sind eingerichtet zum Schutz vor besonderen Risiken, die sich z. B. aus der Anwendung, der Herstellung oder dem Transport feuergefährlicher Stoffe ergeben können, wie etwa in Gießereien oder Chemieanlagen oder dort, wo im Brandfall eine große Anzahl von Personen betroffen sein könnte, z. B. auf Flughäfen, in Krankenhäusern, auf ausgedehnten Messegeländen. Werkfeuerwehren können von den zuständigen Stellen angeordnet oder aber von Betrieben aus eigenem Interesse eingerichtet sein. Sie sind starker und kompetenter Partner für die Produktionsstandorte der Industrie, in denen Werte geschützt, sensible Produktionsverfahren überwacht, Mitarbeiter/-innen in ihren verantwortungsvollen Aufgaben unterstützt und Unfälle und Störungen des regulären Ablaufs verhindert werden sollen. In möglichst unauffälligem, reibungslosem und unspektakulärem Zusammenwirken vieler einzelner Maßnahmen und möglichst ohne sichtbare Beeinträchtigung des Unternehmensalltags wirken Werkfeuerwehren in der Vorbeugung von Gefahren und in deren Abwehr.

Sicherung und Schutz von Ressourcen und Prozessen in Unternehmen

Immer größere und komplexere Unternehmensstrukturen beanspruchen zunehmend leistungsfähigere Ressourcen. Produktionsanlagen sind integrierte Bestandteile von Produktionsprozessen und unterliegen computergesteuerten Prozessleitsystemen. Dementsprechend sind sie ständigen Neuerungen unterworfen. Der Sicherung und dem Schutz der Ressourcen und der Prozesse kommt im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit (Business Continuity) eine besondere Bedeutung zu. Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehfrauen sind auf komplexe Anlagen und auf komplexe Schadenslagen aufgrund ihrer betriebsnahen Ausbildung im dualen System gut vorbereitet.

Bereitstellung komplexer Dienstleistungen

Hochkomplexe Logistikabläufe und die damit verbundenen Dienste, wie z. B. auf Flughäfen mit Zehntausenden von Personen, setzen ein hohes Maß an störungsfreien Abläufen und Sicherheit voraus. Die Fokussierung der Ausbildung auf eine

breit angelegte handwerkliche Ausbildung und auf die Gefahrenabwehr (Brandbekämpfung, technische Hilfe und Rettungsdienst) gibt den ausgebildeten Werkfeuerwehmännern und -frauen die Möglichkeit, sich in einem breiten Bereich zu bewähren.

Schutz der Infrastrukturen

Unternehmen mit kritischen Infrastrukturen und daraus resultierenden betriebsspezifischen Risiken haben ein besonderes Interesse an einem störungsfreien Betrieb. Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehfrauen sind bestens mit der technischen Hilfe und auch dem Umgang mit betriebsspezifischen Risiken vertraut. So sind sie in der Lage, bautechnische Gefahren sowie metall-, installations- und elektrotechnische Gefahren zu erkennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit

In Zeiten, in denen immer höhere Anforderungen an die Produktivität, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen gestellt werden, werden Zwänge auch für die Einheiten der betrieblichen Gefahrenabwehr zunehmend spürbar. Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehfrauen werden den Anforderungen geltender Qualitätsstandards und Wirtschaftlichkeit gerecht, da sie durch eine intensive und zielgerichtete Ausbildung das Einhalten von Qualitätsstandards auch in extremen Einsatzsituationen (wie z. B. Menschenrettung, Brandbekämpfung, Rettungsdiensteinsätze) gelernt haben.

Aufgaben eines Werkfeuerwehrmannes/einer Werkfeuerwehfrau

Die beruflichen Aufgaben von Werkfeuerwehmännern/Werkfeuerwehfrauen lassen sich im Wesentlichen zwei Bereichen zuordnen: Der erste und allgemein bekannte Aufgabenbereich der Werkfeuerwehr ist die Gefahrenabwehr, wie etwa die Einsatzfähigkeit zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Bezogen auf die Arbeitszeit macht dieser Bereich dank hoher Sicherheitsstandards in Betrieben aber nur ca. drei Prozent der Arbeitszeit von Werkfeuerwehrleuten aus. Einen höheren zeitlichen Anteil im beruflichen Alltag von Werkfeuerwehrleuten nimmt die Gefahrenvorbeugung ein mit vielfältigen Aufgabenfeldern, wie z. B. Beratungen, Begehungen und Qualifizierung von Brandschutzhelfern. Zunehmend werden auch Wartungs- und Notdienste in den Betrieben von Werkfeuerwehrleuten geleistet.

Industriebrandbekämpfung

Werkfeuerwehrmänner/Werkfeuerwehrfrauen sind insbesondere für die Industriebrandbekämpfung ausgebildet. Sie können Brände in Industrieanlagen, wie z. B. Gießereien, Chemieanlagen, in Stahlwerken sowie auf Flughäfen, wirksam und effizient bekämpfen und Schäden durch Brände in diesen Gebäuden besonderer Art und Nutzung minimieren. Möglich ist dies aufgrund ihrer besonderen Ortskunde sowie ihrer Sachkunde im Hinblick auf die am Brandgeschehen beteiligten Stoffe und vom Brand betroffenen Anlagen und Prozesse. Sie können im Schadensfall betriebliche Zwänge berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass Betriebsabläufe durch Brände möglichst wenig beeinflusst werden (Business Continuity).

Technische Hilfe

Bei einer Vielzahl von Störungen in betrieblichen Abläufen mit Gefährdungspotenzial ist eine umfassende Analyse Voraussetzung für eine Problemlösung. Dies erfordert fundierte und breit angelegte handwerkliche Fertigkeiten und Kenntnisse sowie zusätzlich Kompetenzen der Gefahrenabwehr im Bereich der technischen Hilfeleistung. Eine präzise Planung beinhaltet das Entwickeln von Lösungsvorschlägen, das Festlegen der notwendigen Ressourcen und des taktischen Vorgehens sowie die Fähigkeit zum Arbeiten im Team. Diese Anforderungen sind im Ausbildungsrahmenplan für den Werkfeuerwehrmann/die Werkfeuerwehrfrau in besonderem Maße berücksichtigt.

Zum Bereich der technischen Hilfe gehört auch der Einsatz im Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungssystem (TUIS), welches unter der Federführung des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) ins Leben gerufen wurde. TUIS ist eine Facette der Initiative „Responsible Care“ der chemischen Industrie und Zeichen der übernommenen Produktverantwortung. TUIS besteht aus etwa 140 Werkfeuerwehren, die über spezifisches Know-how sowie besondere Fahrzeuge und Geräte verfügen und an Unfallstellen in ihrer Nähe zum Einsatz kommen können. TUIS bietet neben telefonischer Beratung die Beratung vor Ort durch Spezialisten sowie den Einsatz zur technischen Hilfe vor Ort an.

Rettungsdienst

Werkfeuerwehrmänner/Werkfeuerwehrfrauen sind Rettungssanitäter/-innen. Aufgrund ihrer theoretischen Ausbildung im Rettungsdienst und ihrer praktischen Ausbildung auf Rettungswagen und im Krankenhaus sind sie bei Unfällen mit verletzten Personen in der Lage, situationsgerechte und lebenserhaltende Hilfe zu leisten. Werkfeuerwehrmänner/

Werkfeuerwehrfrauen retten Menschen und versorgen und transportieren Verletzte und Kranke.

Vorbeugender Brandschutz

Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Werkfeuerwehren beweisen sich nicht nur in der Gefahrenabwehr, sondern vor allem in den Arbeiten der Gefahrenprävention. Durch bedarfsgerechte Serviceleistungen werden die Betriebe an den Standorten entlastet, und externe Ausgaben werden vermieden. So hat sich das Aufgabenspektrum der Werkfeuerwehren um fachliche Themen, aber auch um Themen wie Kundenorientierung, Wettbewerbsbewusstsein und Produktverantwortung erweitert. Die Erstellung und kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Gefahrenabwehrpläne und Werksalarmpläne werden zum Teil auch für externe Kunden in Form von maßgeschneiderten Lösungen oder Seminaren angeboten.

Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehrfrauen werden als Sicherungsposten bei feuergefährlichen Arbeiten eingesetzt und sind in die Wartung der installierten technischen Anlagen wie Löschanlagen und Brandmeldeanlagen eingebunden. Sie warten und prüfen beispielsweise Feuerlöscher, Atemschutzmasken oder Messgeräte. Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehrfrauen schulen Mitarbeiter/-innen aus den Betrieben in der Handhabung von Feuerlöschern und in der Ersten Hilfe.

Zeugniserläuterungen

Die Europass-Zeugniserläuterungen liefern Kurzbeschreibungen der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die man mit der Berufsausbildung erworben hat. Darüber hinaus geben sie Hinweise zu Dauer, Art und Niveau der Ausbildung sowie zum Bildungsgang.

Deutsch

www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/de/werkfeuerwehrmann2015_d.pdf

Englisch

www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/en/werkfeuerwehrmann2015_e.pdf

Französisch

https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/fr/werkfeuerwehrmann2015_f.pdf

1.4 Die Ausbildung im Überblick

Die dreijährige Ausbildung gliedert sich im Wesentlichen in eine handwerkliche „Kompaktausbildung“ sowie die feuerwehrtechnische Ausbildung.

- ▶ Die für den Feuerwehrdienst relevanten handwerklichen Qualifikationen aus den Bereichen Metall-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Elektrotechnik sowie Holzbautechnik werden in den ersten 18 Monaten der Ausbildung vermittelt. Abgeschlossen wird dieser Ausbildungsabschnitt durch Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung.
- ▶ Im zweiten Ausbildungsabschnitt, ebenfalls im Umfang von 18 Monaten, stehen die feuerwehrtechnische Qualifizierung sowie die 14-wöchige praktische und theoretische Schulung zum Rettungssanitäter/zur Rettungssanitäterin im Zentrum der Ausbildung. Hinzu kommt der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C. Die im zweiten Ausbildungsabschnitt zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind am Ende der Ausbildung in Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsbereiche in Teil 2 tragen mit 70 Prozent zum Gesamtergebnis der Abschlussprüfung bei.
- ▶ Die Ausbildungsinhalte „Rettungssanitäter“ entsprechen den Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ aus dem Jahr 1977 in der Fassung von 2008 sowie deren landesrechtlichen Umsetzungen. Die Rettungssanitäter- und die Führerscheinprüfung finden nicht vor dem Prüfungsausschuss der IHK, sondern bei den hierfür im jeweiligen Bundesland zuständigen Stellen statt. Die Anforderungen im Teil 2 der Abschlussprüfung sind so formuliert, dass sie die Fahrerlaubnis Klasse C und die bestandene Prüfung zum Rettungssanitäter/zur Rettungssanitäterin voraussetzen.



Das Ausbildungsberufsbild

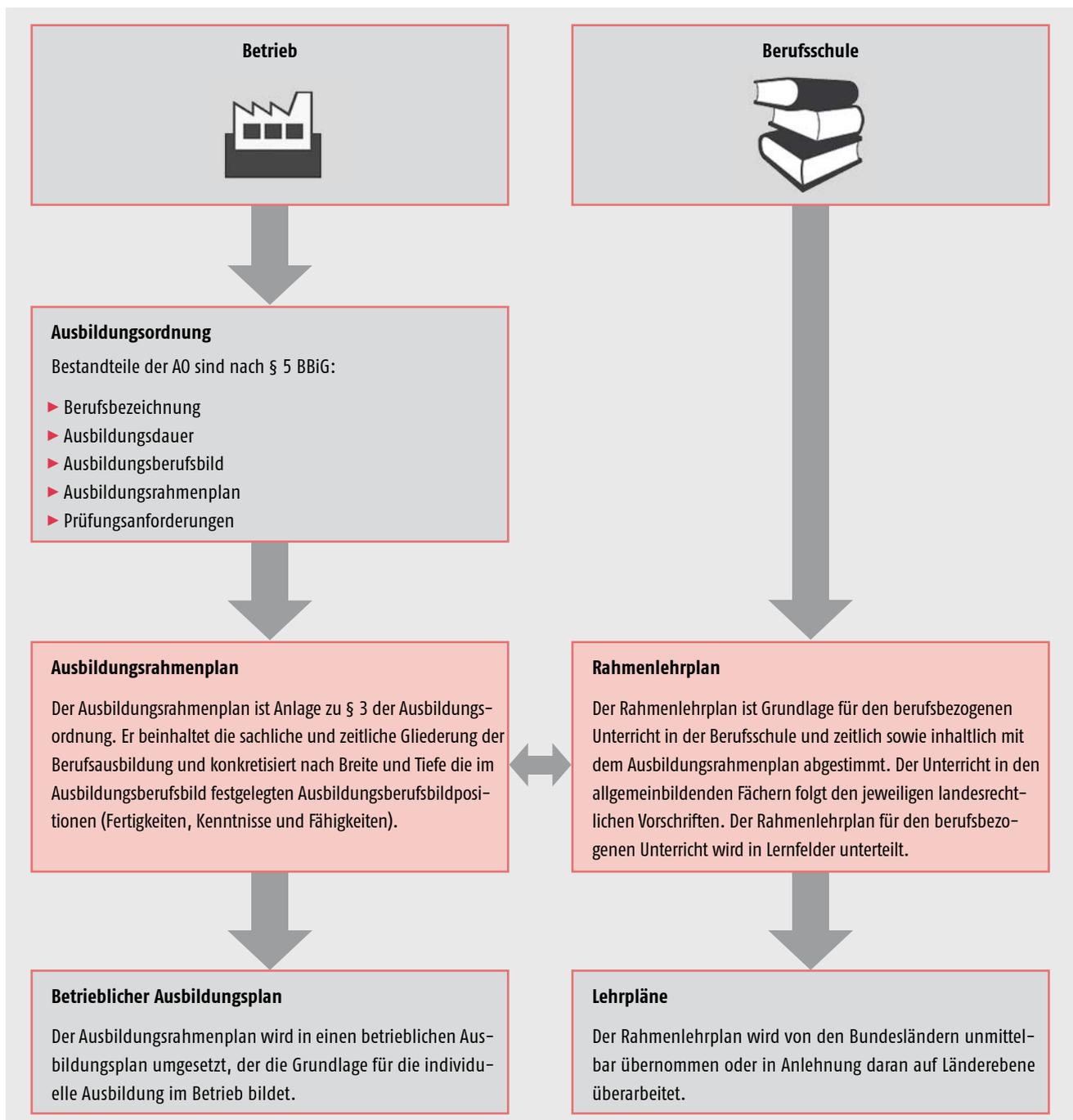
Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1	Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes sowie Anforderungen an den Beruf	2 Wochen
2	Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren	4 Wochen
3	Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr	10 Wochen
4	Atemschutz	5 Wochen
5	Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen	3 Wochen
6	Sichern, Retten und Bergen	8 Wochen
7	Brandbekämpfung	8 Wochen
8	Technische Hilfeleistung	8 Wochen
9	Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz)	6 Wochen
10	Rettungssanitäter-Einsatz	15 Wochen
11	Vorbeugender Brandschutz	4 Wochen
Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	während der gesamten Ausbildung
2	Berufsbildung, Arbeits- und Tariffrecht	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	
4	Umweltschutz	
5	Information, Kommunikation und Teamarbeit	4 Wochen
6	Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen	4 Wochen
7	Kommunikations- und Informationssysteme	5 Wochen
8	Arbeitsorganisation	6 Wochen
9	Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz	16 Wochen
10	Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz	32 Wochen
11	Holzbauarbeiten für den Feuerwehreinsatz	16 Wochen

2 Betriebliche und schulische Ausbildung

2.1 Rechtliche Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung

Die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz erfolgt grundsätzlich an zwei Lernorten – im Betrieb und in der Berufsschule.

Der betriebliche Teil der dualen Berufsausbildung wird durch die Ausbildungsordnung, einer Rechtsverordnung des Bundes, bundeseinheitlich geregelt. Die Inhalte des begleitenden Berufsschulunterrichts werden im Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz beschrieben.



Wie und von wem werden Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan erarbeitet?

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrfrau und der Ausbildungsrahmenplan wurden im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der zuständigen Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen erarbeitet und den Bundesministerien übergeben. Im Zentrum der Sachverständigenarbeit standen die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung, d. h. der Ausbildungsrahmenplan, sowie die Formulierung der Prüfungsanforderungen.

Der Rahmenlehrplan wurde im Rahmenlehrplanausschuss der KMK erarbeitet. Mitglieder im Rahmenlehrplanausschuss sind Lehrer/-innen aus verschiedenen Bundesländern. Der Vorsitz lag beim Land Nordrhein-Westfalen.

Die Erarbeitung von Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan erfolgte in zeitlicher und personeller Verzahnung, um eine gute Abstimmung zu erreichen. Die den Berufsbildpositionen entsprechenden Lernfelder sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan vermerkt.

2.2 Hinweise zu den Paragrafen der Ausbildungsordnung

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehfrau (Werkfeuerwehrausbildungsverordnung – WFAusbV) vom 22. Mai 2015</p> <p>Aufgrund des § 4 Absatz 1 und des § 6 des Berufsbildungsgesetzes, die durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:</p>	<p>Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 2015, veröffentlicht und zusammen mit dem Rahmenlehrplan nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister [KMK] der Länder vom 26. März 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Am 1. August 2015 trat die Verordnung in Kraft.</p>
<p>Abschnitt 1</p> <p>Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung</p>	
<p>§ 1</p> <p>Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes</p> <p>Der Ausbildungsberuf des Werkfeuerwehrmannes und der Werkfeuerwehfrau wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.</p>	<p>„Staatlich anerkannt“ heißt, dass nach § 4 Abs. 2 BBiG dieser Beruf nur nach der vorliegenden Ausbildungsordnung ausgebildet werden darf. Die Ausbildungsordnung ist die Grundlage für die bundeseinheitliche Berufsausbildung. Ausbildungsordnungen richten sich an alle, die an der Berufsausbildung beteiligt sind, insbesondere an die Auszubildenden, die Auszubildenden und die zuständigen Stellen (hier: IHK).</p> <p>Die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ist in der Bundesrepublik nach dem sogenannten dualen System geregelt, d. h., die Ausbildung erfolgt in den beiden Lernorten Betrieb und Berufsschule und ist durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan im Hinblick Ausbildungsinhalte und Zeitpunkt ihrer Vermittlung aufeinander abgestimmt.</p> <p>Jugendliche unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Kriterien für anerkannte Ausbildungsberufe sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Beruf muss für Jugendliche unter 18 Jahren geeignet sein. ▶ Die Ausbildung muss auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vorbereiten und berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln, um eine dauerhafte berufliche Perspektive in einer sich wandelnden Arbeitswelt zu eröffnen. Die Ausbildung soll zu eigenverantwortlichem sowie selbstständigem Denken und Handeln im beruflichen Umfeld führen.

Verordnungstext	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es muss ein ausreichender Bedarf im Beschäftigungssystem und nicht nur bei wenigen Betrieben bestehen. ▶ Für die duale Berufsausbildung gibt es keine formale Zulassungsvoraussetzung. <p>Die Industrie- und Handelskammern sind für die Überwachung dieser Berufsausbildung zuständig (zuständige Stellen § 71 BBiG). Die Kammern haben zu prüfen, ob der ausbildende Betrieb und evtl. beteiligte Verbundpartner die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung erfüllen. Der Berufsausbildungsvertrag ist der zuständigen Kammer vorzulegen. Neben der Aufsicht über die Durchführung der Ausbildung obliegt ihr auch die Abnahme der Abschlussprüfung (s. a. „Prüfungen“).</p>
<p>§ 2 Dauer der Berufsausbildung</p> <p>Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.</p>	<p>Die Dauer der Berufsausbildung ist so bemessen, dass die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden können und der Erwerb von Berufserfahrung möglich ist (§ 1 Abs. 2 BBiG).</p> <p>Beginn und Dauer der Berufsausbildung sind im Berufsausbildungsvertrag anzugeben (§ 11 Abs. 1 BBiG). Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 BBiG). Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, muss die Ausbildungszeit auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99), aber insgesamt höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).</p> <p>Ausnahmeregelungen:</p> <p>Anrechnung beruflicher Vorbildung: Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags des Auszubildenden und der Ausbildenden (§ 7 BBiG).</p> <p>Abkürzung der Ausbildungszeit: Auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung) (§ 8 BBiG).</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
	<p>Zulassung in besonderen Fällen:</p> <p>Durch die Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammern wird die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung aufgrund besonderer Leistungen im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule geregelt (§ 45 BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.</p> <p>Verlängerung der Ausbildungszeit:</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 BBiG).</p>
<p>§ 3</p> <p>Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan</p> <p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.</p> <p>(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.</p>	<p>Der Ausbildungsrahmenplan stellt die verbindliche Grundlage für die betriebliche Ausbildung dar. Die Ausbildungsinhalte sind nach sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten geordnet und detailliert beschrieben. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernziele) orientieren sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten, also an beruflichen Handlungen.</p> <p>Die Ausbildungsbetriebe haben einen gewissen Freiraum bei der Gestaltung des Ausbildungsablaufes, d. h., sie können von der vorgegebenen zeitlichen Gliederung – und damit auch von sachlichen Zusammenhängen – abweichen, insbesondere wenn dies aus betrieblichen Gründen zweckmäßig oder gar notwendig sein sollte. Es müssen aber alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden.</p> <p>Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich aus betrieblicher Sicht oder aufgrund weiter gehender landesrechtlicher Anforderungen als notwendig herausstellen kann, ist möglich, soweit die individuelle Leistungsfähigkeit der Auszubildenden dem nicht entgegensteht.</p> <p>Die Wege und Methoden zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte bleiben den Ausbildern/Ausbilderinnen überlassen.</p> <p>Dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung steht der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht gegenüber. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (s. a. Entsprechungsliste). Zusätzlich wird empfohlen, dass Ausbilder/-innen und Berufsschullehrer/-innen sich zur Optimierung der Ausbildung regelmäßig beraten und abstimmen.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>§ 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild</p> <p>(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. <p>Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.</p> <p>(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes sowie Anforderungen an den Beruf, 2. Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren, 3. Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, 4. Atemschutz, 5. Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen, 6. Sichern, Retten und Bergen, 7. Brandbekämpfung, 8. technische Hilfeleistung, 9. Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz), 10. Rettungssanitäter-Einsatz und 11. vorbeugender Brandschutz. 	<p>Das Ausbildungsberufsbild gibt einen zusammenfassenden Überblick über die im Ausbildungsrahmenplan detailliert aufgeführten Ausbildungsinhalte, die berufliche Handlungsfähigkeit begründen.</p> <p>Die berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen geben die berufs-spezifischen Ausbildungsinhalte wieder, während die integrativen Positionen Ausbildungsinhalte auflisten, die unverzichtbar, aber nicht berufstypisch sind. Sie haben berufsübergreifenden Charakter und sind überwiegend in Verbindung mit profilgebenden Ausbildungsinhalten zu vermitteln.</p> <p>In der Berufsbildposition Nr. 3 „Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr“ ist auch der Erwerb der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse C enthalten.</p> <p>Die Berufsbildposition Nr. 10 „Rettungssanitäter-Einsatz“ orientiert sich an den Grundsätzen des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ sowie deren landesrechtlichen Umsetzungen. Für diesen Ausbildungsabschnitt sind Verbundpartner (Rettungswache, Krankenhaus, Bildungsträger zur Vermittlung der theoretischen Inhalte, ggf. als „Paketlösung“) notwendig. Bei deren Auswahl sind die Anforderungen der landesrechtlichen Regelungen zu beachten.</p> <p>Die Rettungssanitäter- und die Führerscheinprüfung finden nicht vor dem Prüfungsausschuss der IHK statt, sondern bei den hierfür im jeweiligen Bundesland zuständigen Stellen. Sie sind Voraussetzung für die IHK-Abschlussprüfung.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, 2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 4. Umweltschutz, 5. Information, Kommunikation und Teamarbeit, 6. Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen, 7. Kommunikations- und Informationssysteme, 8. Arbeitsorganisation, 9. elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz, 10. metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz sowie 11. Holzbauarbeiten für den Feuerwehreinsatz. 	<p>Die Berufsbildpositionen „Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes“, „Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht“, „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ sowie „Umweltschutz“ werden als Standardpositionen bezeichnet. Sie sind in den Ausbildungsordnungen aller dualen Berufe enthalten und sind grundsätzlich während der gesamten Ausbildung in Verbindung mit den profilgebenden Inhalten zu vermitteln.</p> <p>Die Berufsbildpositionen Nr. 9 bis 11 vermitteln in den ersten 18 Monaten der Ausbildung grundlegende handwerkliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Feuerwehreinsatz notwendig sind. Die weitere berufsspezifische Ausprägung erfolgt dann im Zusammenhang mit den berufsprofilgebenden Positionen Nr. 2 bis 11 im 2. Ausbildungsabschnitt. Zur Vermittlung dieser handwerklichen Fertigkeiten und Fähigkeiten wird in vielen Fällen ein Verbundpartner notwendig sein. Ansprechpartner bei der Suche nach Verbundpartnern kann die IHK oder die Handwerkskammer sein.</p> <p>Weitere Hinweise zur Auslegung der Berufsbildpositionen werden in den „Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan“ gegeben.</p> <p>Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen einschl. Anlagen 1 (Klinikpraktikum) und 2 (Rettungswachenpraktikum), 2008</p> <p>www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/rettungswesen/id3_23_landrettung_ar_empfehlung_rettсан_20130222.pdf</p>
<p>§ 5</p> <p>Ausbildungsplan</p> <p>Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.</p>	<p>Der individuelle betriebliche Ausbildungsplan ist als Anlage zum Ausbildungsvertrag bei der zuständigen IHK zu hinterlegen.</p> <p>Im betrieblichen Ausbildungsplan sind auch Verbundpartner aufzuführen, z. B. das Krankenhaus sowie die Rettungswache im Rahmen der Ausbildungsphase „Rettungssanitäter“ oder ggf. notwendige Verbundpartner zur Vermittlung der handwerklichen Ausbildungsinhalte.</p> <p>Beispiel für Ausbildungsplan s. Anhang Kap. 5</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>§ 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis</p> <p>(1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.</p> <p>(2) Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen</p>	<p>Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter/-innen, Ausbilder/-innen, Berufsschullehrer/-innen und Mitglieder des Prüfungsausschusses – dokumentieren und damit belegen, dass die Ausbildung entsprechend den Vorgaben erfolgt.</p> <p>Der Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Eine Bewertung nach Form und Inhalt ist nicht vorgesehen.</p> <p>Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Ausbilder/-innen sollten ihn mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und abzeichnen. Die jeweils zuständige IHK kann Empfehlungen oder Vorgaben machen, wie der schriftliche Ausbildungsnachweis in ihrem Bereich gestaltet werden soll.</p> <p>s. Empfehlung 156 des Hauptausschusses und Beispiel für ein Berichtsheft</p> <p>https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
Abschnitt 2 Abschlussprüfung	
<p>§ 7 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt</p> <p>(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.</p> <p>(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.</p> <p>(3) Teil 1 soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.</p>	<p>Die Ausbildungsordnung sieht die sogenannte „gestreckte Abschlussprüfung“ (GAP) vor.</p> <p>Die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013 macht für die GAP folgende grundlegende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ziel der Abschlussprüfung insgesamt, also sowohl von Teil 1 und Teil 2, ist es festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Werkfeuerwehrmann/-frau: In Teil 1 werden die handwerklichen Qualifikationen für den Feuerwehreinsatz geprüft; sie werden vor Teil 1 abschließend vermittelt, wobei sie im Rahmen der Anwendung im Lauf der weiteren Ausbildung weiter berufsspezifisch ausgeprägt werden. ▶ Die Gewichtung von Teil 1 kann zwischen 30 und 40 Prozent betragen. Werkfeuerwehrmann/-frau: Teil 1 wird mit 30 Prozent gewichtet. ▶ Teil 1 darf keinen Sperrcharakter haben. Die Ausbildung kann auch bei nicht ausreichenden Leistungen in Teil 1 fortgesetzt werden. Nicht ausreichende Leistungen in Teil 1 können durch entsprechend gute Noten in Teil 2 kompensiert werden. Werkfeuerwehrmann/-frau: Diese „weiche“ Regelung für Teil 1 ist verknüpft mit hohen Anforderungen in Teil 2: Drei der vier Prüfungsbereiche in Teil 2 haben Sperrfachcharakter. <p>s. a. Kapitel Prüfungen</p> <p>Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) Nr. 158 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf</p>
<p>§ 8 Inhalt von Teil 1</p> <p>Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. 	<p>Prüfungsrelevant sind damit die handwerklichen Berufsbildpositionen einschließlich der in diesem Zusammenhang relevanten anderen integrativen Qualifikationen sowie die Lernfelder 1 bis 5 des Rahmenlehrplans.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>§ 9 Prüfungsbereich von Teil 1</p> <p>(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten statt.</p> <p>(2) Im Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen, Material und Werkzeug zu disponieren, 2. Werkstücke herzustellen, Funktionen zu überprüfen, seine Vorgehensweise zu erläutern und durchgeführte Arbeiten zu dokumentieren, 3. Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und 4. Gefährdungen zu erkennen sowie Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen. <p>(3) Für den Nachweis nach Absatz 2 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elektrotechnische Arbeiten, 2. metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten sowie 3. Holzbauarbeiten. <p>(4) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe zu einem Gebiet nach Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 durchführen. Dabei können ergänzende Tätigkeiten aus einem weiteren Gebiet nach Absatz 3 einfließen. Mit dem Prüfling wird über die Arbeitsaufgabe ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. Weiterhin soll er Aufgaben zu den Gebieten nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 schriftlich bearbeiten.</p> <p>(5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 555 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die Arbeitsaufgabe beträgt 420 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens zehn Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 135 Minuten.</p>	<p>Teil 1 der GAP zielt darauf zu prüfen, ob der Prüfling über grundlegende handwerkliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im Feuerwehreinsatz notwendig sind (und weitere im weiteren Ausbildungsverlauf berufstypisch ausgeprägt werden). Die praktisch durchzuführende Arbeitsaufgabe, die eine vollständige berufliche Handlung abbilden soll, ist nicht trennscharf auf ein Gebiet nach Absatz 3 Nr. 1, 2 oder 3 zu begrenzen, es können auch Tätigkeiten aus einem der anderen Gebiete einfließen, soweit ein sachlogischer Zusammenhang besteht.</p> <p>Die schriftlichen Aufgaben sollen anwendungsbezogen gestellt werden.</p> <p>s. a. Kapitel Prüfungen</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>§ 10 Inhalt von Teil 2</p> <p>(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. <p>(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.</p>	<p>Prüfungsgegenstand sind alle feuerwehrtechnischen Ausbildungsinhalte in Verbindung mit den relevanten integrativen Qualifikationen sowie die entsprechenden Lernfelder des Rahmenlehrplans und Wirtschafts- und Sozialkunde.</p> <p>Die Ausbildungsinhalte „Rettungssanitäter-Einsatz“ sowie die Fahrerlaubnis der Klasse C sind nicht Gegenstand der IHK-Abschlussprüfung, sondern werden von den einschlägigen, hierfür zuständigen Stellen des jeweiligen Bundeslandes geprüft.</p> <p>Im Fall des Führerscheins ist dies unmittelbar nachvollziehbar und bedarf keiner Erläuterung. Beim Rettungssanitäter sind für diese Regelung folgende Gründe maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mit dem Ausbildungsabschnitt „Rettungssanitäter“ wird eine landesrechtlich geregelte Qualifikation, die für sich allein beruflich genutzt werden kann, in die duale Ausbildung zum anerkannten Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/-frau integriert. ▶ Die meisten der landesrechtlichen Regelungen zur Rettungssanitäter-Ausbildung machen recht genaue Vorgaben u. a. zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Anzahl und Qualifikation seiner Mitglieder sowie zur Ausgestaltung der Prüfung und der Bestehensregelung. Diese Vorgaben sind kaum mit der Prüfungsausgestaltung bei dualen Ausbildungsberufen in Einklang zu bringen. ▶ Eine Integration in die IHK-Abschlussprüfung würde u. a. eine erhebliche Vergrößerung des IHK-Prüfungsausschusses erfordern. Es würden quasi drei „Besetzungen“ notwendig: eine für den handwerklichen Prüfungsteil, eine für den feuerwehrtechnischen Prüfungsteil und eine für den Rettungssanitäter. <p>Durch die Prüfung der Qualifikation „Rettungssanitäter“ durch die üblichen zuständigen Stellen werden Probleme bei der Anerkennung von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Beschreibung Berufsbildposition „Rettungssanitäter-Einsatz“ im Ausbildungsrahmenplan ist sichergestellt, dass die Verantwortung zur Vermittlung der Qualifikation Rettungssanitäter ebenso wie die Fahrausbildung bei den ausbildenden Betrieben liegt.</p> <p>s. a. Kapitel Prüfungen Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen, einschl. Anlagen 1 und 2, 2008 s. o.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>§ 11 Prüfungsbereiche von Teil 2</p> <p>Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brandbekämpfung und Menschenrettung, 2. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz, 3. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr sowie 4. Wirtschafts- und Sozialkunde. 	
<p>§ 12 Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung</p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen zu führen und zu besetzen; zur Prüfung ist zu diesem Zweck der Führerschein der Klasse C sowie ein Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter vorzulegen, 2. Einsatzmittel zu handhaben, 3. Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 4. Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 5. die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden. <p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brände löschen und 2. Menschen retten. <p>(3) Der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Absatz 2 Nummer 1 und 2 durchführen. Mit ihm wird über jede der beiden Arbeitsproben ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.</p> <p>(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Innerhalb dieser Zeit sollen die auftragsbezogenen Fachgespräche zusammen höchstens 10 Minuten dauern.</p>	<p>Um die Arbeitsproben durchführen zu können, muss der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung bereits im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C sein und die Qualifikation zum Rettungssanitäter erworben haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Prüfling die Arbeitsproben nicht durchführen, und die Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend.</p> <p>Ausbildende Betriebe müssen also darauf achten, dass diese Ausbildungsinhalte rechtzeitig vermittelt und geprüft wurden, wobei auch eine evtl. notwendige Wiederholung einkalkuliert werden sollte.</p> <p>Weitere Ausführungen s. a. Kapitel Prüfungen</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>§ 13 Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz</p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzmittel zu handhaben, 2. Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 3. Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 4. die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden. <p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. technische Hilfe leisten und 2. einen ABC-Einsatz durchführen. <p>(3) Der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Absatz 2 Nummer 1 und 2 durchführen. Mit ihm wird über jede der beiden Arbeitsproben ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.</p> <p>(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Innerhalb dieser Zeit sollen die auftragsbezogenen Fachgespräche zusammen höchstens 10 Minuten dauern.</p>	<p>Weitere Ausführungen s. a. Kapitel Prüfungen</p>
<p>§ 14 Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtliche Grundlagen des Feuerwehrwesens zu erläutern, 2. Brandgeschehen zu beurteilen, Löschmittel und Löschverfahren auszuwählen und einzusetzen, 3. Fahrzeuge und Geräte zu unterscheiden, 4. Atemschutz anzuwenden, 5. Einsatzlehre zu berücksichtigen und 6. Kenntnisse des vorbeugenden Brandschutzes anzuwenden. <p>(2) Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.</p> <p>(3) Die Prüfungszeit beträgt 195 Minuten.</p>	<p>Weitere Ausführungen s. a. Kapitel Prüfungen</p>

Verordnungstext	Erläuterungen										
<p>§ 15 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde</p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.</p> <p>(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.</p> <p>(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>Bei nebenstehenden Regelungen handelt es sich um einen Standard für alle Berufe des dualen Systems.</p>										
<p>§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung</p> <p>(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Handwerkliche Arbeiten</td> <td>mit 30 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>2. Brandbekämpfung und Menschenrettung</td> <td>mit 20 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>3. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz</td> <td>mit 20 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>4. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr und</td> <td>mit 20 Prozent</td> </tr> <tr> <td>5. Wirtschafts- und Sozialkunde</td> <td>mit 10 Prozent.</td> </tr> </table>	1. Handwerkliche Arbeiten	mit 30 Prozent,	2. Brandbekämpfung und Menschenrettung	mit 20 Prozent,	3. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	mit 20 Prozent,	4. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr und	mit 20 Prozent	5. Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 Prozent.	<p>Die Gewichtung gibt die Wertigkeiten im Berufsprofil wieder. Für die aufgeführten Prüfungsbereiche werden im Abschlusszeugnis Noten ausgewiesen.</p> <p>Die Qualifikation „Rettungssanitäter“ wird hier nicht aufgeführt, da sie nicht Teil der IHK-Prüfung ist. Sie wird aber in der Anlage zum Zeugnis genannt und durch ein gesondertes Zeugnis der prüfenden Stelle belegt.</p>
1. Handwerkliche Arbeiten	mit 30 Prozent,										
2. Brandbekämpfung und Menschenrettung	mit 20 Prozent,										
3. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	mit 20 Prozent,										
4. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr und	mit 20 Prozent										
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 Prozent.										

Gewichtungsregelung der Prüfungsbereiche Werkfeuerwehrmann/-frau		
<p>GAP Teil 1 – Handwerkliche Arbeiten –</p>	30 Prozent	
<p>GAP Teil 2</p>		
Brandbekämpfung und Menschenrettung	20 Prozent	
Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	20 Prozent	70 Prozent
Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr	20 Prozent	
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent	
		100 Prozent

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“, 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“, 3. in den Prüfungsbereichen „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ sowie „Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz“ mit mindestens „ausreichend“, 4. in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“. 	<p>Die Bestehensregelung ist anspruchsvoll: Über die Anforderung hinaus, dass der Durchschnitt von Teil 1 und Teil 2 sowie innerhalb von Teil 2 mindestens ausreichend sein muss, sind drei der vier Prüfungsbereiche in Teil 2 mit mindestens ausreichenden Leistungen zu absolvieren, haben also Sperrfachcharakter.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Prüfling Teil 2 GAP nur dann absolvieren kann, wenn er nachweist, dass er die Führerscheinprüfung und die Prüfung zum Rettungssanitäter bestanden hat.</p>

Bestehensregelung der IHK-Prüfung GAP Werkfeuerwehrmann/-frau			
GAP Teil 1 – Handwerkliche Arbeiten –			Insgesamt mindestens ausreichend
GAP Teil 2	Insgesamt mindestens ausreichend		
Brandbekämpfung und Menschenrettung	Mindestens ausreichend	Kein ungenügend	
Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	Mindestens ausreichend		
Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr	Mindestens 1 von 2 mindestens ausreichend		
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Bestandene Prüfungen zum Führerschein der Klasse C und zum Rettungssanitäter vor den zuständigen Stellen sind zum Zeitpunkt von GAP Teil 2 nachzuweisen.			

	<p>Trotz dieser anspruchsvollen Regelung ist es rechnerisch möglich, dass ungenügende Leistungen im handwerklichen Teil der Abschlussprüfung (Teil 1) durch (sehr) gute Leistungen in Teil 2 kompensiert werden können. In der Praxis – so die Ergebnisse von Evaluierungen zur GAP – tritt der Fall gravierend voneinander abweichender Leistungen in Teil 1 und Teil 2 kaum auf. Zu bedenken ist weiterhin, dass handwerkliche Fertigkeiten und Fähigkeiten integrativ auch in die Arbeitsproben von Teil 2 eingehen.</p>
--	---

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. <p>Bei der Ermittlung der Ergebnisse für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.</p>	
<p>Abschnitt 3 Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 17 Übergangsregelung</p> <p>Berufsausbildungsverhältnisse nach der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747), die vor Ablauf des 31. Juli 2015 begonnen worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt.</p>	
<p>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747) außer Kraft.</p> <p>Berlin, den 22. Mai 2015</p>	

2.3 Der Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan, die Anlage zur Ausbildungsverordnung, ist die verbindliche Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben und orientieren sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Endqualifikation von Werkfeuerwehrmännern und Werkfeuerwehrfrauen. Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich auf den Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht abgestimmt.

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Inhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen, wobei die technikoffenen Formulierungen im Ausbildungsrahmenplan die Auslegung entsprechend den betrieblichen Belangen ermöglichen. Die Ausbildungsbetriebe können in Vermittlungstiefe und -umfang über die Mindestanforderungen hinausgehen, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere Anforderungen an Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehrfrauen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind, und wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben.

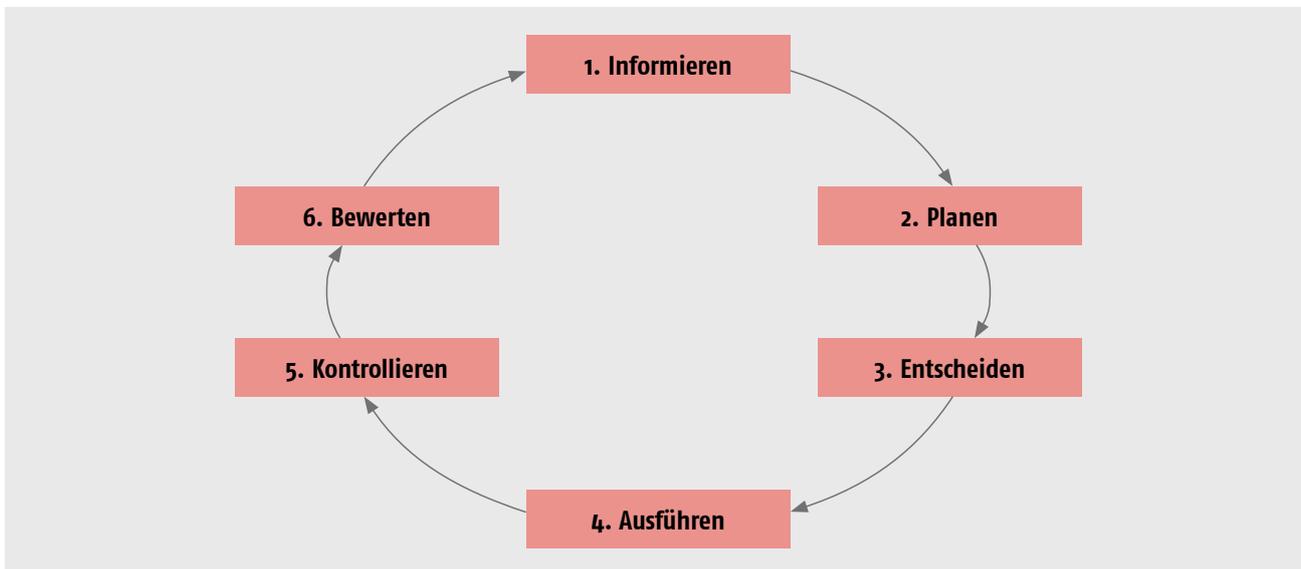
Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere dann zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern (Flexibilitätsklausel, § 3 Abs. 1 der Verordnung). Diese Klausel ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf unterschiedliche betriebliche Strukturen, indem von der im ARP beschriebenen zeitlichen Gliederung – und damit auch von sachlichen Zusammenhängen – abgewichen werden kann. Es müssen aber alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass bis zum Teil 1 der Abschlussprüfung die im Ausbildungsrahmenplan für den 1. bis 18. Monat der Ausbildung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, ist dies z. B. im Wege der Verbundausbildung sicherzustellen. Dies kann z. B. im Rahmen von Kooperationen zwischen Betrieben geschehen oder mithilfe von Bildungsträgern.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln.

Beispiel s. Anhang Kap. 5

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind nur die Ausbildungsziele und **nicht** die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist den Ausbildern und Ausbilderinnen die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihre Ausbildungskonzepte für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind – bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation – die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollten Ausbilder/-innen als eine Chance verstehen, die es ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. In § 3 Abs. 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“. **Diese „vollständige berufliche Handlung“ zeichnet sich durch folgende Prozessschritte aus:**



2.3.1 Die zeitlichen Richtwerte

Für die jeweiligen Inhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrictwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen (die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage und 52 Sonntage	– 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	– 60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub ²	– 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen ³	– rund 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 163 Tage pro Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebene Woche stehen also rund drei Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung.

Wie innerhalb einer Berufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen der Ausbilder/-innen. Sie sollten sich dabei vom Ausbildungsstand der Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach dem betrieblichen Erfordernis setzen.

2 Vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

3 Vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

2.3.2 Die zeitlichen Richtwerte in der Übersicht

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
Abschnitt A			
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1	Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes, Anforderungen an den Beruf	–	2
2	Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren	–	4
3	Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr	–	10
4	Atemschutz	–	5
5	Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen	–	3
6	Sichern, Retten und Bergen	–	8
7	Brandbekämpfung	–	8
8	Technische Hilfeleistung	–	8
9	Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz)	–	6
10	Rettungsanitäter-Einsatz	–	15
11	Vorbeugender Brandschutz	–	4
Abschnitt B			
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Information, Kommunikation und Teamarbeit	4	–
6	Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen	4	–
7	Kommunikations- und Informationssysteme	–	5
8	Arbeitsorganisation	6	–
9	Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz	16	–
10	Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz	32	–
11	Holzbauarbeiten für den Feuerwehreinsatz	16	–
	Wochen insgesamt:	78	78

2.3.3 Erläuterungen und Hinweise zum Ausbildungsrahmenplan

Die Erläuterungen sind nicht verbindlich und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
1. Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes sowie Anforderungen an den Beruf				
a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen in Grundzügen erläutern	2	2	Landesrechtliche Regelungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Brandschutzgesetze ▶ Rettungsdienstgesetz ▶ Zivilschutzgesetz ▶ Sonstige 	LF 1
b) Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie Werk- und Betriebs-Feuerwehren unterscheiden			Bundeseinheitliche Regelungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) ▶ Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ▶ vfdb-Richtlinien ▶ Alarm- und Ausrückeordnung ▶ Organisationspläne Feuerwehren 	
c) Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufgaben der Werk- und Betriebsfeuerwehren, der Hilfsorganisationen und des THW im Zivilschutz ▶ Fallbeispiele und Erkenntnisse aus Einsätzen 	
d) Garantenstellung des Berufs und ethische Anforderungen darstellen und angemessen handeln			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rechte, Pflichten und Werte verinnerlichen 	

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
e) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stress, Stressoren ▶ Stressbewältigung, interne und externe Einrichtungen ▶ Wachpraktika 	LF 1
f) körperliche Fitness kontinuierlich erhalten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erwerb des Rettungsschwimmer- und Sportabzeichens ▶ Trainingslehre, Nachhaltigkeit, Leistungserhalt und Leistungssteigerung ▶ Prävention 	
g) sich mit psychischen Belastungen des Berufs auseinandersetzen, die psychische Stabilität erhalten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsatznachbereitung ▶ Psychische Belastungen an sich und anderen erkennen und wissen, welche Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können ▶ Einsatznachbereitung, Umgang mit Stress 	
h) berufsbezogene rechtliche Vorschriften anwenden, insbesondere die einschlägigen Feuerwehr-Dienstvorschriften			<ul style="list-style-type: none"> ▶ FwDVs ▶ Unterweisung UW 	
2. Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren				
a) Maßnahmen zur Unterbrechung der Verbrennung durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung der stofflichen und energetischen Voraussetzungen der Verbrennung		4	Brandlehre: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eigenschaften brennbarer Stoffe kennen ▶ Energetische und stoffliche Voraussetzungen einer Verbrennung kennen ▶ Verbrennungsvorgang ▶ Verbrennungsgeschwindigkeit Löschen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kühlen, Ersticken, Inhibition ▶ Löschmittel kennen und anwenden 	LF 9
b) Wärme- und Rauchentwicklung sowie Brandausbreitung abschätzen			Wärmelehre <ul style="list-style-type: none"> ▶ Wärmeleitung ▶ Wärmestrahlung ▶ Wärmemitführung Funkenflug, Flugfeuer	LF 9

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
c) Rauchdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme einschätzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefahren der Einsatzstelle ▶ Flashover, Backdraft und Gegenmaßnahmen ▶ Brandsimulations-, Wärmegewöhnungstraining 	LF 2, 9
d) die Löschmittel Wasser, Schaum, Pulver, Kohlendioxid und sonstige Löschmittel in Abhängigkeit von den Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Brandklassen ▶ Löschmittel, Löschwirkung und Eigenschaften 	LF 2, 9
e) Löschverfahren situationsbezogen anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Löschmittel, Art und Menge, Handhabung ▶ Löschtaktik 	LF 9
3. Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr				
a) Fahrzeuge, insbesondere Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, nach ihrem technischen und taktischen Einsatzwert auswählen; die Mindestausstattung der Fahrzeuge und die fakultative Zusatzausstattung überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Normen für Feuerwehrfahrzeuge ▶ Feuerwehrtechnische Beladung ▶ Grundsätze ihrer Unterbringung 	LF 6, 9
b) Kraftfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen		10	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fahrschul Ausbildung ▶ Fahrsicherheitstraining (optional) ▶ Belehrung Sonderrechte ▶ UVV ▶ StVO 	Keine Entsprechung
c) Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge herstellen und erhalten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mängel feststellen ▶ Sofortige Mängelbeseitigung einleiten ▶ Pflegeintervalle ▶ Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge sicherstellen 	LF 6, 9
d) Schutzkleidung und Schutzausrüstung unterscheiden, auswählen und anlegen, insbesondere Feuerwehrschtut-Bekleidung, persönliche Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schutzkleidung kennen und anlegen ▶ Schutzfunktionen kennen ▶ Unterscheidungsmerkmale aufzeigen ▶ Einsatzgrundsätze und Einsatzgrenzen kennen und beachten ▶ Schutzausrüstung pflegen 	LF 6, 9, 11

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
e) Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeschäfte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkszeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck unterscheiden und anwenden, überprüfen und Instand halten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Normen der Geräte kennen ▶ FwDV 1 ▶ FwDV 10 ▶ Geräte kennen und einsetzen ▶ Mängel feststellen können und sofortige Mängelbeseitigung einleiten 	LF 6, 9
4. Atemschutz				
a) Atemschutzgeräte nach Art, Funktion und Verwendungszweck auswählen und anwenden		5	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gerätetypen kennen und unterscheiden können ▶ Einsatzgrenzen ▶ Einsatzgrundsätze Atemschutz kennen ▶ FwDV 7 	LF 9, 11
b) Atemschutzgeräte anlegen sowie Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionskontrolle durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Praktische Übungen durchführen (drillmäßig) ▶ UvV, FwDV 7 ▶ Mängel feststellen und sofortige Mängelbeseitigung einleiten 	LF 9, 11 LF 6
c) Atemschutzgeräte pflegen				
d) Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten mit Atemschutz unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Praktische Übungen (Notfallübungen) ▶ FwDV 7 ▶ UvV 	LF 9, 11
e) Aufgaben innerhalb von Sicherungstrupps wahrnehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausrüstung ▶ Anforderungen und Ausbildung 	LF 9, 11
f) Atemschutzüberwachung durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kenntnisse der Atemschutzüberwachung ▶ Übungen ▶ Notrufmeldung ▶ Kommunikation ▶ Aufgaben 	LF 9, 11
5. Einrichten, Sichern, und Betreiben von Einsatzstellen				
a) örtliche Gegebenheiten bewerten		3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lagebeurteilung ▶ Führungskreis ▶ Gefahren erkennen und Sicherungsmaßnahmen ergreifen 	LF 7

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
b) vor Ort provisorische Arbeitsplätze einrichten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Absperren ▶ Absichern ▶ Geräteablage ▶ UW 	LF 7
c) Einsatzstellen ausleuchten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energieversorgung ▶ Ex-Schutz ▶ Kabelwege ▶ Verbraucher 	LF 7
d) Gerüste behelfsmäßig aufbauen und Betriebssicherheit vorhandener Gerüste beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lastenverteilung und Tragfähigkeit ▶ Standfestigkeit ▶ Statische Belastung ▶ Bodenbeschaffenheit 	LF 7
e) Einsatzstellen räumen, insbesondere Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten und verlasten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anschlagmittel beurteilen und einsetzen ▶ Ladungssicherheit ▶ Fahrzeuge mit Ladebordwand und/oder Ladekran bedienen 	LF 7
f) Baustoffe, Geräte und Maschinen entsprechend den örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben sicher lagern			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsätze der Lagerverwaltung ▶ Einfache Fördermittel wie Ameisen, Hubwagen 	LF 7
g) Arbeitsgeräte reinigen, pflegen und warten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellerangaben ▶ UW ▶ Mängel erkennen ▶ Mängelbeseitigung einleiten 	LF 6
6. Sichern, Retten und Bergen				
a) Organisation, Aufgaben, Ausrüstung und Einsatzgrundsätze von Feuerwehreinheiten im Sicherungs-, Rettungs- und Bergungseinsatz berücksichtigen		8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Taktische Einheiten ▶ Ausrüstung ▶ FwDV 3, 10 	LF 9, 10

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
b) Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix berücksichtigen, insbesondere bei Rettung von Menschen und Tieren bei Bränden, ABC-Einsätzen und technischen Notsituationen aus Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung sowie aus Wasser, Eis, Höhen und Tiefen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefahrenmatrix kennen ▶ Gefahren bewerten ▶ Schutzmaßnahmen anwenden 	LF 9, 11
c) Eigensicherungsmaßnahmen in Gefahrensituationen anwenden, insbesondere persönliche Schutzausrüstungen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Bewerten der Gefahren ▶ Schutzmaßnahmen wie Abstand, Deckung ▶ Schutzausrüstung 	LF 9, 10, 11
d) Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen			Fallbeispiele <ul style="list-style-type: none"> ▶ Orts- und Objektkenntnis ▶ Kenntnis spezifischer Gegebenheiten und daraus resultierender Gefahren ▶ Produktionsverbände, Prozessketten, Betriebsabläufe ▶ Schadensbegrenzung 	LF 10
e) Geräte zur Sicherung, Rettung und Bergung einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsatzgrundsätze ▶ Einsatztaktik 	LF 10
7. Brandbekämpfung				
a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im Löseinsatz berücksichtigen		8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Taktische Einheiten ▶ Ausrüstung ▶ FwDV 3, 10 	LF 9
b) Gefahren der Einsatzstelle bei der Brandbekämpfung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefahrenmatrix kennen ▶ Gefahren bewerten ▶ Schutzmaßnahmen anwenden 	LF 9

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
c) Brandbekämpfung unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen			Fallbeispiele ▶ Orts- und Objektkennntnis ▶ Kenntnis spezifischer Gegebenheiten und daraus resultierender Gefahren ▶ Produktionsverbünde, Prozessketten, Betriebsabläufe ▶ Nachbarbereiche ▶ Schadensbegrenzung ▶ Stationäre Brandschutzeinrichtungen ▶ Evakuierung Feuerwehrpläne ▶ Gefahrenmatrix kennen, besondere Gefährdungen erkennen und bewerten ▶ Geeignete Löschmittel ▶ Betriebs- und Betriebsmittelabschaltungen ▶ Einsatzübungen mit entsprechenden Einsatzlagen in Verbindung mit Orts- und Objektkunde ▶ Maschinistenlehrgang	LF 9
d) Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen				LF 9
e) Brandbekämpfung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung				LF 9
8. Technische Hilfeleistung				
a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung berücksichtigen		8	▶ Taktische Einheiten ▶ Ausrüstung ▶ FwDV 3 ▶ Gefahrenmatrix kennen ▶ Gefahren bewerten ▶ Schutzmaßnahmen anwenden	LF 10
b) Gefahren der Einsatzstelle bei der technischen Hilfeleistung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten				LF 10

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
c) technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen			Fallbeispiele <ul style="list-style-type: none"> ▶ Orts- und Objektkenntnis ▶ Kenntnis spezifischer Gegebenheiten und daraus resultierender Gefahren (z. B. Ex-Schutz) ▶ Produktionsverbünde, Prozessketten, Betriebsabläufe ▶ Nachbarbereiche ▶ Schadensbegrenzung ▶ Evakuierung ▶ Feuerwehrpläne ▶ Gefahrenmatrix kennen, besondere Gefährdungen erkennen und bewerten ▶ Betriebs- und Betriebsmittelabschaltungen ▶ Einsatzübungen mit entsprechenden Einsatzlagen in Verbindung mit Orts- und Objektkunde 	LF 10
d) technische Hilfeleistung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung				
e) Geräte und Hilfsmittel zur technischen Hilfeleistung einsetzen, insbesondere bei Hoch- und Tiefbauunfällen, Verkehrsunfällen und Hochwasserabwehr				LF 10
9. Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz)				
a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im ABC-Einsatz berücksichtigen		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Taktische Einheiten ▶ Ausrüstung ▶ FwDV 500 	LF 11
b) Gefahren der Einsatzstelle beim ABC-Einsatz entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten und berücksichtigen				LF 11

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
c) ABC-Einsatz unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen			Fallbeispiele ▶ Orts- und Objektkennntnis ▶ Kenntnis spezifischer Gegebenheiten und daraus resultierender Gefahren ▶ Produktionsverbünde, Prozessketten, Betriebsabläufe ▶ Nachbarbereiche ▶ Schadensbegrenzung ▶ Stationäre Brandschutzeinrichtungen ▶ Evakuierung ▶ Feuerwehrpläne ▶ Informationsquellen nutzen ▶ Gefahrenmatrix kennen, besondere Gefährdungen erkennen und bewerten ▶ Geeignete Löschmittel ▶ Betriebs- und Betriebsmittelabschaltungen ▶ Einsatzübungen mit entsprechenden Einsatzlagen in Verbindung mit Orts- und Objektkunde	LF 11
d) ABC-Einsatz in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen				LF 11
e) ABC-Einsatz durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung				LF 11
f) Dekontaminationsstellen für Personen und Geräte aufbauen und betreiben				LF 11

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
10. Rettungsanitäter-Einsatz				
a) Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren aa) Einsatzbereitschaft von Rettungsmitteln herstellen bb) Versorgungsbedarf bestimmen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Versorgungsziels auswählen cc) Einsatz dokumentieren b) Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten aa) Vitalfunktionskontrolle, orientierende Ganzkörperuntersuchung sowie sonstige notfallrelevante Untersuchungen durchführen bb) Versorgungsbedarf ermitteln cc) Faktoren und Rahmenbedingungen in Schwere und Ausmaß auch unter zeitkritischen Bedingungen erfassen und bewerten dd) Situationen, bei denen ein Massenanfall von Verletzten (MANV) oder ein Massenanfall von Erkrankten (MANE) vorliegt, erkennen ee) Informationen der Rettungsleitstelle mitteilen		15	<p>Die Inhalte des Ausbildungsabschnitts „Rettungsanitäter“ entsprechen den Empfehlungen, die vom Ausschuss Rettungswesen in seiner 83. Sitzung am 16./17. September 2008 beschlossen wurden und das sogenannte 520-Stunden-Programm von 1977 ersetzen. Sie enthalten die Grundlagen für eine neue, bundesweit einheitliche theoretische und praktische Rettungsanitäterausbildung. Diese Ausbildungsphase „Rettungsanitäter“ gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 160 Stunden klinische Ausbildung im Krankenhaus ▶ 160 Stunden in der Rettungswache ▶ 160 Stunden theoretische Ausbildung sowie ▶ 40 Stunden zur Prüfungsvorbereitung und erfordert die Einbeziehung von Verbundpartnern wie Krankenhaus, Rettungswache und Bildungsträger zur Vermittlung der theoretischen Inhalte. Bei deren Auswahl sind die landesrechtlichen Regelungen zu beachten. Sie stellen konkrete Anforderungen an die sachliche und personelle Ausstattung. <p>Die Verbundpartner sind im betrieblichen Ausbildungsplan aufzuführen, welcher als Anlage zum Ausbildungsvertrag bei der IHK zu hinterlegen ist. Die Ausbildungsphase „Rettungsanitäter-Einsatz“ schließt ab mit einer Prüfung vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Diese muss rechtzeitig erfolgen, da die Qualifikation zum Rettungsanitäter Voraussetzung für Teil 2 der IHK-Abschlussprüfung ist.</p> <p>Auf eine Erläuterung der Ausbildungsinhalte wird hier verzichtet und auf die landesrechtlichen Regelungen verwiesen.</p> <p>Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen für die Ausbildung von Rettungsanitätern/Rettungsanitäterinnen vom 17.09.2008 Anlage 1: Klinikpraktikum Anlage 2: Rettungswachenpraktikum</p>	keine Entsprechung; theoretische Ausbildung erfolgt durch Verbund- partner

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
<p>c) in Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen</p> <p>aa) Situationen erkennen, die die Einleitung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Basismaßnahmen erfordern</p> <p>bb) lebensrettende und lebenserhaltende Basismaßnahmen selbstständig durchführen und deren Wirksamkeit überprüfen</p> <p>cc) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren</p> <p>dd) weitere Versorgung in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, insbesondere Ärzten und Ärztinnen sowie Rettungskräften, durchführen</p>				
<p>d) bei Diagnostik und Therapie mitwirken</p> <p>aa) erweiterte Maßnahmen der Diagnostik und Therapie in der Notfallmedizin kennen</p> <p>bb) Vor- und Nachbereitungen treffen und bei der Durchführung mitwirken</p> <p>cc) ärztlich veranlasste Maßnahmen unter Aufsicht durchführen</p> <p>dd) die Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen kontinuierlich beobachten</p> <p>ee) Patienten und Patientinnen unterstützen</p>				
<p>e) betroffene Personen unterstützen</p> <p>aa) individuelle psychosoziale Situation der Beteiligten anhand der Anamnese und Dokumentationen anderer an der Versorgung mitwirkender Personen erfassen</p> <p>bb) Betroffene bei der psychosozialen Bewältigung vital und existenziell bedrohlicher Situationen unterstützen</p> <p>cc) Erstberatung und Überleitung der Betroffenen in andere Einrichtungen oder Bereiche durchführen</p>				

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
f) in Gruppen und Teams zusammenarbeiten aa) in unterschiedlichen Gruppen oder Teams arbeiten bb) eigene Position angemessen in den Team- und Gruppenprozess einbringen und diese Position sachgerecht vertreten cc) Arbeit mit den anderen beteiligten Personen unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen abstimmen dd) auf bestehende Konzepte zurückgreifen und eigene Handlungsalternativen erarbeiten ee) Unterstützung anderer Experten zur Bewältigung einer konkreten Situation anfordern				
g) Tätigkeit in Notfallrettung und in qualifiziertem Krankentransport reflektieren aa) Anforderungen der Tätigkeit und eigenes Handeln kritisch reflektieren sowie ein angemessenes Rollenverständnis entwickeln bb) mit Krisen- und Konfliktsituationen umgehen				
h) Qualitätsstandards im Rettungsdienst einhalten aa) Sinn und Ziel eines Qualitätsmanagements im Rettungsdienst kennen und das eigene Handeln daran ausrichten bb) bei der Umsetzung, Reflexion und Weiterentwicklung von Qualitätskonzepten in medizinischen Einrichtungen mitwirken				

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
1	2		3	4
11. Vorbeugender Brandschutz				
a) Auskunft geben über baulichen, technischen, organisatorischen Brandschutz, insbesondere über Gefahrenabwehr- und Alarmierungsplanung und Feuerwehreinsatzplanung	4	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufgaben des VB ▶ Unterschied zwischen baulichem, anlagentechnischem und organisatorischem vorbeugenden Brandschutz kennen ▶ Flucht- und Rettungswegplanung, Feuerwehreinsatzpläne ▶ Betriebliche Gefahrenabwehrpläne, Brandschutzordnung 	LF 8
b) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen bedienen und überprüfen, insbesondere Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschanlagen, Steigleitungen und Anschlusseinrichtungen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbau und Wirkungsweise von Brandschutzeinrichtungen verstehen und erklären können 	
c) Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen und überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kenntnisse über den Aufbau, Funktion und Auslösekriterien einer Gefahrenmeldeanlage ▶ Kenntnisse über die Bedienung einer Gefahrenmeldeanlage <p>Hinweis: Prüfung nur durch Sachkundige</p>	
d) Brand- und Sicherheitswachen durchführen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, Behälterbesteigung und -befahrung			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verfahrensanweisung für die Anforderung einer Brandsicherheitswache kennen und umsetzen können ▶ Feuergefährliche Arbeiten einschätzen, beurteilen und dokumentieren können ▶ Sicherungsmaßnahmen festlegen können 	
e) Löschwasserversorgungssysteme bedienen und überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Löschwasserversorgungssysteme unterscheiden und erklären können ▶ Prüfkriterien kennen und dokumentieren können <p>Hinweis: Prüfung nur durch Sachkundige</p>	

Abschnitt B: Zu vermittelnde integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.–18. Monat	19.–36. Monat		
1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln			LF 1 und Wiso
b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Vermarktung und Verwaltung erklären				
c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben				
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht				
a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln			LF 1 und Wiso
b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen				
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		▶ Ortsbegehungen	alle LF
b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			▶ Sicherheitsrelevante Einrichtungen	
c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			▶ Persönliche Schutzausrüstung	
d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			▶ Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft	
			▶ Ersthelfer-Ausbildung (Voraussetzung für die Qualifikation zum Rettungssanitäter)	
			▶ Gefahrenabwehrplanung berücksichtigen (Räumungsübungen)	

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
4. Umweltschutz				
Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Luft, Wasser, Boden, Reststoff, Lärm ▶ Energieverbund ▶ Energiesparmöglichkeiten ▶ Recycling ▶ Grundsatz: „Vermeiden, Wiederverwenden, Verwerten, fachgerechtes Entsorgen“ anwenden 	alle LF außer LF 1
a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
5. Information, Kommunikation und Teamarbeit				
a) Informationen in deutscher und englischer Sprache beschaffen, auswerten und aufbereiten, insbesondere aus Dokumentationen, Handbüchern, Fachberichten, Firmenunterlagen und Datenbanken	4		<p>Deutsch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlagen der deutschen Sprache ▶ Kommunikationsprozesse ▶ Textanalyse und -interpretation ▶ Beschreibungen, Berichte und Vorträge <p>Englisch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlagen der englischen Sprache ▶ Bearbeitung insbesondere kürzerer Sach- und Gebrauchstexte ▶ Erstellen eigener fachlicher adressatenbezogener Texte ▶ Alltägliche Standardsituationen und Alltagsgespräche ▶ Umgang mit Medien <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufgabenstellungen in Einzel- und Gruppenarbeit lösen ▶ Aufgaben in unterschiedlich großen und interdisziplinären Teams lösen 	integrativ in allen Lernfeldern, insbesondere LF 3-6
b) schriftliche Kommunikation auch unter Verwendung englischer Fachbegriffe durchführen				
c) Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen				
d) Aufgaben und Entscheidungen im Team planen und abstimmen, dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen				
e) Übergabeprozesse abstimmen				

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.–18. Monat	19.–36. Monat		
6. Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen				
a) Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Montage- und Wartungspläne, technische Zeichnungen, Fließbilder und Schaltungsunterlagen in deutscher und englischer Sprache anwenden	4		▶ Grundrisse, Zeichnungen, Skizzen zur Unterstützung der Informationsweitergabe und Kommunikation	integrativ in allen Lernfeldern, insbesondere LF 3–6
b) Skizzen erstellen			▶ Maße von Zeichnungen auf Werkstücke und örtliche Gegebenheiten übertragen bzw. von örtlichen Gegebenheiten in Zeichnungen, Skizzen und Werkstücke ▶ Längenmessungen ▶ Geraden ausfluchten ▶ Senkrechte ausloten ▶ Höhen übertragen ▶ Bauteile abstecken ▶ Winkel abgreifen	
7. Kommunikations- und Informationssysteme				
a) feuerwehr- und betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen	5		▶ Mobile Kommunikationssysteme sowie Funk sicher und regelgerecht anwenden, ▶ Funkdisziplin	integrativ in allen Lernfeldern, insbesondere LF 3–6
b) Standardsoftware und arbeitsplatzspezifische Software anwenden			▶ Bürosoftware, Internet, E-Mail, ▶ Betriebsspezifische Software für Prüftätigkeiten	
c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden			▶ Umgang mit personenbezogenen Daten ▶ Gängige Arbeitsvorschriften (Arbeitsordnung) des Unternehmens ▶ Informationsschutz	
8. Arbeitsorganisation				
a) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	6		▶ Planungstechniken wie Mindmap ▶ Arbeiten planen und organisieren ▶ Einrichtung des Arbeitsplatzes ▶ Arbeitsplatz einrichten	integrativ in allen Lernfeldern, insbesondere LF 3–6
b) Arbeitsabläufe planen, Arbeitsschritte festlegen und Abwicklungszeiten einschätzen				
c) Materialien, Verschleißteile, Werkzeuge und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf feststellen, auswählen und bereitstellen				

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
d) Lösungsvarianten entwickeln und bewerten, Lösungen erproben und optimieren			▶ Planung, Umsetzung und Ergebnis	
e) Lösungen implementieren und organisatorisch absichern			▶ Gute Lösungen im Sinne von KVP kommunizieren und umsetzen	
9. Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz				
			Zu vermitteln sind handwerkliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten v. a. mit dem übergeordneten Ziel, elektrotechnische Gefährdungen im Einsatz zu erkennen und zu beseitigen, elektrische Geräte auch unter Einsatzbedingungen sicher zu handhaben sowie Geräte und Anlagen zur Notstromversorgung und Ausleuchtung von Einsatzstellen einsetzen zu können.	
a) berufsfieldspezifische Sicherheitsregeln anwenden	16		Berufsfieldspezifische Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beim Umgang mit berufsspezifischen Werkzeugen anwenden ▶ Arbeitssicherheit ▶ Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften ▶ Gefahren des elektrischen Stroms ▶ Berufsbezogene Arbeits- und Unfall-schutzmaßnahmen ▶ Sofortmaßnahmen bei Arbeitsunfällen ▶ Hochspannungsanlagen	LF 4
b) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Regeln erkennen und Gefährdungen beurteilen			▶ Zeichnungen lesen und Skizzen anfertigen (Stromlaufplan, Übersichtsschaltplan) ▶ Verlegearten, Installationszonen	
c) Leitungen für Gebäudeinstallationen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung und des Verwendungszwecks auswählen			▶ Leitungsschutz ▶ Personenschutz ▶ Sicherheitseinrichtungen von Hausinstallationsanlagen, wie z. B. Hausverteilung, kennen ▶ Richtlinien des Ex-Schutzes umsetzen (ATEX) ▶ Erdung	

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.–18. Monat	19.–36. Monat		
d) Leitungen verlegen sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Löten, Schrauben, Stecken und Klemmen, herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein- und mehradrige Leitungen zuschneiden, absetzen und abisolieren ▶ Abzweigdosen verdrahten, Reihenklemmen, Aderendhülsen anquetschen, Lötverbindungen ▶ Geeignete Befestigungs- und Montage-mittel auswählen, z. B. Dübel, Schellen, Installationsrohr, Kabelkanäle ▶ Grundsaltungen (Aus-, Serien-, Wechsel-, Kreuzschaltung) erstellen 	LF 4
e) Schalter und Steckvorrichtungen für Gebäudeinstallationen auswählen und installieren sowie Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Taster, Aus-, Serien-, Wechsel-, Kreuzschalter unterscheiden ▶ Grundsaltungen der Hausinstallation: Aus-, Wechsel-, Stromstoß-, Zeitschaltung ▶ Funktionsprüfung durchführen ▶ RCD-Schalter, Leitungsschutzschalter, Schmelzsicherungen unterscheiden 	
f) Betriebsmittel für Haupt- und Hilfsstromkreise nach technischen Regeln auswählen sowie in und außer Betrieb nehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stromerzeuger, Akkumulatoren, Batterien ▶ Hausanschlusskasten, Zählertafel, Unterverteilung, Potenzialausgleich, Licht- und Steckdosenstromkreise installieren 	
g) elektrische Energieversorgung in Bezug auf Funktion, Spannung, Widerstand, Stromstärke und Phasenfolge sowie Schutzmaßnahmen überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Spannungsprüfung, Isolationsmessung, Niederohmigkeit des Schutzleiters, Drehfeld, Schleifenimpedanz, RCD (FI)-Überprüfung ▶ Maßeinheiten unterscheiden und Berechnungen durchführen ▶ Messungen durchführen, Messwerte interpretieren ▶ Grundlagen der Elektrizitätslehre, wie <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ohmsches Gesetz ▶ Reihen- und Parallelschaltungen ▶ Elektrische Arbeit und Leistung sowie Wirkungsgrad ▶ Stromarten (Gleichstrom, Wechselstrom etc.) 	

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmenlehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
h) Fehler an elektrischen Antrieben, Baugruppen und Geräten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stromkreise (Hauptschalter, Leitungsschutzschalter, RCD-Schalter), auch in Notfallsituationen, unter Berücksichtigung des Eigenschutzes sicher abschalten 	LF 4
i) Grundsaltungen von Dreh- und Wechselstrommotoren unterscheiden und Aggregate einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Motoren (Hauptschalter, Leitungsschutzschalter, RCD-Schalter) unter Berücksichtigung des Eigenschutzes sicher einsetzen ▶ Drehstrommotoren: Direktes Einschalten, Stern-Dreieck-Schaltung von Motoren ▶ Wechselstrommotoren: Wechselstrommotor mit Anlaufkondensator 	
j) Leuchten und Lampen nach Funktionsart und Einsatzzweck auswählen und einsetzen k) Lampenschaltungen unterscheiden und herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Leuchtmittel unterscheiden und austauschen können ▶ Systeme, auch in Notfallsituationen, unter Berücksichtigung des Eigenschutzes sicher abschalten ▶ Einsatzstellen ausleuchten 	
10. Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz				
			Zu vermitteln sind handwerkliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten v. a. mit dem übergeordneten Ziel, <ul style="list-style-type: none"> ▶ Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Heizungs- und Lüftungstechnik, Öl- und Gasfeuerungstechnik – auch im Notfall – provisorisch aufrechterhalten, sichern und außer Betrieb nehmen zu können, ▶ grundlegende metalltechnische Tätigkeiten, z. B. im Rahmen der technischen Hilfeleistung, sicher und routiniert ausführen zu können. 	LF 3

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.–18. Monat	19.–36. Monat		
a) berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung ergreifen	18		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beim Umgang mit berufsspezifischen Werkzeugen anwenden ▶ Sicherheitsrelevante Maßnahmen bei der Bedienung handgeführter und stationärer Maschinen, insbesondere schnell laufender Maschinen 	LF 3
b) Maße erfassen, übertragen und anreißen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zeichnungen lesen und Skizzen anfertigen ▶ Maße auf Werkstück übertragen 	
c) metrische Gewinde und Rohrgewinde herstellen				
d) Metalle durch Biegen und Kanten umformen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Werkstoffe unterscheiden; spezifische Eigenschaften von Metallen unterscheiden 	
e) Injektorbrenner handhaben und Flammeneinstellung vornehmen				
f) Rohre trennen, umformen und verbinden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mechanische und thermische Trennung von Rohren ▶ Anwenden von Verbindungstechniken (Flansche, Muffen, Kupplungen) 	
g) Löcher in Metalle, Stein und Beton bohren				
h) Metalle thermisch und mechanisch trennen				
i) Metalle durch Schrauben, Nieten, Schweißen, Hart- und Weichlöten verbinden				
j) hydraulische und pneumatische Geräte handhaben			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Spreizer, Scheren, Hebekissen, Bremssysteme als Anwendungsbeispiel 	

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
k) Bauteile und Baugruppen von Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsanlagen montieren und demontieren	14		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rohrleitungspläne, Fließschemata lesen und Skizzen anfertigen ▶ Werkstoffe unterscheiden und Verbindungstechniken (Löten, Schrauben, Pressen, Kleben) anwenden ▶ Techniken der Metallbearbeitung sicher anwenden ▶ Absperr- und Sicherheitseinrichtungen erkennen ▶ Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie Gasleitungen, auch in Notfallsituationen, absperren ▶ Haustechnische Anlagen erstellen, Trinkwasser- und Abwasserleitungen erstellen 	LF 3
l) Heizungs- und Lüftungsleitungen absperren und abdichten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Heizungs- und Lüftungssysteme erkennen ▶ Sicherheitseinrichtungen erkennen ▶ Systeme, insbesondere auch in Notfallsituationen, absperren und abdichten 	
m) Heizungs- und Lüftungsleitungen montieren und demontieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haustechnische Anlagen erstellen, Rohre durch Löten, Schrauben, Pressen, Kleben verbinden ▶ Systeme, auch in Notfallsituationen, außer Betrieb nehmen 	
n) Heizungs- und Klimaanlage außer Betrieb nehmen				
o) Feuerungsanlagen außer Betrieb nehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlagen der Wärmelehre, Verbrennungslehre wiedergeben und anwenden ▶ Sicherheitseinrichtungen an Öl- und Gasfeuerungsanlagen einordnen (Sicherheitsventile) ▶ Sicherheitseinrichtungen an Hausinstallationsanlagen erkennen ▶ Leitungen, insbesondere in Notfallsituationen, abdichten 	
p) Ver- und Entsorgungsleitungen in Feuerungsanlagen absperren und abdichten				
q) Anlagenteile und Behälter von Förder- und Transportsystemen abdichten und absperren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherheitseinrichtungen erkennen ▶ Systeme, insbesondere in Notfallsituationen, absperren und abdichten ▶ Rohre und Pumpen 			
r) Anlagenteile montieren und demontieren				

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.–18. Monat	19.–36. Monat		
11. Holzbauarbeiten für den Feuerwehreinsatz				
a) Berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	16		Zu vermitteln sind handwerkliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten v. a. mit dem übergeordneten Ziel, das Verhalten von Holz, Holzkonstruktionen und -verbindungen im Einsatzfall einschätzen sowie Geräte zur Holzbearbeitung, z. B. zur Sicherung von Einsatzstellen, sicher handhaben zu können.	LF 5
b) Holz, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten und Holzverbindungen herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beim Umgang mit berufsspezifischen Werkzeugen anwenden ▶ Gefahren bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Werkstücken erkennen und vermeiden ▶ Lasten grob abschätzen können (überschlägig auf der sicheren Seite) ▶ Belastbarkeit von Bauteilen oder Elementen grob abschätzen und aus Tabellen ermitteln (überschlägig auf der sicheren Seite) ▶ Einsturzgefährdungen erkennen können, Sicherung vor Absturzgefahren 	
c) Baustoffe auswählen, überprüfen und lagern			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Materialien unterscheiden, spezifische Eigenschaften unterschiedlicher Hölzer ▶ Verbindungstechniken anwenden ▶ Techniken der Holzbearbeitung sicher anwenden 	
d) Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen ▶ Geeignete Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen 	
			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindungsmittel, Befestigungs- und Montagemittel auswählen 	

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen	Entsprechung im Rahmen- lehrplan Lernfeld LF
	1.-18. Monat	19.-36. Monat		
e) Maßnahmen zur Stabilisierung durchführen, Hohlbauteile einbauen			▶ Schadhafte Bauteile erkennen und stabilisieren, z. B. Stützen, Streben, Dreieckverband, andere aussteifende Bauteile wie aussteifende Scheiben	LF 5
f) Dämmstoffe ein- und ausbauen			▶ Verarbeitungstechniken anwenden ▶ Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden (Glaswolle, Steinwolle) ▶ Spezifische Eigenschaften von Dämmstoffen und Dämmsystemen sowie ihr Brandverhalten	

2.4 Der betriebliche Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes erstellen die Ausbilder und Ausbilderinnen einen individuellen Plan (VO § 5 Abs. 2), der auf die speziellen Gegebenheiten im jeweiligen Betrieb abgestimmt ist. Der Ausbildungsplan ist der zuständigen IHK als Anlage zum Ausbildungsvertrag vorzulegen.

Dieser einzelbetriebliche Ausbildungsplan legt die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung für die jeweiligen Auszubildenden im Betrieb fest. Die sachliche Gliederung muss alle im Ausbildungsrahmenplan definierten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten abbilden. Der Plan hält außerdem fest, an welchen Arbeitsplätzen im Betrieb oder bei Verbundpartnern die erforderlichen Qualifikationen vermittelt werden sollen. Dabei müssen lehrgangs-, schul- und betriebsgebundene Ausbildungsabschnitte ebenso berücksichtigt werden wie Urlaubszeiten und – als erster Ausbildungsabschnitt – die Probezeit.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ▶ die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten) und
- ▶ die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Block- und Teilzeitform).

Zu beachten ist, dass alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes berücksichtigt und gemäß den Zeitvorgaben der Verordnung vermittelt werden, insbesondere mit dem Blick auf Teil 1 und Teil 2 der Prüfung.

Konkrete Schritte zum betrieblichen Ausbildungsplan:

- ▶ *Wer legt den betrieblichen Ausbildungsplan vor?*
Hier muss die Ausbildungsstätte bzw. der Ausbildungsbetrieb benannt werden. Der betriebliche Ausbildungsplan wird von den Auszubildenden und den zuständigen direkten Ausbildern/Ausbilderinnen unterzeichnet.
- ▶ *Angaben zum/zur Auszubildenden und zum/zur zuständigen Ausbilder/-in*
Der Auszubildende ist mit seinem Namen zu erfassen, der Nennung seines Ausbildungsberufs, dem Beginn seiner Berufsausbildung und dem voraussichtlichen Ende. Der/Die zuständige Ausbilder/-in wird ebenfalls hierin benannt.

▶ *Ausbildungsinhalte*

Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sind in der Ausbildungsordnung definiert. Diese können im betrieblichen Ausbildungsplan differenzierter beschrieben werden.

▶ *Zeitliche Abfolge*

Hier werden die Zeiträume eines Ausbildungsjahres (Jahr/Quartal) festgelegt. Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen. Nach Möglichkeit soll eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Zeiten im Ausbildungsjahr erfolgen. Blockbeschulung, Urlaub und ggf. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind zu berücksichtigen.

▶ *Ausbildungsstätte*

Es sind neben den Ausbildungsinhalten und den zeitlichen Abläufen auch die Ausbildungsstätten für die Auszubildenden festzulegen. Diese können sowohl der jeweilige Betrieb, seine eventuellen einzelnen Organisationseinheiten, die überbetriebliche Ausbildungsstätte als auch die Berufsschule sein.

Ist ein Ausbildungsbetrieb nicht in der Lage, einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, so besteht die Möglichkeit, hierfür mit anderen Ausbildungsstätten zu kooperieren. Diese Kooperation muss auch im betrieblichen Ausbildungsplan festgeschrieben werden.

▶ *Erfolgskontrollen*

Um sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbilder/-innen den aktuellen Stand festzustellen, sollten während der Ausbildung Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese können Stärken und Schwächen des Auszubildenden aufzeigen und rechtzeitig deutlich machen, in welchen Bereichen noch auf Fertigkeiten und Kenntnisse eingegangen werden muss.

Ergibt sich während des Ausbildungsverlaufs eine Verkürzung bzw. Verlängerung der vertraglichen Ausbildungszeit, so ist zu empfehlen, rechtzeitig eine Anpassung des Ausbildungsplanes an den geänderten Ausbildungsverlauf vorzunehmen.

Bei einer größeren Anzahl von Auszubildenden ist zusätzlich die Erarbeitung eines *Versetzungsplanes* zu empfehlen.

Beispiel Ausbildungsplan s. Anhang Kap. 5

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – Ausbildungsverbund

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können oder alle sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherstellen zu können, gibt es Möglichkeiten, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes durchzuführen.

„Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Abs. 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben
- ▶ Betrieblicher Ausbildungsverein
- ▶ Betriebliche Auftragsausbildung

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Der/Die Auszubildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er/sie gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der auszubildende Betrieb muss auf die Bestellung des Auszubildenden/der Auszubildenden Einfluss nehmen können.
- ▶ Der/Die Auszubildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem/der Auszubildenden eine Weisungsbefugnis haben.
- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Auszubildenden

und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.

- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Auch für die Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrrfrau ist es sinnvoll, Partner zu suchen. So kann es gut sein, dass z. B. ein Betrieb der chemischen Industrie keine Möglichkeiten hat, qualifizierte praktische Arbeiten im Bereich Holzverarbeitung bzw. Heizung/Klima/Sanitär anzubieten und diesen Ausbildungsteil extern vergeben muss. Infrage kommen z. B. überbetriebliche Ausbildungsstätten der Handwerkskammern.

Der Ausbildungsabschnitt „Rettungssanitäter-Einsatz“ kann grundsätzlich nicht ohne Verbundpartner durchgeführt werden. Notwendige Verbundpartner sind hier eine Rettungswache sowie ein Krankenhaus, die nach den Vorgaben des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen sowie deren jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungen auszuwählen sind. Hinzu kommt ein Bildungsträger, der die theoretischen Ausbildungsinhalte vermittelt.

Bei der Berufsausbildung im Verbund schließt der Betrieb als Auszubildender die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden ab. Die Ausbildungsinhalte, für deren Vermittlung der Betrieb nicht die notwendigen Voraussetzungen besitzt, werden von Partnern übernommen. Der Betrieb übernimmt sämtliche Kosten, die dem Partner anfallen. Dies sind Kosten für Ausbildungspersonal und Sachmittel. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung sowie die Planung und Koordination der Ausbildungstätigkeiten an den unterschiedlichen Lernorten obliegt dem auszubildenden Betrieb. Er nimmt alle aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Auszubildenden wahr.

2.5 Rahmenlehrplan⁴ der Berufsschulen

2.5.1 Bildungsauftrag der Berufsschule

Berufsschule und Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet gleichberechtigt mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat gemäß der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot zu machen. Nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen kann sie zusätzlich bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

Ziele der Berufsschule

Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Die Berufsschule hat zum Ziel,

- ▶ eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- ▶ berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- ▶ die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- ▶ die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- ▶ den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- ▶ unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ▶ ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- ▶ im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend unterstützen und fördern.

Hierzu wird u. a. verwiesen auf die „Empfehlung zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.10.1982).

Mit der bundesweiten Einführung von lernfeldstrukturierten Curricula wurden neue Herausforderungen an die Bildungsgangleitungen und die Lehrkräfte gestellt. Die Kompetenzorientierung und thematische Offenheit der Lehrpläne erfordern Interpretation und inhaltliche Konkretisierung der Lernfelder.

Das heißt, Bildungsgangteams entwickeln ausgehend von betrieblichen Handlungssituationen konkrete Lernsituationen für den Unterricht.

⁴ KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.): Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.03.2015). Berlin 2015

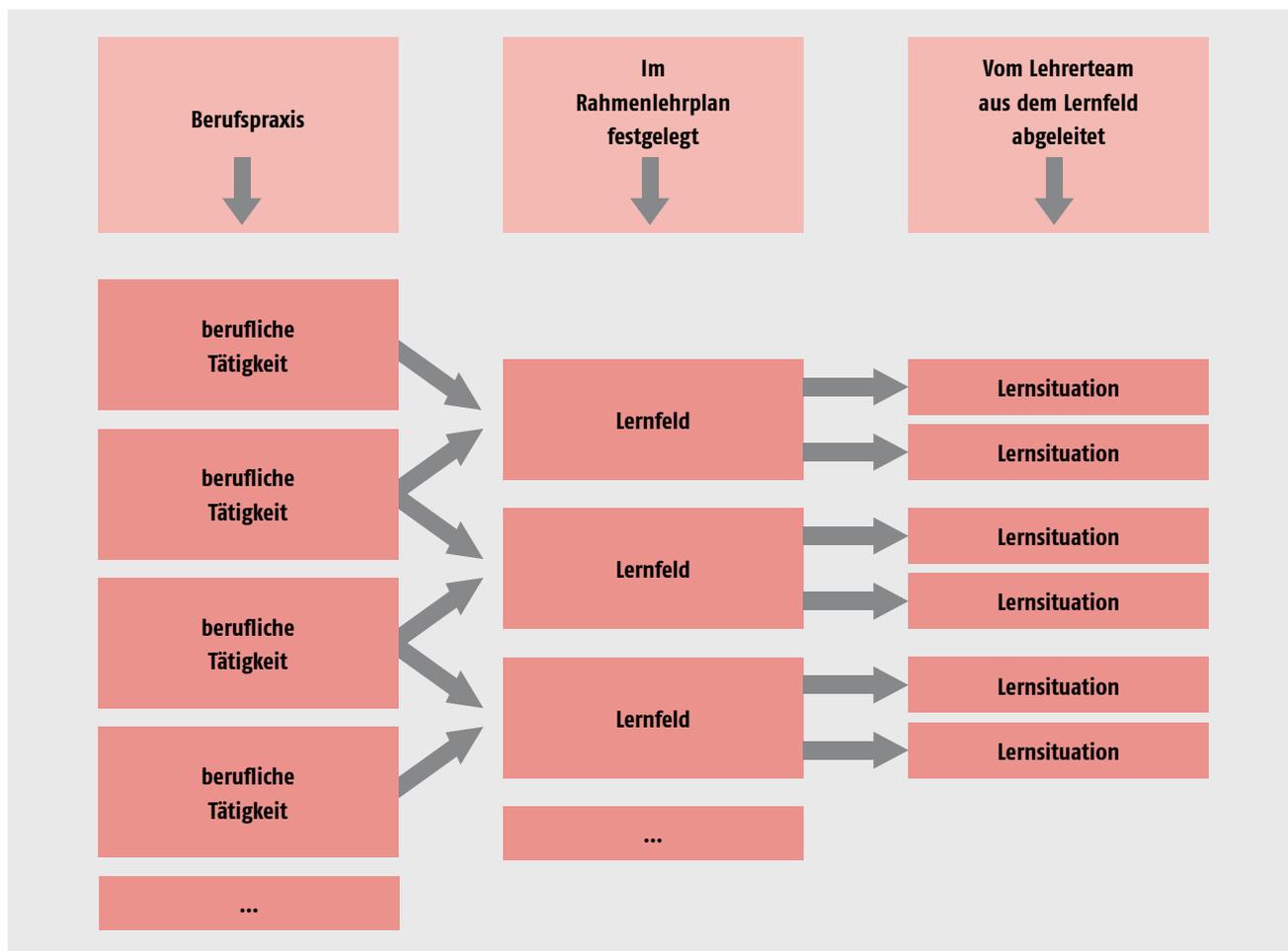
2.5.2 Das Lernfeldkonzept des Rahmenlehrplanes

Dieser Rahmenlehrplan der KMK für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wurde nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet und mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt. Der Rahmenlehrplan wird von den Bundesländern entweder unmittelbar übernommen oder in einen eigenen Lehrplan umgesetzt. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt.

Lernfelder sind thematische Einheiten, die durch Ziele beschrieben werden. Sie sollen sich an konkreten beruflichen Tätigkeiten orientieren. Das Lehrerteam vor Ort gliedert jedes Lernfeld in eine Anzahl von Lernsituationen.

Lernfelder ...

- ▶ fördern den ganzheitlichen und handlungsorientierten Unterricht und entsprechende Prüfungsformen,
- ▶ verbessern die Fachkompetenz, Humankompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz,
- ▶ steigern die Flexibilität im Hinblick auf die Sicherung der fachlichen Aktualität.



2.5.3 Auszüge aus den berufsbezogenen Vorbemerkungen des Rahmenlehrplanes

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau ist mit der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1747) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehfrauen sind in Bereichen der Industrie in Werkfeuerwehren zur Gefahrenabwehr tätig. Sie prüfen Pläne, Anlagen und Geräte des vorbeugenden Brandschutzes und erbringen innerbetriebliche Sicherheitsdienstleistungen.

Als Fachkräfte schützen und retten Werkfeuerwehrleute Menschen, Objekte, Werte und Anlagen auf der Grundlage von Rechts- und Dienstvorschriften bei Bränden, ABC-Einsätzen und technischen Hilfeleistungen. Auf Anforderung unterstützen sie öffentliche Feuerwehren und andere Institutionen der Gefahrenabwehr und führen gemeinsam Einsätze durch.

Durch einen regelmäßigen Übungs- und Ausbildungsbetrieb und die bedarfsgerechte Überprüfung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stellen sie die Einsatzbereitschaft sicher.

Qualität und Zuverlässigkeit, Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit und ein Bewusstsein für die Bedeutung der Werkfeuerwehren für den Umweltschutz prägen das Berufsbild ebenso wie die Sachverständigkeit in Vorschriften und Rechtsfragen sowie eine den ethischen Anforderungen entsprechende Werterhaltung auf der Basis der Menschenrechte und der Menschenwürde.

Die berufliche Tätigkeit erfordert physische und psychische Belastbarkeit in Extremsituationen und die Bereitschaft, diszipliniert zu handeln. Selbstständige Aufgabenwahrnehmung und Problemlösung sowie die Beurteilung von beruflichen Tätigkeiten auch in Hinblick auf Alternativen zählen zu den

Anforderungen auch in einer einsatzbezogenen Verantwortungsstruktur.

Die fremdsprachlichen Ziele und Inhalte in Englisch sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert:

- ▶ Vermittlung von Fachtermini und deren Anwendung in praxisgerechten Situationen,
- ▶ Beschaffen von Informationen aus englischsprachigen Dokumenten und Umgang mit Fachbegriffen, insbesondere bezogen auf die Informationstechnik.

Dies ist Teil IV der Vorbemerkungen zum Rahmenlehrplan. Der **vollständige Rahmenlehrplan** findet sich hier:

www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Werkfeuerwehrmann15-03-26-E.pdf

Übersicht über die Lernfelder und die zeitlichen Richtwerten

Nr.	Lernfelder	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Werkfeuerwehrtechnischen Schutz bereitstellen	40		
2	Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben	80		
3	Metalltechnische und installationstechnische Gefahren erkennen und beseitigen	100		
4	Elektrotechnische Gefahren erkennen und beseitigen	60		
5	Bautechnische Gefahren erkennen und beseitigen		60	
6	Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten sicherstellen		80	
7	Einsatzstellen einrichten und sichern		80	
8	Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen		60	
9	Einsätze zur Brandbekämpfung durchführen			100
10	Einsätze zur technischen Hilfeleistung durchführen			100
11	ABC-Einsätze durchführen			80
	Summen: insgesamt 840 Stunden	280	280	280

2.5.4 Die Lernfelder des Rahmenlehrplans

Lernfeld 1: Werkfeuerwehrtechnischen Schutz bereitstellen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Struktur und Aufgaben der Werkfeuerwehr innerhalb des Aufbaus und der Prozessabläufe eines Unternehmens darzustellen und sachliche Notwendigkeiten und personelle Anforderungen der Bereithaltung werkfeuerwehrtechnischen Schutzes zu begründen.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Stellung der Werkfeuerwehr innerhalb der Unternehmensstruktur sowie deren betriebliche Operationen und Einsätze (*Aufbauorganisation, Ablauforganisation*). Sie informieren sich über die verschiedenen Institutionen und rechtlichen Vorschriften der Gefahrenabwehr sowie über deren aktuelle Entwicklungen auch im europäischen Rahmen und beziehen diese auf ihren Ausbildungsbetrieb (*Träger des Brandschutzes, verfassungsrechtliche Grundlagen, Feuerschutzrecht, Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienstrecht, Feuerwehrdienstvorschriften, Amtshilfe, überörtliche Hilfe*).

Die Schülerinnen und Schüler begreifen das Unternehmen als ein System, in dem – ausgehend von Unternehmensleitbild und Unternehmenskultur – wirtschaftliche, soziale, humanitäre und ökologische Ziele zweckmäßig miteinander verknüpft werden und Wirtschaftlichkeit, Qualitäts- und Kundenorientierung als gleichwertige Ziele einer Leistung auch für Werkfeuerwehren gelten. Aus diesen Rahmenbedingungen leiten sie Kriterien zum Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zur Bereitstellung des werkfeuerwehrtechnischen Schutzes ab (*Verkehrssonderrechte, Unfallverhütungsvorschriften*).

Die Schülerinnen und Schüler verwenden sowohl innerbetriebliche Informationswege als auch kommunikationstechnische Einrichtungen zur Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung.

Sie präsentieren ihre Ergebnisse zur Organisation, den Zielen und der Verantwortung einer Werkfeuerwehr vor den anderen. Dabei beurteilen sie auch die ethischen Anforderungen, die mit einer verantwortungsvollen Aufgabenwahrnehmung durch die Angehörigen der Werkfeuerwehr einhergehen, und handeln danach (*Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*). Sie nutzen die Ergebnisse zur Gewährleistung reibungsloser Arbeitsabläufe.

Lernfeld 2: Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die von gefährlichen Stoffen, Gütern und Anlagen ausgehenden Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit einzuschätzen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Gefahrenkennzeichnungen und nutzen betriebliche Informationssysteme. Sie handhaben feste, flüssige und gasige Stoffe unter Berücksichtigung ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften (*Aggregatzustände, Löslichkeit, elektrische Leitfähigkeit, Risiko- und Sicherheitssätze, Periodensystem der Elemente, Bindungsarten, Reaktionsgeschwindigkeit*).

Die Schülerinnen und Schüler wählen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung aus. Zu diesem Zweck nutzen sie Kenntnisse über Verbrennungsvorgänge und geeignete Löschmittel und Lösungsverfahren. Sie schätzen die Gefahren ein, die durch den Energieumsatz bei chemischen Reaktionen entstehen, und beachten die besonderen Gefährdungspotenziale von Säuren, Basen, Metallen sowie von organischen Verbindungen und radioaktiven Stoffen (*Entzündbarkeit, Brennbarkeit, Zündenergie, Verpuffung, Explosion, Detonation, Neutralisation*).

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen und bewerten die von ihnen ergriffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz (*persönliche Schutzausrüstung*) und Umweltschutz. Sie tauschen sich mit anderen über die Maßnahmen aus.

Lernfeld 3: Metalltechnische und installationstechnische Gefahren erkennen und beseitigen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, metalltechnische und installationstechnische Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit zu erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Die Schülerinnen und Schüler erfassen einsatzbezogene Arbeitsaufträge, wenden technische Unterlagen (*Fertigungszeichnungen, Montagezeichnungen, Funktionsbeschreibungen, Normen*) an, auch fremdsprachige, und prüfen sie auf Durchführbarkeit.

Sie wählen geeignete Materialien, Verbindungen und Verbindungsmittel aus. Sie skizzieren konstruktive Lösungen und stellen material- und konstruktionsbezogene Zusammenhänge her (*Eigenschaften der Werkstoffe, Stabilität, Funktionalität*).

Zur Fertigung verwenden sie geeignete Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit (*Getriebe, Kupplungen, Pumpen, pneumatische Funktionseinheiten, hydraulische Funktionseinheiten*) und des Gesundheitsschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler montieren und demontieren Metallkonstruktionen, Bauteile und Baugruppen von Wasser- und Abwasserinstallationen sowie Anlagenteile und Behälter von Förder- und Transportsystemen. Dazu fertigen, verbinden und trennen sie Bauelemente aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen (*stoffschlüssige Verbindungen, formschlüssige Verbindungen, kraftschlüssige Verbindungen*) und formen sie um. In diesem Zusammenhang wenden sie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und zur Sicherheit am Arbeitsplatz an. Sie nehmen Heizungs- und Klimaanlage außer Betrieb.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis. Dabei beziehen sie Aspekte der Gefahrenabwehr und Qualitätssicherung in ihre Überlegungen ein und diskutieren die Folgen von Fehlern mit anderen.

Lernfeld 4: Elektrotechnische Gefahren erkennen und beseitigen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, elektrotechnische Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit zu erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren elektrotechnische Gefahren (*Gleichstrom, Wechselstrom, Dreiphasenwechselstrom*). Sie wenden technische Unterlagen an, auch fremdsprachige, und prüfen Auftragsunterlagen im Hinblick auf Gefahrenabwehr und Durchführbarkeit. Sie skizzieren Schalt- und Installationspläne.

Die Schülerinnen und Schüler identifizieren und beurteilen Leitungswege und elektrische Betriebsmittel unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und technischer Regeln.

Sie prüfen die elektrische Energieversorgung, erkennen Fehler in elektrotechnischen Baugruppen und beheben sie (*Messverfahren, Prüfverfahren, Funktionsprüfung, Fehlersuche*). Dazu verwenden sie geeignete Werkzeuge und Maschinen und berücksichtigen Vorschriften der Arbeits- und Anlagensicherheit (*Schutzeinrichtungen, Schutzklassen, Schutzarten*) sowie des Gesundheitsschutzes.

Sie setzen Aggregate zur Stromerzeugung ein und betreiben Beleuchtungs-, Signal- und Arbeitsgeräte.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis. Dabei beziehen sie Aspekte der Gefahrenabwehr und Qualitätssicherung in ihre Überlegungen ein und diskutieren im Team die Folgen von Fehlern.

Lernfeld 5: Bautechnische Gefahren erkennen und beseitigen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, bautechnische Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit zu erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Die Schülerinnen und Schüler erfassen einsatzbezogene Arbeitsaufträge, wenden technische Unterlagen (*Konstruktionszeichnungen, Funktionsbeschreibungen, Normen*) an, auch fremdsprachige, und prüfen sie auf Durchführbarkeit.

Die Schülerinnen und Schüler planen und fertigen Konstruktionen zum Sichern und Abstützen. Dazu wählen sie geeignete Materialien (*Holz, Holzwerkstoffe, Dichtstoffe, Dämmstoffe*), Verbindungen und Verbindungsmittel (*Befestigungstechnik, Beschläge, Schließtechnik*) aus. Sie skizzieren konstruktive Lösungen und führen materialbezogene Berechnungen durch (*Maßordnung, Hochbau*).

Zur Fertigung verwenden sie geeignete Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis und diskutieren unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten.

Lernfeld 6: Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten sicherstellen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge, der darauf verlasteten Geräte und stationären Löschanlagen herzustellen und zu erhalten.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren und prüfen Funktionseinheiten und führen routinemäßige Funktionskontrollen an Fahrzeugen (*Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen*), Geräten und Ausrüstungsgegenständen (*Schutzkleidung, Schutzgeräte, Schläuche, Armaturen, Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitätsgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungsgeräte, Signalgeräte*) durch. Sie dokumentieren die durchgeführten Arbeiten. Dabei nutzen sie Herstellerunterlagen und wenden Möglichkeiten der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik an.

Nach Einsätzen führen sie die notwendigen Pflege- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durch. Sie zeigen dabei Sicherheits- und Qualitätsbewusstsein und berücksichtigen die Vorschriften für den Arbeitsschutz.

Sie bewerten die Bedeutung dieser Maßnahmen unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz (*Ver-schleiß, Korrosionsschutz, Betriebsstoffe, Entsorgung*). Sie stellen die Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicher.

Lernfeld 7: Einsatzstellen einrichten und sichern

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf Gefahrenabwehr und notwendige Verhaltensmaßnahmen zu sichten, zu bewerten und Einsatzstellen einzurichten.

Die Schülerinnen und Schüler richten Einsatzstellen, Bereitstellungsräume und Ablageplätze ein, sichern und betreiben diese mit den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Mitteln (*Geräte für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, Energieversorgung, Einsatzstellenausleuchtung, Löschwasserversorgung, -entnahme, -förderung, -rückhaltung*).

Die Schülerinnen und Schüler beachten das Gebot der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigen betriebsspezifische Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zu Gefahren der Einsatzstelle (*Objektkunde, Objektbegehungen, Werterhaltung*).

Sie stehen in einem intensiven Kontakt zu den Einsatzbeteiligten. Sie räumen Einsatzstellen, indem sie Anforderungen für den Abtransport und die Lagerung von Sachwerten formulieren. Hierbei berücksichtigen sie Herstellerangaben sowie betriebliche Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler diskutieren und bewerten das gesamte Vorgehen mit den Beteiligten. In diesem Zusammenhang sind sie sich ihrer Verantwortung der Arbeit im Team bewusst.

Lernfeld 8: Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes im Betrieb zu prüfen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Einsatzpläne für die Feuerwehr (*betriebliche Gefahrenabwehrpläne, Alarmierungspläne*) und berücksichtigen Rechtsgrundlagen.

Sie klassifizieren und beurteilen Baustoffe und Bauteile hinsichtlich des Brandverhaltens und Feuerwiderstandes. Daraus leiten sie Hinweise für den Einsatz ab.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen ortsfeste Brandschutzeinrichtungen und Anlagen zur Löschwasserversorgung (*Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkler-, Berieselungs-, Schaumlösch-, Pulverlösch-, Gaslöschanlagen, Steigleitungen, Anschlusseinrichtungen, Feuerschutzabschlüsse, Brand- und Gefahrenmeldeanlagen*). Sie unterstützen Maßnahmen zur Sicherstellung deren ordnungsgemäßer Funktion.

Die Schülerinnen und Schüler führen Brand- und Sicherheitswachen unter Anwendung der gültigen Vorschriften durch. Sie leiten in diesem Zusammenhang andere zum sicheren Arbeiten an und sind sich ihrer Verantwortung bewusst.

Lernfeld 9: Einsätze zur Brandbekämpfung durchführen

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Menschenrettung durchzuführen.

Sie bewerten die Gefahrenlage, erfassen mögliche Ursachen und leiten davon die notwendigen Maßnahmen zur Eigensicherung, zur Menschenrettung (*Absuchen von Räumen, Atemschutzüberwachung*) und zum Schutz der Sachwerte ab.

Dabei befolgen sie Feuerwehrdienstvorschriften (*Alarm- und Ausrückeordnung*), Unfallverhütungsvorschriften und betriebliche Vorgaben. Im Löscheininsatz gehen sie nach standardisierter Aufgabenverteilung in einem Trupp, einer Staffel oder Gruppe vor (*Sicherheitstrupp*). Sie übernehmen Verantwortung für andere Einsatzkräfte, Betroffene und sich selbst.

Die Schülerinnen und Schüler bedienen Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Schutzausrüstung einschließlich der Kommunikations- und Atemschutzgeräte, die bei einer Brandbekämpfung und Menschenrettung eingesetzt werden. Sie nutzen stationäre Einrichtungen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der betrieblichen Notwendigkeiten setzen sie Löschmittel und Löscheinrichtungen situationsbezogen ein (*Brandbekämpfungstechniken, Be- und Entlüften*).

Die Schülerinnen und Schüler führen patientengerechte Maßnahmen zur Personenrettung durch. Sie reflektieren den Einsatzverlauf und diskutieren Möglichkeiten zur Verbesserung.

Lernfeld 10: Einsätze zur technischen Hilfeleistung durchführen

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßnahmen zur technischen Hilfeleistung und Menschenrettung durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Gefahrenlage, erfassen mögliche Ursachen und leiten davon die notwendigen Maßnahmen zur Eigensicherung, zur Menschenrettung (*Verkehrsunfälle, Hoch- und Tiefbauunfälle, Hochwassereinsätze, Wasser- und Eisrettung, Absturzsicherung und Höhensicherung, Rettung mit Hubrettungsfahrzeugen*) und zum Schutz der Sachwerte ab.

Dabei befolgen sie die Feuerwehr-Dienstvorschriften (*Alarm- und Ausrückeordnung*), die Unfallverhütungsvorschriften und betriebliche Vorgaben. Im technischen Hilfeleistungseinsatz gehen sie nach standardisierter Aufgabenverteilung in einem Trupp, in einer Staffel oder Gruppe vor. Sie verständigen sich über das Vorgehen. Sie übernehmen Verantwortung für andere Einsatzkräfte, Betroffene und sich selbst.

Sie setzen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der betrieblichen Notwendigkeiten die Geräte zur technischen Hilfeleistung situationsbezogen ein (*Schließenanlagen, Zugänge, Aufzüge, Abstützung, Aussteifungen, Unterbauungen, hydraulische Geräte, pneumatische Geräte*). Hierbei analysieren sie mechanische Gegebenheiten (*Kräfte, Momente*).

Die Schülerinnen und Schüler führen patientengerechte Maßnahmen zur Personenrettung durch.

Lernfeld 11: ABC-Einsätze durchführen**3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schadenfälle in Verbindung mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A-Einsatz), biologische Stoffe und Materialien (B-Einsatz) und chemische Stoffe und Materialien (C-Einsatz) zu bekämpfen.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Stoffe, von denen bei Herstellung, Verwendung, Lagerung und Transport besondere Gefahren ausgehen können. Sie nutzen Stoffinformationssysteme zur Beschaffung von Informationen über Gefahrstoffe (*Gefahrgutkennzeichnung, Transportpapiere, Gefahrengruppen*).

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Gefahrenlage, erfassen mögliche Ursachen und leiten davon die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz, zur Sicherung der Einsatzstelle und zur Rettung gefährdeter Personen ab (*Inkorporation, Kontamination, gefährliche Einwirkung von außen*). Sie bauen Dekontaminationsstellen auf und führen geeignete Dekontaminationsmaßnahmen durch.

Im ABC-Einsatz gehen sie nach standardisierter Aufgabenverteilung in einem Trupp, in einer Staffel oder Gruppe vor. Dabei befolgen sie die Feuerwehr-Dienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und betriebliche Vorgaben. Sie übernehmen Verantwortung für andere Einsatzkräfte, Betroffene und sich selbst. Die Schülerinnen und Schüler führen patientengerechte Maßnahmen zur Personenrettung im ABC-Einsatz durch (*ABC-Sonderfahrzeuge*).

Sie verwenden die der Gefahrenlage angemessene Schutzkleidung und setzen die Sonderausrüstungen für ABC-Einsätze (*Geräte zum Eingrenzen, Auffangen und Abdichten, Geräte zum Umfüllen und Fördern*) unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der betrieblichen Notwendigkeiten ein. Durch die Verwendung von Mess- und Warngeräten erfassen sie ABC-Gefahrstoffe und werten die Messergebnisse aus.

2.5.5 Umsetzung des Rahmenlehrplans

Didaktische Jahresplanung⁵

Die didaktische Jahresplanung erfüllt für Lehrkräfte im Bildungsgang, Bildungsgangleitungen, Schulleitung, Lernende, duale Partner und Eltern unterschiedliche Funktionen. Sie dient unter anderem als Planungswerkzeug für Unterricht, Informationsgegenstand für alle am Bildungsprozess Beteiligten und als Evaluationsinstrument zur Qualitätsentwicklung lernfeldorientierter Schulcurricula in der dualen Ausbildung.

Die didaktische Jahresplanung ist notwendig, damit die Kompetenzentwicklung der Lernenden verlässlich durch ein abgestimmtes, zielgerichtetes und dynamisches Vorgehen im gesamten Bildungsgang- bzw. Klassenteam der Lehrkräfte gefördert werden kann.

Lernsituationen im handlungsorientierten Unterricht

Kernaufgabe bei der Umsetzung lernfeldorientierter Lehrpläne ist die Entwicklung, Realisation und Evaluation von Lernsituationen, die sich an den didaktischen Kategorien Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung sowie Exemplarizität ausrichten.

Lernsituationen sind didaktisch aufbereitete thematische Einheiten, die sich zur Umsetzung von Lernfeldern und Fächern aus beruflich, gesellschaftlich oder privat bedeutsamen Problemstellungen erschließen. Solche Problemstellungen sind Ausgangspunkt, aber ebenso Zielperspektive eines handlungsorientierten Unterrichts zur Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz.

Vor diesem Hintergrund bereiten Lernsituationen die Ziele aus den Lernfeldern für den Unterricht didaktisch und methodisch auf und konkretisieren diese. Lernsituationen sind als komplexe Lehr-Lern-Arrangements zu verstehen. Sie schließen Erarbeitungs-, Anwendungs-, Übungs- und Vertiefungsphasen sowie Erfolgskontrollen ein.

Lernsituationen

- ▶ beziehen sich anhand eines realitätsnahen Szenarios als Ausgang für Lernaufgaben auf beruflich, gesellschaftlich oder privat bedeutsame Problemstellungen
- ▶ ermöglichen individuelle Kompetenzentwicklungen im Rahmen vollständiger Handlungen
- ▶ haben konkrete Handlungsprodukte oder Lernergebnisse
- ▶ schließen Anwendungs- und Übungsphasen ein
- ▶ ermöglichen Erfolgskontrollen
- ▶ fördern selbstgesteuertes Lernen
- ▶ dienen zur Reflexion von Handlungen und für metakognitive Prozesse
- ▶ sind Schnittstelle zur curricularen Verknüpfung mit den berufsübergreifenden Fächern

Zusammengefasst: Lernsituationen tragen zur Förderung einer umfassenden Handlungskompetenz im Ausbildungsberuf bei.

Bildungsgangarbeit

Die Lehrerteams kooperieren in folgenden schulinternen curricularen Arbeitsschritten zur planvollen Umsetzung handlungsorientierten Unterrichts in Lernsituationen:

Generierung

- ▶ Lehrpläne und Ausbildungsordnungen auswerten
- ▶ Beruflich, gesellschaftlich oder privat relevante Handlungssituationen identifizieren

Ausgestaltung

- ▶ Qualitätsmerkmale berücksichtigen
- ▶ Lern- und Arbeitstechniken planen
- ▶ Elemente selbstgesteuerten Lernens auswählen
- ▶ Individuelle Förderung planen und verknüpfen

Konkretisierung der Kompetenzen

- ▶ Kompetenzentwicklung aufbauend planen
- ▶ Lernsituationen vernetzen
- ▶ Reihenfolge der Lernsituationen planen

Konkretisierung der Inhalte

- ▶ Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten und Kompetenzen analysieren
- ▶ Regionale betriebliche Besonderheiten berücksichtigen
- ▶ Lernvoraussetzungen diagnostizieren

⁵ Didaktische Jahresplanung: Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW. Düsseldorf 2015 (www.zfsl-krefeld.nrw.de/Seminar_BK/Download/didaktische_jahresplanung.pdf).

Dokumentation

- ▶ Schulbezogene Standards anwenden
- ▶ Zur professionellen Nutzung im Lehrerteam aktualisieren

Organisatorischer Rahmen

- ▶ Verlässliche Bildungsgangteams bilden
- ▶ Teamzeit ermöglichen
- ▶ Räume und Medien bereitstellen

Evaluation

- ▶ Mindestanforderungen nutzen
- ▶ Überprüfbare Ziele vereinbaren und kontrollieren

Lernortkooperation

- ▶ Betriebsbesuche verstetigen
- ▶ Ausbilderarbeitskreise durchführen
- ▶ Exemplarische Lernsituationen festlegen
- ▶ Lernprozesse in Betrieb und Schule verknüpfen

Dokumentation von Lernsituationen

Die Tabelle enthält die Struktur für die Mindestanforderung zur Dokumentation von Lernsituationen. Beispielhafte Umsetzungen sind in Kap. 2.5.6 aufgeführt.

Lernfeld 1	
Lernsituation 1.1	Zeit in Unterrichtsstunden
Szenario	Handlungsprodukt/Lernergebnis Hinweise zur Lernerfolgsüberprüfung
Kompetenzen	Konkretisierung der Inhalte
Lern- und Arbeitstechniken	
Unterrichtsmaterialien/Fundstellen	
Organisatorische Hinweise	

In der folgenden Übersicht⁶ werden Hinweise zur Planung gegeben:

Kompetenzbereiche nach KMK	Aktivitäten im Unterricht (Lern- und Arbeitstechniken)
<p>Fachkompetenz Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zu lösen und Ergebnisse zu beurteilen</p> <p>Humankompetenz Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen</p> <p>Sozialkompetenz Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten</p>	<p>Selbstständig planen, durchführen und bewerten (z. B. Planspiele, Schülerunternehmen)</p> <p>Komplexe Aufgabenstellungen gliedern (z. B. Arbeitspläne, Wochenpläne, Lerntagebuch)</p> <p>Gespräche führen (z. B. aktives Zuhören, Feedback, Fragetechnik, Ich-Botschaften)</p> <p>Konstruktiv argumentieren (z. B. Pro und Contra, dialektische Argumentation)</p> <p>Kooperativ arbeiten (z. B. Spielformen, Regeln in der Gruppenarbeit, soziale Beziehungen, Teamstrukturen analysieren)</p> <p>Umgang mit Konflikten (z. B. Konfliktmanagement, konstruktiv mit Störungen umgehen, kooperativer Rollentausch)</p> <p>Verantwortung und Pflichtbewusstsein entwickeln (z. B. Arbeitsmaterialien bereithalten, gemeinsam Regeln entwickeln und vereinbaren)</p>
<p>Methodenkompetenz Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen</p> <p>Lernkompetenz Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen</p> <p>Kommunikative Kompetenz Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten</p>	<p>Ideen finden (z. B. Mindmap, Kartenabfrage, Brainstorming, Brainwriting)</p> <p>Informationen beschaffen (z. B. Textrecherche, Internetrecherche)</p> <p>Informationen verarbeiten (z. B. Lernkartei, Spickzettel, Notizen, Skizzen, Markieren, Skimmen, Scannen, Exzerpieren)</p> <p>Strukturieren (z. B. Tabelle, Clustern, Ranking, Scoringmodelle/Entscheidungsmatrix)</p> <p>Zeit planen (z. B. Aktionsplan, Netzplantechnik, Gantt-Diagramm, Ishikawa-Diagramm)</p> <p>Gespräche führen (z. B. aktives Zuhören, Feedback, Fragetechnik, Ich-Botschaften)</p> <p>Visualisieren (z. B. Folien- und Plakatgestaltung, Nutzung von Hard- und Software)</p> <p>Konstruktiv argumentieren (z. B. Pro und Contra, dialektische Argumentation)</p> <p>Nonverbal kommunizieren (z. B. Blickkontakt, Gestik, Mimik, Körpersprache)</p> <p>Moderieren (z. B. Interviewtechnik, Talkrunde, Pro- und Contra-Diskussion)</p> <p>Vortragen (z. B. freier Vortrag, Nutzung von Hard- und Software)</p>

⁶ Didaktische Jahresplanung, S. 13

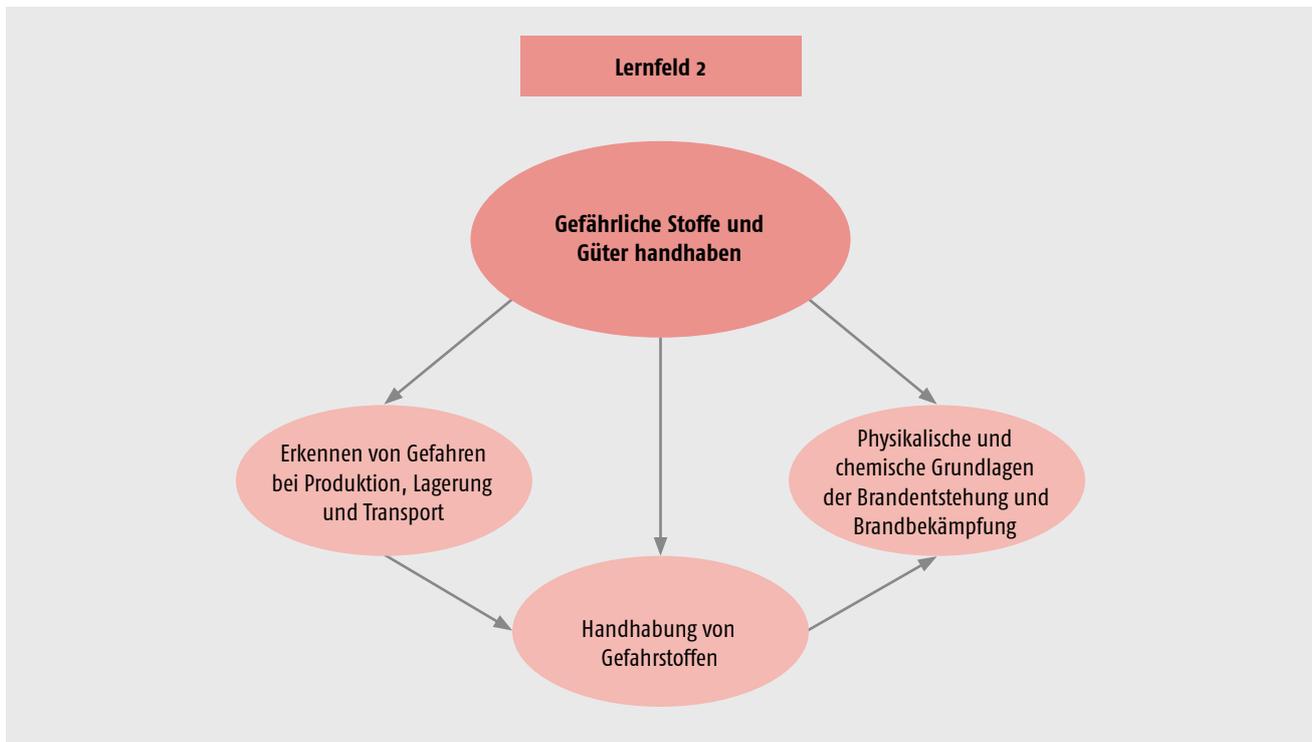
Evaluation von Lernsituationen⁷

Die folgende Tabelle dient als Beispiel für eine regelmäßige Überprüfung von Lernsituationen durch das Lehrerteam:

Die Lernsituation		++	+	-	--	Kommentar
1	Der Zeitumfang war angemessen.					
2	Das Einstiegsszenario trug die gesamte Lernsituation.					
3	Die Problemstellung war dem Ausbildungsstand angemessen.					
4	Die geplanten Handlungsprodukte und Lernergebnisse wurden erstellt.					
5	Die Zuordnung fachlicher Kompetenzen war angemessen.					
6	Die Einbeziehung nicht fachlicher Kompetenzen war angemessen.					
7	Kompetenzzuwächse waren erkennbar und dokumentierbar.					
8	Die Inhalte waren ausreichend konkretisiert.					
9	Die Vernetzung der Inhalte der beteiligten Fächer war angemessen.					
10	Die angewendeten Lern- und Arbeitstechniken unterstützten den Kompetenzzuwachs.					
11	Die Unterrichtsmaterialien waren ansprechend und hilfreich.					
12	Die Unterrichtsmaterialien waren vollständig verfügbar.					
13	Die Verantwortlichkeiten wurden wahrgenommen.					
14	Die benötigten Fachräume standen zur Verfügung.					
15	Die geplante Lernerfolgskontrolle war angemessen.					
16	Die Handlungsphasen wurden adäquat verwirklicht.					
17	Die Lernsituation förderte individuelle Lernprozesse.					
18	Die Schülerinnen und Schüler konnten sich ausreichend in die Lernprozesse einbringen (z. B. selbstgesteuertes Lernen ...).					
19	Die Schülerinnen und Schüler waren mit dem Ablauf der Lernsituation zufrieden.					

⁷ Didaktische Jahresplanung, S. 11

2.5.6 Beispiele für Lernsituationen



Lernfeld Nr. 2: Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben**Lernsituation Nr. 2.1: Erkennen von Gefahren bei Produktion, Lagerung und Transport****Zeit: 40 UStd.****Einstiegsszenario**

Störfall in einem Chemiewerk
 Um ca. 14.30 Uhr kam es aufgrund einer Undichtigkeit an der Hauptrohrleitung, die einen Chemiepark mit Ethylen versorgt, zu einem Brand. Ein Vorratstank nahe der Leckage fing ebenfalls Feuer. Das Feuer am Acrylnitriltank war am selben Abend um 23.50 Uhr unter Kontrolle. Feuerwehrleute blieben vor Ort, um den Tank weiterhin zu kühlen und unter Beobachtung zu halten.

Handlungsprodukt/Lernergebnis

- ▶ Identifikation sicherheitsrelevanter Kennzeichnungen (GHS)
- ▶ Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen in der Produktion
- ▶ Abschätzung von Gefahrenpotenzialen
- ▶ Einsatzplanung in Chemieunternehmen

Wesentliche Kompetenzen**Die Schülerinnen und Schüler**

- ▶ erstellen Arbeitspläne naturwissenschaftlichen Arbeitens
- ▶ berücksichtigen Kennzeichnungen von Gefahrstoffen
- ▶ wenden naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten zur Bewertung von Gefahren an
- ▶ kennen die Funktionsprinzipien von Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen
- ▶ unterscheiden Maßnahmen zur Werterhaltung von Produktionsanlagen und Maßnahmen zur Sicherung und Rettung von Personen

Konkretisierung der Inhalte

- ▶ Stofflicher Aufbau der Materie
 - ▶ Zusammenhang von Bindungsarten mit Stoffeigenschaften
 - ▶ Aggregatzustände: Umwandlungen einschließlich Energiebilanzierungen, Verhalten von Gasen und Dämpfen, Gasgesetze
 - ▶ Zersetzungsreaktionen und Synthesen, Anwendung von Reaktionsgleichungen
- ▶ Stoffumwandlungen
 - ▶ Energiebetrachtung bei chemischen Reaktionen, einfache stöchiometrische Berechnungen
 - ▶ Reaktionsgeschwindigkeit: Einflussfaktoren
 - ▶ Verpuffung, Explosion, Detonation
 - ▶ Sicherheitsrelevante Kenndaten: Explosionsgrenzen, Zündtemperatur, Flammpunkt
- ▶ Aufbau von Produktionsanlagen
 - ▶ Deuten von Verfahrensfließbildern anhand von Grundsymbolen
 - ▶ Sicherheitseinrichtungen in Produktionsanlagen
 - ▶ Konstruktive Maßnahmen zur Anlagensicherung, z. B. Auffangwanne ...

Lern- und Arbeitstechniken

- ▶ Tabellenbücher, Experiment und Auswertung
- ▶ Dokumentation nach betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben

Unterrichtsmaterialien

Pressemitteilungen, Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffdatenbanken, Internetrecherche: www.atemschutzunfaelle.de

Organisatorische Hinweise

Betriebsbegehung, Chemielabor 8 Stunden

Lernfeld Nr. 2: Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben**Lernsituation Nr. 2.2: Handhabung von Gefahrstoffen****Zeit: 20 UStd.****Einstiegsszenario**

Großfeuer in einem Aluminiumlager (Al)
 Eine Mehrzweck-Lagerhalle mit Al-Teilen stand bei Ankunft der Einsatzkräfte zum Teil in Vollbrand. Extreme Hitzeentwicklung und schwierige Löschmöglichkeiten durch Reaktion von brennendem Al auf Wasser erschwerten die Löscharbeiten. Plötzliche Verpuffungen verletzten zwei Feuerwehrleute.
 Das THW wurde alarmiert, um große Mengen Quarzsand heranzuschaffen. Eine angrenzende Lagerhalle mit Paraffin wurde gekühlt.

Handlungsprodukt/Lernergebnis

- ▶ Identifikation von UN-Nummern
- ▶ Persönliche Schutzmaßnahmen
- ▶ Gefahrenkenntnisse
- ▶ Chemische und physikalische Stoffeigenschaften
- ▶ Arbeitssicherheit
- ▶ Gesundheitsschutz

Wesentliche Kompetenzen**Die Schülerinnen und Schüler**

- ▶ systematisieren die Vielzahl von Gefahrstoffen
- ▶ unterscheiden die einzelnen Stoffeigenschaften
- ▶ analysieren und bewerten die Gefahren, die von Stoffen und Gütern ausgehen
- ▶ nutzen Kenntnisse chemischer Reaktionsgleichungen
- ▶ beurteilen und bewerten Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz
- ▶ planen Einsatzmaßnahmen zur Beseitigung von Gefahren

Konkretisierung der Inhalte

- ▶ Kennzeichnung von Gefahrstoffen (UN-Nummer, GHS) und gefährlichen Gütern an charakteristischen Beispielen
 - ▶ Metalle (Natrium, Aluminium)
 - ▶ Säuren und Basen (Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Natronlauge, Ammoniak) inklusive Salze (NH_4NO_3 , KClO_4 , Na_2O_2 etc.)
 - ▶ Gase (Chlor, Chlorwasserstoff, Phosgen, Kohlenmonoxid, Stickoxide)
 - ▶ Organische Flüssigkeiten (Alkohole, Ether, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Benzol, Toluol, Acrylnitril)

Lern- und Arbeitstechniken

Experiment und Auswertung, Tabellenbücher

Unterrichtsmaterialien

Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffdatenbanken inkl. UN-Nummern

Organisatorische Hinweise

Informatik-Raum zur Nutzung von Datenbanken etc.

Lernfeld Nr. 2: Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben	
Lernsituation Nr. 2.3: Physikalische und chemische Grundlagen der Brandentstehung und Brandbekämpfung	
Zeit: 20 UStd.	
<p>Einstiegsszenario</p> <p>Der Brand einer Obst-Lagerhalle in Lyon verletzte 18 Feuerwehrangehörige. Die Einsatzkräfte versuchten 45 Minuten, das Feuer unter Kontrolle zu bringen, bevor es zur ersten Explosion kam. Da in der Nähe des Obstes ca. fünf Tonnen Ammoniumnitrat-Dünger gelagert wurden, kam es zu weiteren unkontrollierbaren Explosionen – ein Berufsfeuerwehrmann und zwei Freiwillige wurden schwer verletzt.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbeugende Maßnahmenplanung ▶ Brandklassen/Löschmitteleinsatz ▶ Einsatzmaßnahmen
<p>Wesentliche Kompetenzen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ untersuchen die Einflussfaktoren der Reaktionsgeschwindigkeit ▶ unterscheiden die verschiedenen Ursachen von Bränden ▶ nutzen die Energiedichte zur Erklärung für den Brandverlauf ▶ analysieren die Wirkungsweise der Löschmittel ▶ systematisieren und kategorisieren die verschiedenen Brandklassen und Löschmittel ▶ entwickeln Lösungsstrategien für den Einsatz der richtigen Löschmittel 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bedingungen für die Entstehung von Bränden <ul style="list-style-type: none"> ▶ Brennbare und brandfördernde Stoffe ▶ Selbstentzündliche, schlag- und reibempfindliche Stoffe ▶ Reaktionsparameter (Konzentration bzw. Druck, Temperatur, Oberfläche, Explosionsgrenzen, Zündtemperatur, Flammpunkt, Flashover) ▶ Zusammensetzung und Wirkungsweise von Löschmitteln <ul style="list-style-type: none"> ▶ Löschmittel auf Wasserbasis ▶ Pulverlöscher, Löschsand ▶ Gaslöscher, Inertgase ▶ Halonlöscher, Radikalfänger ▶ Löschdecke
<p>Lern- und Arbeitstechniken</p> <p>Experiment und Auswertung</p>	
<p>Unterrichtsmaterialien</p> <p>Brandklasseneinteilung, Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffdatenbanken, AV-Medien</p>	
<p>Organisatorische Hinweise</p>	

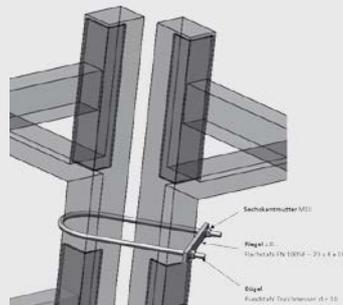
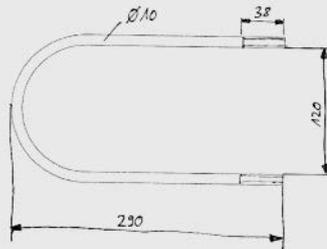
Lernfeld Nr. 3: Metalltechnische und installationstechnische Gefahren erkennen und beseitigen

Lernsituation Nr. 3.1: Fertigung eines Bügels

Zeit: 20 UStd.

Einstiegsszenario

Ein Lagerregal soll aus aktuellem Anlass wegen sicherheitstechnischer Mängel gegen Umfallen zusätzlich gesichert werden. Eine Skizze des Bügels der Verschraubung ist von dem Sicherheitsbeauftragten angefertigt worden. Ein Auszubildender bekommt den Auftrag, 10 Bügel nach Skizze zu fertigen und die Arbeitsplanungen zu dokumentieren.



Handlungsprodukt/Lernergebnis

- ▶ Anforderungen an den Bügel und den Riegel
- ▶ Arbeitsvorgangsplanung
- ▶ Technische Unterlagen
- ▶ Werkstoffauswahl
- ▶ Trennverfahren
- ▶ Biegevorgang
- ▶ Funktionsfähige Baugruppe

Wesentliche Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ▶ technische Unterlagen auswerten
- ▶ Maße erfassen und technische Zeichnungen erstellen
- ▶ Funktionen erkennen und Lösungsstrategien entwickeln
- ▶ die Gesamtfunktion der Baugruppe herstellen
- ▶ Werkstoffe hinsichtlich der Eigenschaften und Normen unterscheiden
- ▶ physikalische Bedingungen beim Bearbeiten und Zerteilen berücksichtigen
- ▶ angemessene Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel auswählen
- ▶ Kritikfähigkeit entwickeln
- ▶ bei ihrer Planung die Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigen
- ▶ Arbeitsergebnisse gliedern und dokumentieren

Konkretisierung der Inhalte

- ▶ Sicherheitsaspekte
- ▶ Unlegierte und legierte Stähle
- ▶ Zerteilen
- ▶ Kräfte und Winkel am Keil
- ▶ Gestreckte Länge
- ▶ Biegen
- ▶ Gewindeherstellung
- ▶ Maße ermitteln
- ▶ Bohren
- ▶ Bauteil konzipieren
- ▶ Unfallverhütungsvorschriften

Lern- und Arbeitstechniken

Kleine Lernaufgaben selbstständig bearbeiten, Teamarbeit üben, verantwortlich Arbeitsmaterialien organisieren, Lernergebnisse dokumentieren

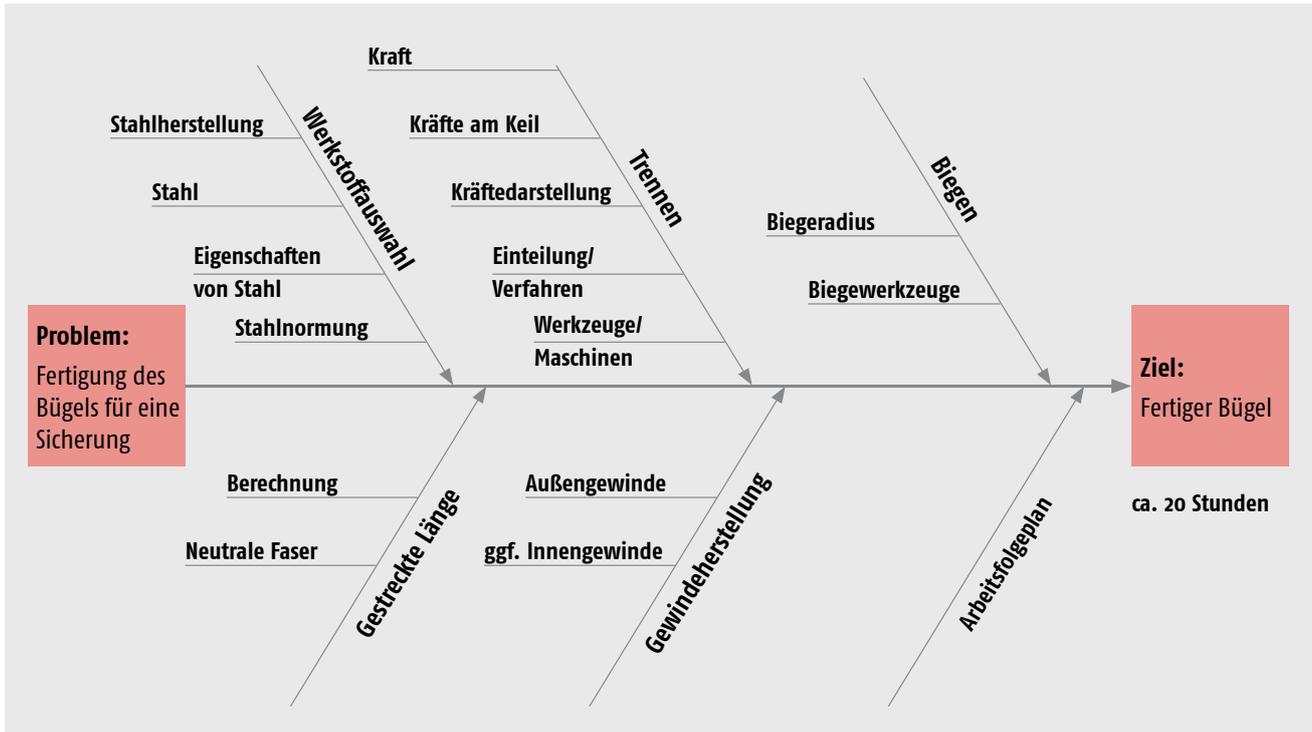
Unterrichtsmaterialien

Tabellenbücher, Fachbücher, Anschauungsmaterial, Keilwirkung, Gewindedarstellung, Arbeitsblätter

Organisatorische Hinweise

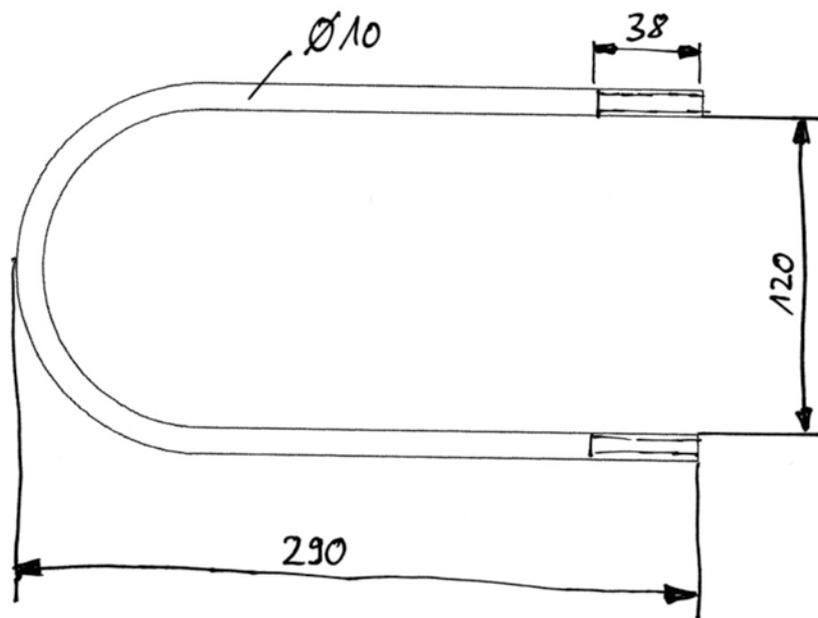
Abstimmung mit dem Betrieb, Herstellung einer Sicherung

Mögliche Lösung eines Ishikawa-Diagramms für die Fertigung des Bügels



Gestreckte Länge/Methodische Hinweise

Mündliche Aufgabe: Der Bügel soll gefertigt werden. Dafür benötigen wir die Ausgangslänge des Bügels (gestreckte Länge).
Ermittle die benötigte Länge!



Erstelle eine Verlaufsplanung für die Bearbeitung des Arbeitsauftrages, die folgende Punkte enthält:

- ▶ Problem (Mögliche Zerteilverfahren und Wirkungsweise)
- ▶ Ziel (Gestreckte Längen berechnen und Vorgänge beim Biegen erläutern können)
- ▶ Verlauf (Vorgänge beim Biegen, Berechnung der gestreckten Länge)
- ▶ Arbeitsorganisation (Einzelarbeit, Plenum)
- ▶ Informationsquellen (Informationsblätter)

Länge am Bügel nachmessen (Bandmaß). Wir messen außen und innen unterschiedliche Maße.

- Außen wird das Material gestreckt (Zugspannungen)
- Innen wird das Material gestaucht (Druckspannungen)

Es gibt eine Zone, in der es einen Übergang von Zug-/Druckspannungen gibt = Neutrale Faser (= Ausgangslänge)

Mithilfe des Fachbuches erarbeiten sich die Schüler die Vorgehensweise zur Berechnung der gestreckten Länge. Sie schreiben ihre Vorgehensweise Schritt für Schritt auf.

Danach weitere Beispiele mithilfe des Fachbuches, z. B.: Technische Mathematik, Hölger (S. 47)

Zusammenfassung mithilfe des Arbeitsblattes: Biegen von Werkstücken

Biegen/Umformen plastisch verformbarer Werkstoffe durch von außen angreifende Biegekräfte

Voraussetzungen für das Biegen:

- die Streckgrenze muss überschritten werden,
- die Zugfestigkeit darf nicht überschritten werden,
- der Werkstoff muss ausreichend dehnbar sein.

Gut dehnbar: weiche Werkstoffe

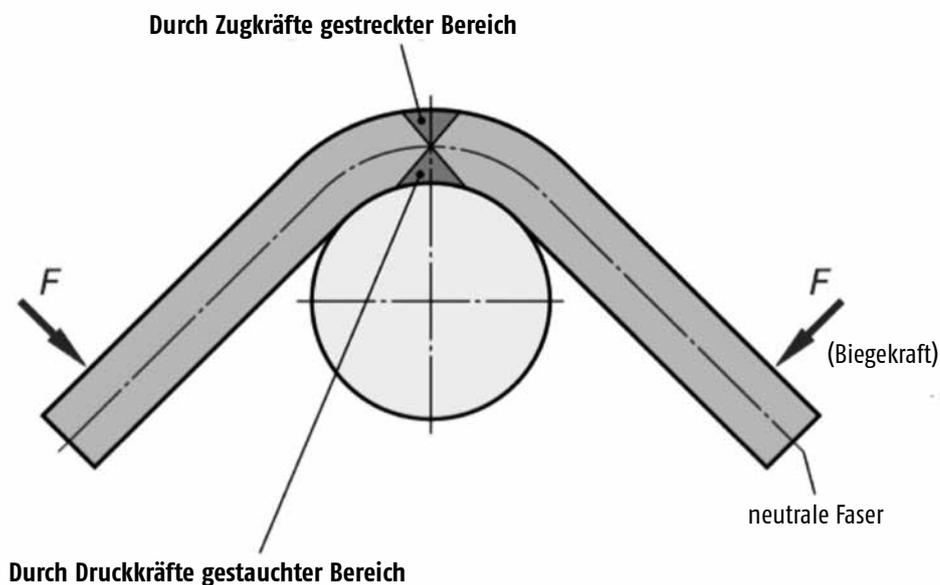
Schlecht dehnbar: harte Werkstoffe

Durch das Biegen wird der Werkstoff

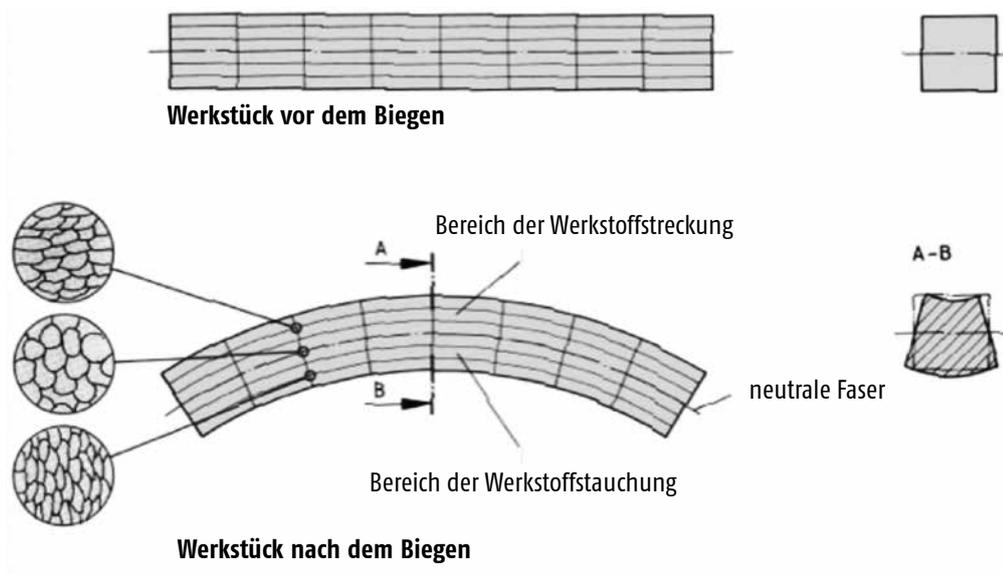
- ▶ im **äußeren** Bereich auf **Zug** beansprucht und dadurch gestreckt (Zugzone),
- ▶ im **inneren** Bereich auf **Druck** beansprucht und dadurch gestaucht (Druckzone).

Zwischen Zug- und Druckzone liegt die neutrale Faser, die weder gestreckt noch gestaucht wird.

Die gestreckte Länge (= Ausgangslänge) eines Biegeteils entspricht der Länge der neutralen Faser. Sie wird rechnerisch ermittelt.



Biegen von Werkstücken



Hinweis: Lies dir im Lehrbuch das Kapitel Biegen durch und bearbeite die folgenden Fragen!

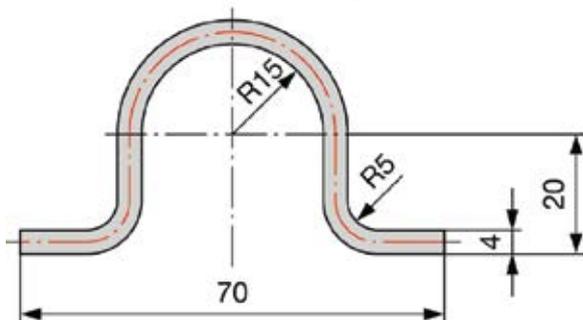
1. Erkläre den Begriff der „neutralen Faser“!
2. Warum wird bei der Berechnung der gestreckten Länge von der neutralen Faser ausgegangen?
3. Nach welcher Vorgehensweise lässt sich die gestreckte Länge berechnen?

Vorgehensweise für die Berechnung

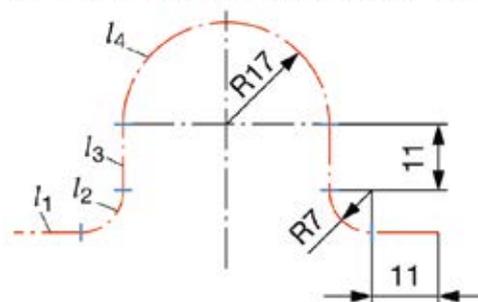
Beispiel: Berechnung der gestreckten Länge

Gegeben: Fertigungszeichnung

Gesucht: Gestreckte Länge



Lösung: 1. Skizze der neutralen Faser anfertigen



3 Prüfungen

3.1 Zur Durchführung der Prüfung

Durchgeführt wird die Abschlussprüfung wie im Fall aller anerkannten dualen – nicht handwerklichen – Ausbildungsberufen Ausbildungsberufe von der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Bei der Prüfungsdurchführung ist neben der Ausbildungsordnung die Prüfungsordnung der zuständigen Industrie- und Handelskammer nach § 47 BBiG zugrunde zu legen. Sie ist auf der Grundlage der Musterprüfungsordnung des BIBB (<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>) von der IHK zu erlassen.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige IHK mindestens einen **Prüfungsausschuss** ein (§ 40 BBiG), bestehend aus mindestens

- ▶ einem Arbeitgebervertreter,
- ▶ einem Arbeitnehmervertreter und
- ▶ einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule,

wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

- ▶ mindestens drei Mitglieder und Stellvertreter,
- ▶ Mitglieder für die Prüfungsgebiete sachkundig,
- ▶ Mitglieder für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet.

Im Fall der Abschlussprüfung der Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau ist aufgrund der Breite der Ausbildung ein recht großer Prüfungsausschuss notwendig, um sowohl die handwerklichen als auch die feuertechnischen Ausbildungsinhalte prüfen zu können.

Um den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen die Möglichkeit zu geben, sich von den Ausbildungsstandards der Werkfeuerwehren überzeugen bzw. die Anforderungen ggf. beeinflussen zu können, wird empfohlen, Vertreter/-innen dieser Behörden in den Prüfungsausschuss zu berufen. Zumindest sollte den zuständigen Stellen angeboten werden, Vertreter/-innen als Gast in die Prüfungen zu entsenden.

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- ▶ Rechtzeitige Bekanntgabe der **Prüfungstermine**; der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.
- ▶ Rechtzeitige Information der Prüflinge über sämtliche Prüfungsmodalitäten; sie müssen sich auf die Prüfungssi-

tuation einstellen können; so sollte ihnen auch der Notenschlüssel vor der Prüfung bekannt gemacht werden.

- ▶ Sicherstellung, dass die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussprüfung erfüllt sind, u. a.:
 - ▶ Vorlage der schriftlich geführten Ausbildungsnachweise bei Teil 1 und Teil 2
 - ▶ Ende der Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin von Teil 2
- ▶ Schaffung der organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für die Prüfung
- ▶ Sicherstellung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs; Grundlage zur Durchführung ist die Prüfungsordnung der zuständigen IHK
- ▶ Prüfungsaufgaben erstellt eine sogenannte Leit-IHK, sofern sie nicht von einer zentralen IHK-Aufgabenerstellungseinrichtung angefertigt werden. Diese Leit-IHK beruft einen paritätisch besetzten Aufgabenerstellungsausschuss, der aus Arbeitnehmern, Lehrern berufsbildender Schulen und Arbeitgebern besteht. Wenn wenige Ausbildungsschwerpunkte eindeutig zu identifizieren sind, sollten diese nach Möglichkeit Vertreter/-innen in den Aufgabenerstellungsausschuss entsenden. Die im System einer Leit-IHK erstellten Aufgaben haben den Charakter überregional erstellter Prüfungsaufgaben, und die prüfenden IHKs sind lt. Prüfungsordnung damit verpflichtet, diese Aufgaben zu übernehmen. Denkbar ist, dass der Aufgabenerstellungsausschuss die Aufgaben für die schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche erstellt, für die praktisch zu prüfenden Prüfungsbereiche aber nur einen groben Rahmen vorgibt, der dann von den lokalen Prüfungsausschüssen ausgefüllt wird. Auf diese Weise kann z. B. der technischen Ausstattung vor Ort sowie branchenspezifischen Belangen Rechnung getragen werden. Bei der Erstellung dieser praktisch zu prüfenden Arbeitsproben/Arbeitsaufgaben hat der Prüfungsausschuss neben den Aufgaben die dazugehörigen Aufgabenblätter und Auswertungsbögen sowie -formulare dem Prüfungsziel entsprechend zu entwickeln.

3.2 Hintergrund des Prüfungsansatzes

„Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau).

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 16 nachzuweisen.

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisgerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden erhalten damit eine aktive Rolle für ihr eigenes Lernen. Die zu erwerbenden Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher „mundgerecht“ präsentiert; vielmehr sollen die Auszubildenden dazu angeleitet werden, sich diese in der aktiven Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch Prüfungsanforderungen handlungsorientiert zu stellen.

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neu gestalteter Ausbildungsordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz die Prüfungsteilnehmer/-innen derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbstständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Vorbereitung auf die Prüfung

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf des Werkfeuerwehrmanns und der Werkfeuerwehfrau mit sich bringt,

vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- ▶ die Ausgangssituation erkennen
- ▶ Ziel setzen/Zielsetzung erkennen
- ▶ Arbeitsschritte bestimmen (Handlungsplan erstellen)
- ▶ Handlungsplan ausführen
- ▶ Ergebnisse kontrollieren und bewerten

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden enorm.

3.3 Checkliste zur Erstellung von Prüfungsaufgaben

Insbesondere die folgenden Anforderungen sollen bei der Erstellung von Arbeitsaufgaben und Arbeitsproben für die Prüfung berücksichtigt werden:

Praktisch zu erbringende Prüfungsleistungen

▶ Erfüllt die Aufgabenstellung die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, dass der Prüfling die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren nachweisen kann?	<input type="checkbox"/>
▶ Liegt den Arbeitsaufgaben/Arbeitsproben ein realistisches Szenario zugrunde?	<input type="checkbox"/>
▶ Enthalten diese Arbeitsaufgaben/Arbeitsproben und/oder die auftragsbezogenen Fachgespräche Arbeitsplanungs-, Durchführungs- und Kontrollelemente?	<input type="checkbox"/>
▶ Sind die erforderlichen Rahmenbedingungen benannt?	<input type="checkbox"/>
▶ Wurde dem Prüfling mitgeteilt, ob und ggf. welche Handwerkzeuge und Materialien zur Prüfung mitzubringen sind?	<input type="checkbox"/>
▶ Stehen die zur Bearbeitung der Arbeitsaufgaben/Arbeitsproben erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Materialien, Werkzeuge, Maschinen) vollständig und funktionsbereit zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>
▶ Lässt sich die Prüfung am Prüfungsort im vorgegebenen Zeitraum mit gleichwertigen Bedingungen für alle Prüflinge durchführen?	<input type="checkbox"/>
▶ Ist der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsaufgaben/Arbeitsproben der festgelegten Prüfungsdauer angemessen?	<input type="checkbox"/>
▶ Wurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Auswertung der Arbeitsaufgaben/Arbeitsproben festgelegt?	<input type="checkbox"/>
▶ Wurde die Durchführung der auftragsbezogenen Fachgespräche vorbereitet?	<input type="checkbox"/>
▶ Wurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Beurteilung des auftragsbezogenen Fachgesprächs festgelegt?	<input type="checkbox"/>
▶ Wurden die Anforderungen der geltenden Prüfungsordnung berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>

Schriftlich zu erbringende Prüfungsleistungen

▶ Sind die Aufgaben praxisbezogen und nachvollziehbar?	<input type="checkbox"/>
▶ Stellen die Aufgaben eine Verknüpfung z. B. technologischer, mathematischer und sicherheitstechnischer Sachverhalte dar?	<input type="checkbox"/>
▶ Stehen dem Prüfling für die Bearbeitung der Aufgaben die notwendigen Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>
▶ Orientiert sich die Vergabe der Punkte für Teilaufgaben am Schwierigkeitsgrad bzw. an der vermuteten Bearbeitungsdauer der Aufgaben?	<input type="checkbox"/>
▶ Existieren schriftlich fixierte Lösungsvorschläge zur objektiven Auswertung der Prüfungsleistungen?	<input type="checkbox"/>
▶ Ist für die Prüflinge in der Prüfungssituation die Bewertung der einzelnen Aufgabenteile (gemäß 100-Punkte-Schlüssel) ersichtlich?	<input type="checkbox"/>

3.4 Die Struktur der gestreckten Abschlussprüfung

	Teil 1	Teil 2			
Gewichtung	30 Prozent	20 Prozent	20 Prozent	20 Prozent	10 Prozent
Prüfungsbereich	Handwerkliche Arbeiten	Brandbekämpfung und Menschenrettung	Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr	Wirtschafts- und Sozialkunde
Aufgabenstellung	eine Arbeitsaufgabe/ auftragsbezogenes Fachgespräch plus schriftliche Aufgaben	zwei Arbeitsproben/ zwei auftrags- bezogene Fach- gespräche	zwei Arbeitsproben/ zwei auftrags- bezogene Fach- gespräche	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben
Dauer	9,25 Stunden	1,5 Stunden	1,5 Stunden	3,25 Stunden	1 Stunde

3.5 Die Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente im Rahmen der Abschlussprüfung für den Beruf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau sind Arbeitsaufgaben, schriftliche Aufgaben sowie Arbeitsproben und auftragsbezogenes Fachgespräch. Unterschiede zwischen der Arbeitsaufgabe sowie der Arbeitsprobe bestehen hinsichtlich der Rolle des Prüfungsausschusses. Bei Arbeitsaufgaben muss der gesamte Prüfungsausschuss nicht während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein, sondern nur während der für die Bewertung der Aufgabe maßgeblichen Phasen. Der gesamte Prüfungsausschuss muss bei der Arbeitsprobe demgegenüber während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein. Gleiches gilt für das Fachgespräch. Die Bewertung der schriftlichen Aufgaben kann delegiert werden.

Schriftliche Aufgaben

Der Prüfling bearbeitet schriftlich berufstypische Aufgaben. Bewertet werden die fachliche Richtigkeit der Lösungen sowie das Verständnis für fachliche Zusammenhänge.

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten komplexen berufstypischen praktischen Aufgabe. Der Prüfungsausschuss bewertet die Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen.

Als bewertungsunterstützendes Prüfungsinstrument wird das auftragsbezogene Fachgespräch in die Bewertung einbezogen, um die methodische Herangehensweise sowie die Lösungswege mit zu beurteilen.

Arbeitsprobe

Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine berufstypische Arbeit durchzuführen. Der Prüfungsausschuss bewertet die Arbeits- und Vorgehensweise sowie das Arbeitsergebnis. Als bewertungsunterstützendes Prüfungsinstrument wird das auftragsbezogene Fachgespräch in die Bewertung einbezogen, um die methodische Herangehensweise sowie die Lösungswege mit zu beurteilen.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

In einem auftragsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfling die fachbezogenen Probleme und deren Lösungen bei der Durchführung einer Arbeitsaufgabe bzw. Arbeitsprobe aufzei-

gen, seine Vorgehensweise bei der Durchführung begründen und die für die Arbeitsaufgabe bzw. Arbeitsproben wesentlichen fachlichen Hintergründe erläutern. Das auftragsbezogene Fachgespräch findet während/nach der Durchführung der Aufgaben bzw. Arbeitsproben statt und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, die die vorgegebene Gesamtzeit nicht überschreiten dürfen. Es handelt sich nicht um eine gesonderte Prüfungsleistung, für die eigene Anforderungen und eine bestimmte Gewichtung durch die Verordnung vorgegeben sind, sondern die auftragsbezogenen Fachgespräche beziehen sich immer auf die konkrete Prüfungsaufgabe. Mit welcher Gewichtung das Fachgespräch in die Bewertung einfließt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Durchführung des Fachgesprächs empfiehlt sich die Erstellung eines Protokollier- und Bewertungsbogens.

Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs durch den Prüfungsausschuss

- ▶ Die Zeit zur Durchführung des Fachgesprächs liegt **innerhalb** der Zeitvorgabe für die Arbeitsproben bzw. der Arbeitsaufgabe.
- ▶ Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, wenn aus organisatorischen und/oder fachlichen Erwägungen eine Aufteilung sinnvoll erscheint. Es kann entweder nach der Fertigstellung der Arbeitsaufgabe oder nach der Fertigstellung von Auftragsteilen geführt werden.
- ▶ Das Fachgespräch ist **keine mündliche Prüfung** im herkömmlichen Sinn. Es bezieht sich thematisch allein auf die Arbeitsproben bzw. die Arbeitsaufgabe.
- ▶ Fragen, die in keinem Zusammenhang mit den Arbeitsproben bzw. der Arbeitsaufgabe stehen, sind unzulässig.
- ▶ Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- ▶ Der Prüfungsausschuss sollte zu Beginn den groben Ablauf des Fachgesprächs bekannt geben und den Prüfling ggf. auf die beiden Prüferrollen (Fachmann/Fachfrau und Kunde/Kundin) aufmerksam machen.
- ▶ Er bittet den Prüfling zunächst, seine Ausführung der Arbeitsproben bzw. der Arbeitsaufgabe zu erläutern, und unterlässt in der Anfangsphase jegliche Kritik an den Ausführungen.
- ▶ Darauf aufbauend schließt sich die Fragestellung des Prüfungsausschusses an.

- ▶ Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling, evtl. fehlerhafte Ausführungen zu überdenken und Alternativen vorzuschlagen.
- ▶ Die Beurteilung des Fachgesprächs erfolgt anhand objektiv nachvollziehbarer Bewertungskriterien, die vom Prüfungsausschuss **vorher** festgelegt werden müssen.

Rolle der Prüfer und Prüferinnen

- ▶ Sie fungieren nicht als „Richter“, sondern als Fachleute oder nehmen die Perspektive des wohlwollenden Kunden ein.
- ▶ Sie stellen die Leistungsstärken des Prüflings und nicht seine Leistungsschwächen in den Vordergrund.
- ▶ Sie berücksichtigen die Besonderheiten einer Prüfungssituation.
- ▶ Sie überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings.
- ▶ Sie nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung.
- ▶ Sie setzen fachliche Aspekte der Arbeitsaufgabe des Prüflings in Beziehung zu fachübergreifenden Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung.
- ▶ Sie geben Impulse beim „Blackout“ des Prüflings.

3.6 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

3.6.1 Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten

Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen, Material und Werkzeug zu disponieren,
2. Werkstücke herzustellen, Funktionen zu überprüfen, seine Vorgehensweise zu erläutern und durchgeführte Arbeiten zu dokumentieren,
3. Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten,
4. Gefährdungen zu erkennen, Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

Für den Nachweis nach Absatz 2 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. elektrotechnische Arbeiten,
2. metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten,
3. Holzbauarbeiten.

Eine Arbeitsaufgabe nach Absatz 3 Nr. 1, 2 oder 3 durchführen, wobei ergänzende Tätigkeiten aus einem weiteren Gebiet nach Absatz 3 einfließen können, und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen

Aufgaben nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 3 schriftlich bearbeiten

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 555 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe einschließlich Fachgespräch (höchstens 10 Minuten) in 420 Minuten und die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben in 135 Minuten durchgeführt werden.

Bei der Ausgestaltung des Prüfungsbereichs ließen sich die Sachverständigen im Neuordnungsverfahren von folgenden Überlegungen leiten:

- ▶ Jeder Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe aus einem der vermittelten Gewerke ausführen, wobei, soweit ein sachlogischer Zusammenhang gegeben ist, ergänzende Tätigkeiten aus einem weiteren Gewerk einfließen können. Zur Arbeitsaufgabe ist ein auftragsbezogenes Fachgespräch zu führen. Darüber hinaus soll jeder Prüfling schriftliche Aufgaben mit Bezug zu allen vermittelten Gewerken lösen. Die Verordnung gibt keine Gewichtung zwischen Arbeitsaufgabe inklusive Fachgespräch und schriftlichen Aufgaben vor, sie sollten etwa gleichwertig zum Gesamtergebnis im Prüfungsbereich beitragen.
- ▶ Die Arbeitsaufgabe zielt im Wesentlichen darauf festzustellen, ob der Prüfling handwerkliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten so sicher und routiniert anwenden kann, dass die berufstypische Ausprägung mit Blick auf die Einsatztätigkeit im Rahmen der Brandbekämpfung sowie von Sicherheits-, Rettungs- und Bergungsarbeiten oder der technischen Hilfeleistung integrativ im weiteren Ausbildungsverlauf erfolgen kann. Der Anwendungsbezug ist also in erster Linie durch die Auswahl der Lernziele im Ausbildungsrahmenplan gegeben. Die handwerklichen Aufgaben beziehen sich noch nicht auf konkrete Einsatzszenarien.
- ▶ Prüfungsrelevant sind alle integrativen Berufsbildpositionen, insbesondere die Berufsbildpositionen zu handwerklichen Tätigkeiten im Feuerwehreinsatz sowie die Lernfelder 1 bis 5 des Rahmenlehrplans. Mit dem Lernfeld „Gefährliche Stoffe und Güter handhaben“ sind auch grundlegende Kenntnisse zu Stoffeigenschaften, Werkstoffeigenschaften, Verbrennungsvorgang etc. einzubeziehen, insbesondere in die schriftlichen Aufgaben und – soweit ein Bezug zur Arbeitsaufgabe hergestellt werden kann – in das auftragsbezogene Fachgespräch.
- ▶ Die Arbeitsaufgabe soll eine vollständige berufliche Handlung abbilden.
- ▶ Die schriftlichen Aufgaben sollten aus gebundenen und offenen Fragen bestehen.
- ▶ Das auftragsbezogene Fachgespräch erfolgt nach der Durchführung der Arbeitsaufgabe und bezieht sich auf die Durchführung der Arbeitsaufgabe sowie relevante fachliche Hintergründe.

3.6.2 Beispiel für eine Arbeitsaufgabe

3.6.2.1 Planungswerkzeug für den Prüfungsausschuss/Aufgabenerstellungsausschuss

Prüfungsbereich: Handwerkliche Arbeiten	Zeitvorgabe 9,25 Stunden, davon 7 Stunden für die Arbeitsaufgabe incl. 10 Min. Fachgespräch und 2,25 Stunden schriftliche Aufgaben	Bewertung 100 Punkte
1. Arbeitsaufgabe:	<p>Thema: Zum winkelgenauen Einspannen von Werkstücken bei Montagearbeiten werden Winkelspannvorrichtungen verwendet.</p>  <p>Für eine Winkelspannvorrichtung mit festen, sauber bearbeiteten Auflageflächen des Grundkörpers (Spannwinkel 90°) und beweglichen Spannbacken für unterschiedliche Materialquerschnitte sind Einzelteile zu fertigen und zu montieren.</p>	
2. Auftragsdaten:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jede/r Prüfungsteilnehmer/-in erstellt die Einzelteile Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 auf der Grundlage der beiliegenden Detailzeichnungen (Anlage). Teile mit eingekreister Positionsnummer werden, da vorgefertigt bereitgestellt, nicht bewertet. 2. Die Maße sind den Zeichnungen zu entnehmen und auf die Werkstücke zu übertragen. 3. Die Einzelteile sind herzustellen und zu montieren. 4. Es sind die notwendigen Regeln zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz einzuhalten. 	

3. Zu bewertende Prüfungsleistungen		Punkte
Arbeitsaufgabe gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1	1. Technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,	
	a) Arbeitsplanung	
	b) Arbeitsweise (Gesamteindruck handwerkliches Geschick, sachgerechter Einsatz des Werkzeuges, sachgerechter Materialeinsatz)	5
	2. Werkstücke herstellen, Funktionen überprüfen, seine Vorgehensweise erläutern und durchgeführte Arbeiten dokumentieren,	
	3. Maßkontrolle (Bewertungsbogen s. Anlage 1)	20
	4. Funktions- und Sichtkontrolle (Bewertungsbogen s. Anlage 1)	15
	5. Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,	5
4. Auftragsbezogenes Fachgespräch gem. § 7 Abs. 4 Nr. 3 Dauer: max. 10 Minuten	Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen: ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur Arbeitssicherheit sind einzuhalten? ▶ Worauf ist bei der Herstellung besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)?	5 Punkte
	Mögliche weiterführende Themen: ▶ Was ist bei einem anderen Materialeinsatz zu berücksichtigen? ▶ Welche Einsatzgebiete kommen für diese Produkte infrage? Warum/Warum nicht?	
5. Schriftliche Aufgaben gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 Dauer: 135 Minuten	Die schriftlichen Aufgabenstellungen beziehen sich auf 1. elektrotechnische Arbeiten, 2. metall-, sanitär-, heizungs- und climatechnische Arbeiten, 3. Holzbauarbeiten.	50 Punkte

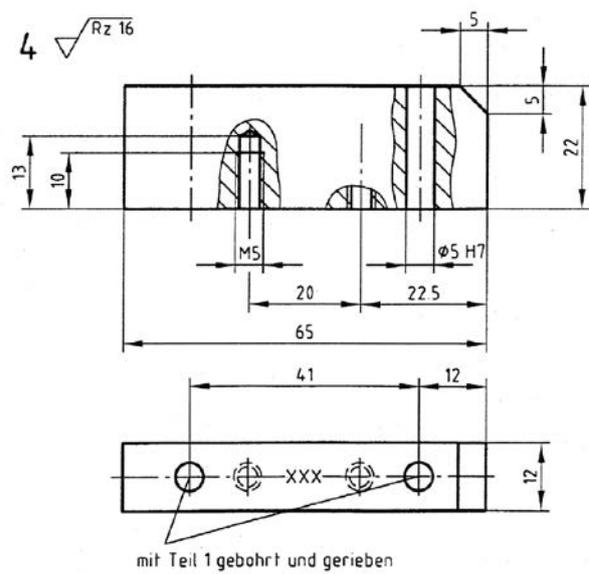
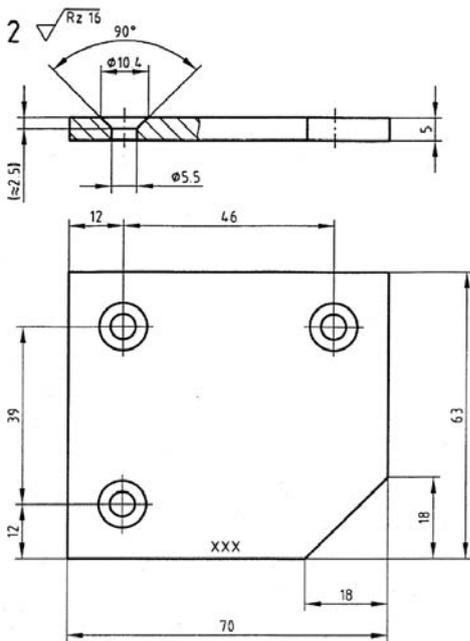
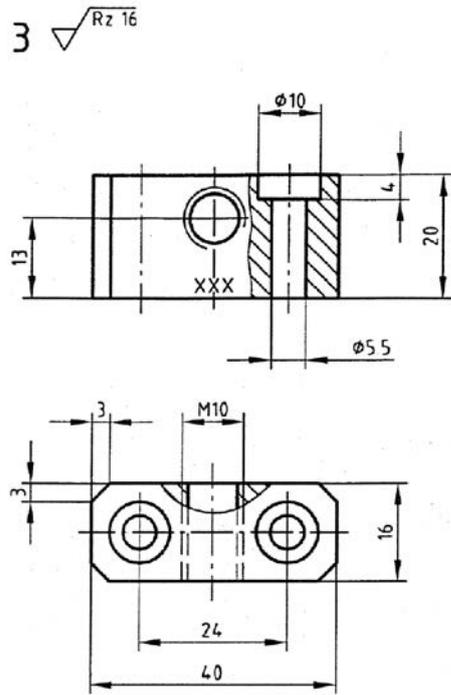
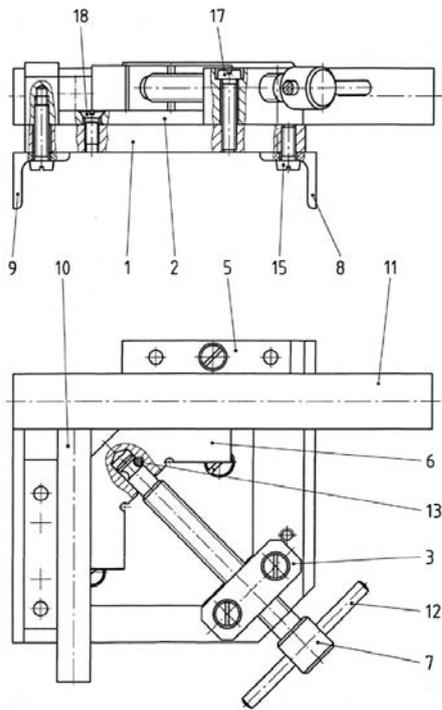
Anlage 1: Bewertungsbogen zur Funktions- und Sichtkontrolle sowie Maßkontrolle

Lfd. Nr.	Pos. Nr.	Funktions- und Sichtkontrolle Bewertung	10 – 7 – 5 – 3 – 0 Punkte
1	1–16	Prüfstück zeichnungsgerecht gefertigt und montiert	
2	1–16	Fachgerechte Funktion der beweglichen Teile	
3	1, 4	Bündigkeit Teil 4 zu Teil 1	
4	1, 5	Bündigkeit Teil 5 zu Teil 1	
5	3	Axialität Teil 7 zu Teil 3	
6	1	Winkligkeit der gefeilten Flächen	
7	1	Ebenheit der gefeilten Flächen	
8	1, 3, 4	Oberflächenzustand der Gewinde	
9	1, 4, 5	Oberflächenzustand der Passbohrungen	
10	1–5	Oberflächenzustand der gefeilten Flächen	
11	1–5, 8, 9	Oberflächenzustand der Bohrungen und Senkungen	
12	8	Winkligkeit der 45°-Schräge	
13	1–5, 8, 9	Fachgerecht gestempelt und entgratet	

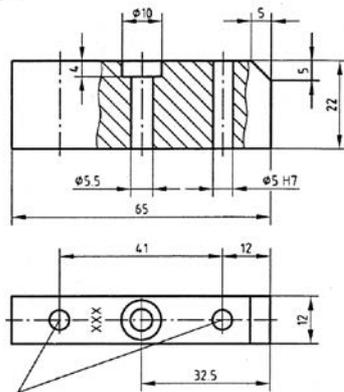
Lfd. Nr.	Pos. Nr.	Maßkontrolle	Soll-Maß	Abmaß	Ist-Maß	0 oder 10 Punkte
1	1	Längenmaß	108	± 0,3		
2	1	Maß	76	± 0,3		
3	1	Maß	65	± 0,3		
4	2	Längenmaß	70	± 0,3		
5	2	Bohrungsabstand links	12	± 0,2		
6	2	Bohrungsabstand	46	± 0,3		
7	3	Längenmaß	40	± 0,3		
8	3	Bohrungsabstand	24	± 0,2		
9	4	Längenmaß	65	± 0,3		
10	5	Längenmaß	65	± 0,3		
11	5	Bohrungsabstand	32,5	± 0,3		
12	8	Bohrungsabstand	20	± 0,2		
13	8	Bohrungsabstand	10	± 0,2		
14	9	Längenmaß	76	± 0,3		
15	9	Bohrungsabstand	20	± 0,2		
16	9	Bohrungsabstand	22,5	± 0,2		

Bewertungsgruppe	Zwischenergebnis	Devisor	Ergebnis	Gewichtungsfaktor	Ergebnis
Funktions- und Sichtkontrolle		1,3		0,15	
Maßkontrolle		1,6		0,20	

Anlage: Detailzeichnungen – Herstellen einer Winkelspannvorrichtung

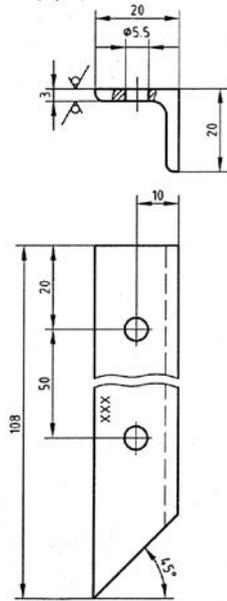


5 $\sqrt{Rz\ 16}$

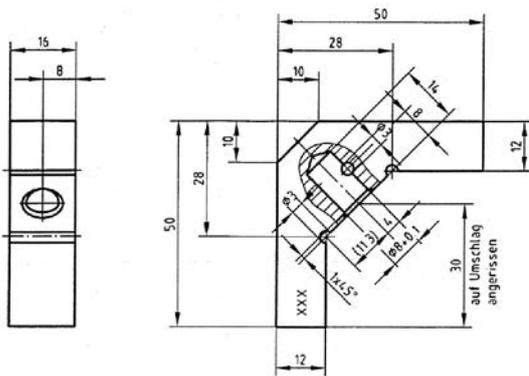


mit Teil 1 geböhrt und gerieben

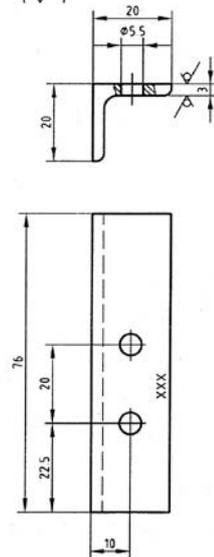
8 $\sqrt{Rz\ 16}$ (\checkmark)



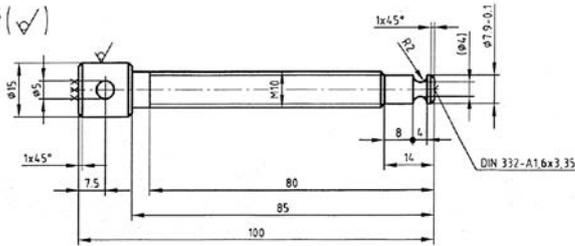
6 $\sqrt{Rz\ 16}$



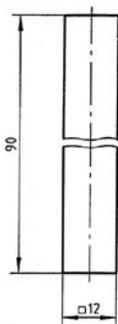
9 $\sqrt{Rz\ 16}$ (\checkmark)



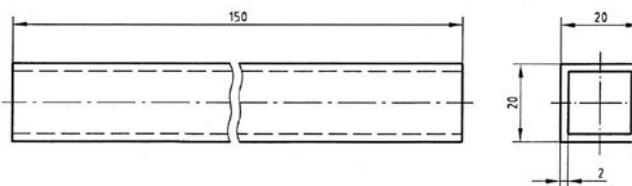
7 $\sqrt{Rz\ 16}$ (\checkmark)



10 $\sqrt{Rz\ 16}$



11 \checkmark



3.6.2.2 Bewertungsbogen für das auftragsbezogene Fachgespräch

Die Bewertungskriterien müssen sich auf die Anforderungen der Verordnung beziehen. Die nachfolgende beispielhafte Aufzählung stellt eine Auswahl möglicher Kriterien dar. Grundlage der Bewertung ist die Arbeitsaufgabe!

Teil 1 GAP Werkfeuerwehrmann/-frau – Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten						
Bewertungs- und Protokollierbogen für das auftragsbezogene Fachgespräch						
Name:		Betrieb:				
Bewertungskriterien	Begründung der Punktevergabe	++	+	↔	-	--
Kann der Prüfling ...		10	7	5	3	0
die Durchführung der Arbeitsaufgabe darstellen und evtl. Probleme begründen?						
die Reihenfolge seiner Arbeitsschritte begründen?						
besondere Anforderungen/Schwierigkeiten der Aufgabe erläutern und seine Strategie zur Problemlösung darstellen?						
mögliche Fehlerquellen/Verfahrensfehler benennen?						
zu beachtende Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen nennen?						
zu beachtende Normen und Vorschriften sowie Folgen der Nichtbeachtung nennen?						
benennen, was bei einem anderen Materialeinsatz zu berücksichtigen wäre?						
die Einsatzgebiete für das Produkt erläutern?						
...						
		Summen:				
		Gesamtergebnis:				
Ort, Datum:	Prüfer:					

3.6.2.3 Präsentationsform für die Prüflinge

Teil 1 GAP Werkfeuerwehmann/Werkfeuerwehfrau		
Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten § 7 Absatz 1–4 A0		
Arbeitsaufgabe		
Thema: Zum winkelgenauen Spannen von Werkstücken bei Montagearbeiten werden Winkelspannvorrichtungen verwendet.		
Vorgabezeit: 7 Stunden Arbeitsaufgabe einschließlich 10 Minuten Fachgespräch		Bewertung: max. 100 Punkte
Aufgabenstellung	<ol style="list-style-type: none"> Für eine Winkelspannvorrichtung (s. Detailzeichnung in der Anlage) mit festen, sauber bearbeiteten Auflageflächen des Grundkörpers (Spannwinkel 90°) und beweglichen Spannbacken für unterschiedliche Materialquerschnitte sind Einzelteile zu fertigen. Teile mit eingekreister Positionsnummer werden, da vorgefertigt bereitgestellt, nicht bewertet. Die Maße sind den Zeichnungen zu entnehmen und auf die Werkstücke zu übertragen. Die Einzelteile (Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9) sind herzustellen und zu montieren. Es sind die notwendigen Regeln zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz einzuhalten. 	
Auftragsdaten	Die Auftragsdaten sind den beiliegenden Zeichnungen zu entnehmen.	
Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1	Arbeitsaufgabe	Punkte
	1. Technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,	
	a) Arbeitsplanung	
	b) Arbeitsweise (Gesamteindruck handwerkliches Geschick, sachgerechter Einsatz des Werkzeuges, sachgerechter Materialeinsatz)	10
	2. Werkstücke herstellen, Funktionen überprüfen, seine Vorgehensweise erläutern und durchgeführte Arbeiten dokumentieren,	
	3. Maßkontrolle (Bewertungsbogen s. Anlage 2)	40
	4. Funktions- und Sichtkontrolle (Bewertungsbogen s. Anlage 2)	30
5. Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,	10	
6. Gefährdungen erkennen, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen		
Fachgespräch	Im Rahmen der Prüfung wird ein 10-minütiges Fachgespräch mit Ihnen geführt. Die Fragen beziehen sich auf die von Ihnen ausgeführte Arbeitsaufgabe sowie deren fachliche Hintergründe.	10
	Summe Punkte:	100

Anlage 1: Technische Zeichnungen s. Anlage zum Planungswerkzeug

Anlage 2: Bewertungsbogen

Lfd. Nr.	Pos. Nr.	Funktions- und Sichtkontrolle Bewertung
1	1–16	Prüfstück zeichnungsgerecht gefertigt und montiert
2	1–16	Fachgerechte Funktion der beweglichen Teile
3	1, 4	Bündigkeit Teil 4 zu Teil 1
4	1, 5	Bündigkeit Teil 5 zu Teil 1
5	3	Axialität Teil 7 zu Teil 3
6	1	Winkligkeit der gefeilten Flächen
7	1	Ebenheit der gefeilten Flächen
8	1, 3, 4	Oberflächenzustand der Gewinde
9	1, 4, 5	Oberflächenzustand der Passbohrungen
10	1–5	Oberflächenzustand der gefeilten Flächen
11	1–5, 8, 9	Oberflächenzustand der Bohrungen und Senkungen
12	8	Winkligkeit der 45°-Schräge
13	1–5, 8, 9	Fachgerecht gestempelt und entgratet

Lfd. Nr.	Pos. Nr.	Maßkontrolle	Soll-Maß	Abmaß
1	1	Längenmaß	108	± 0,3
2	1	Maß	76	± 0,3
3	1	Maß	65	± 0,3
4	2	Längenmaß	70	± 0,3
5	2	Bohrungsabstand links	12	± 0,2
6	2	Bohrungsabstand	46	± 0,3
7	3	Längenmaß	40	± 0,3
8	3	Bohrungsabstand	24	± 0,2
9	4	Längenmaß	65	± 0,3
10	5	Längenmaß	65	± 0,3
11	5	Bohrungsabstand	32,5	± 0,3
12	8	Bohrungsabstand	20	± 0,2
13	8	Bohrungsabstand	10	± 0,2
14	9	Längenmaß	76	± 0,3
15	9	Bohrungsabstand	20	± 0,2
16	9	Bohrungsabstand	22,5	± 0,2

3.6.3 Beispiele für schriftliche Aufgaben

- 1) Welche Bedeutung hat das Sicherheitskennzeichen (schwarzes Symbol auf gelbem Grund mit schwarzem Rand)?



- Kran darf nicht benutzt werden
- Anschlagmittel ist an dieser Stelle teilbar
- Anschlagmittel hat eine automatische Lastbegrenzung
- Warnung vor schwebenden Lasten
- Warnung vor unbefugtem Einsatz der Krananlage

Lösung: d) Warnung vor schwebenden Lasten

- 2) Wie wird der Zersetzungsvorgang der metallischen Stoffe unter dem Einfluss von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit bezeichnet?
- Reduktion
 - Kohäsion
 - Kompression
 - Korrosion
 - Erosion

Lösung: d) Korrosion

- 3) Bei welcher Art Holz tritt beim Einschnitt die geringste Rissbildung auf?
- Rundholz
 - Ganzholz
 - Halbholz
 - Viertel- oder Kreuzholz
 - Es gibt keinen Unterschied

Lösung: b) Ganzholz

- 4) Elektrischer Strom kann für den Menschen sehr gefährlich sein. Die Auswirkungen auf den Menschen hängen von verschiedenen Kriterien ab. Nennen Sie vier Kriterien.

Lösungen:

Stromstärke, Stromart (z. B. Gleich- oder Wechselstrom),
Größe der Spannung,
Weg des Stroms im Körper,
Einwirkdauer,
Körperwiderstand,
Frequenz

- 5) a) Nennen Sie zwei Sicherheitseinrichtungen einer Gasfeuerungsanlage.

Lösung:

Thermoelektrische Zündsicherung,
Abgasüberwachungseinrichtung

- b) Beschreiben Sie die Funktionsweise einer dieser Sicherheitseinrichtungen.

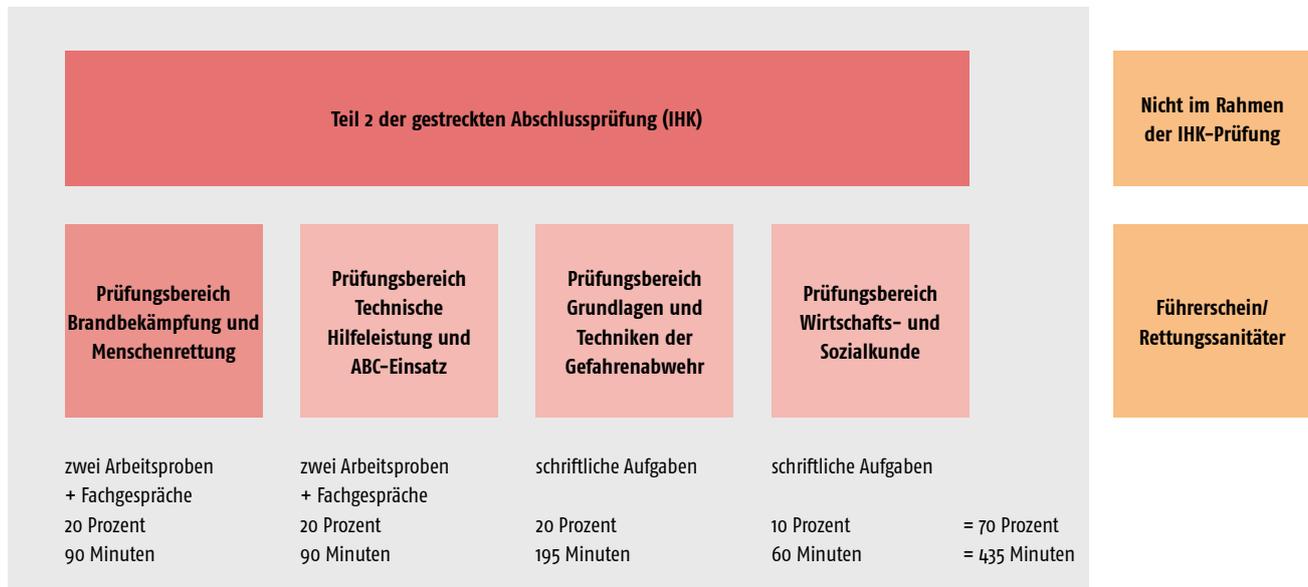
Lösung:

Thermoelektrische Zündsicherung: Die Zündflamme beheizt das Thermoelement. Dadurch entsteht eine Thermospannung, die am Haltemagnet des Gassicherheitsventils anliegt. Erlischt die Flamme, erkaltet das Thermoelement, der Magnet lässt los, und durch Federkraft schließt das Gassicherheitsventil.

Abgasüberwachungseinrichtung: Bei Abgasaustritt wird der Temperaturfühler an der Strömungssicherung erwärmt. Der Dehnstoff im Kapillarrohr dehnt sich aus, und die Abgassensordruckdose unterbricht den Thermostrom. Der Haltemagnet lässt los, und das Gassicherheitsventil schließt.

3.7 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

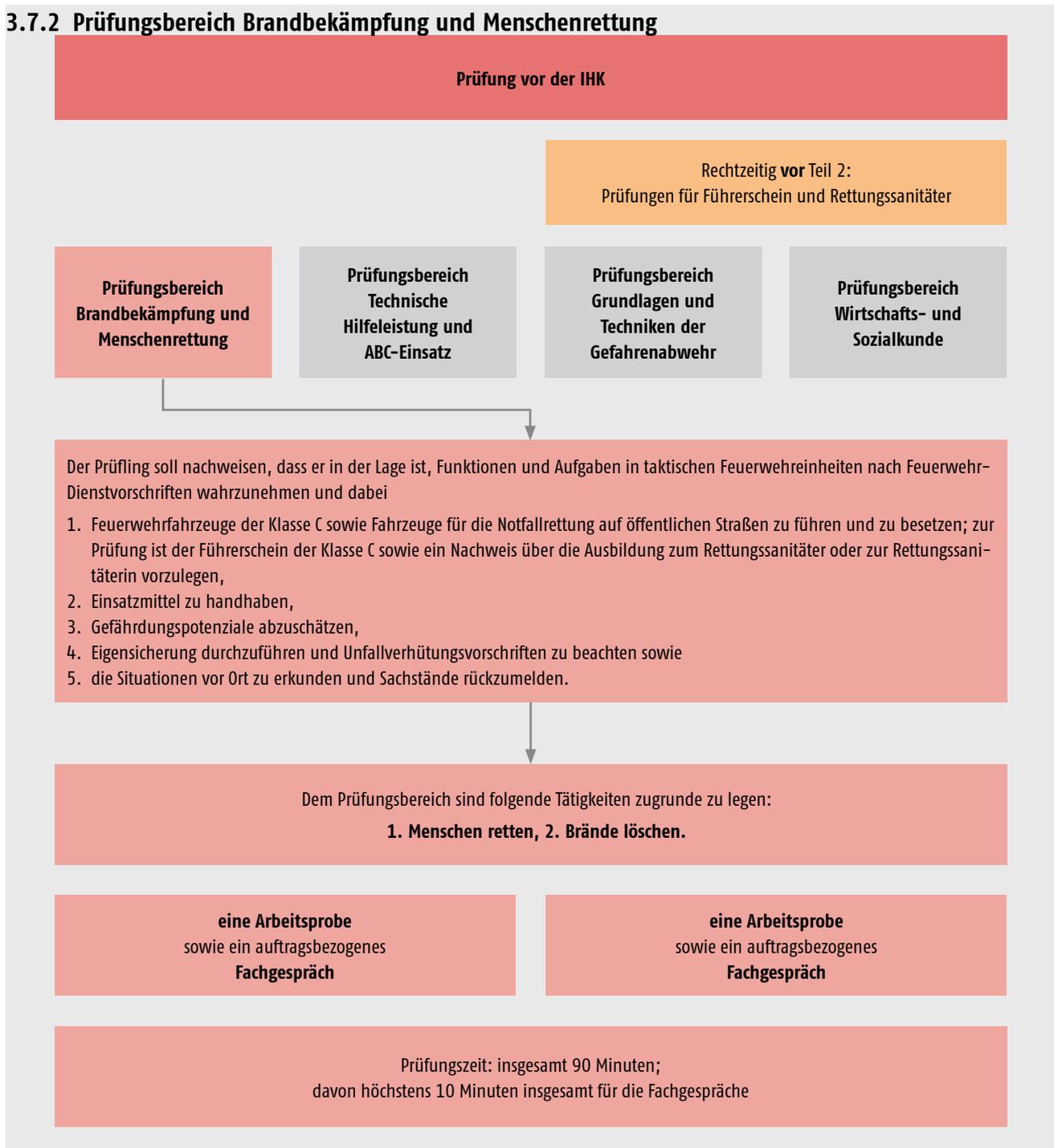
3.7.1 Übersicht



- ▶ Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen, von denen zwei durch Arbeitsproben einschließlich eines auftragsbezogenen Fachgesprächs und durch zwei schriftliche Aufgaben geprüft werden. Teil 2 trägt mit 70 Prozent zum Gesamtergebnis der Abschlussprüfung bei.
- ▶ Prüfungsrelevant in Teil 2 sind grundsätzlich alle Ausbildungsinhalte, soweit sie nicht bereits in Teil 1 geprüft wurden. Wesentlicher Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts (ausgenommen der Berufsbildposition „Rettungsanitäter-Einsatz“) sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und die zugehörigen Inhalte des Rahmenlehrplans.
- ▶ Die Prüfungen zum Rettungsanitäter/zur Rettungsanitäterin und für den Führerschein der Klasse C erfolgen vor den hierfür zuständigen Stellen und nicht vor dem IHK-Prüfungsausschuss (s. a. Erläuterungen zum Verordnungstext § 12).
- ▶ Da Prüflinge im Rahmen der Abschlussprüfung vor dem IHK-Prüfungsausschuss im Prüfungsbereich „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ in einer der beiden Arbeitsproben Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen führen und besetzen müssen, ist es zwingend erforderlich, dass der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung bereits im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C ist und die Qualifikation zum Rettungsanitäter erworben hat. Dieser Nachweis ist zur Prüfung vorzulegen, andernfalls können die Arbeitsproben nicht durchgeführt werden, und die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- ▶ Auszubildende Betriebe müssen also darauf achten, dass diese Ausbildungsinhalte rechtzeitig vermittelt und geprüft werden, wobei auch eine evtl. notwendige Wiederholung einkalkuliert werden sollte.
- ▶ Für die jeweils zwei in den Prüfungsbereichen „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ sowie „Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz“ durchzuführenden Arbeitsproben wird in der Verordnung nur eine Gesamtzeit vorgegeben. Damit erhält der Prüfungsausschuss/Aufgabenerstellungsausschuss die Möglichkeit, die Prüfungsdauer zwischen den beiden Arbeitsproben je nach Aufgabenstellung angemessen zu verteilen. Die Verordnung gibt weiterhin keine Gewichtung zwischen den beiden Arbeitsproben vor. Sie sollten in der Regel in etwa gleichwertig sein, aber auch hier hat der Prüfungsausschuss/Aufgabenerstellungsausschuss einen Spielraum. Die Durchführung von Arbeitsproben als „Prüfung an Stationen“ hat sich bewährt.
- ▶ Von den vier im Teil 2 durchzuführenden Arbeitsproben sollte nach Auffassung der Sachverständigen im Neuordnungsverfahren im Prüfungsbereich „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ mindestens eine als Einsatzübung

durchgeführt werden.

3.7.2 Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung



Beispielaufgaben

Im Folgenden werden für den Prüfungsbereich „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ verschiedene Szenarien vorgestellt, in deren Rahmen die Arbeitsproben (1) „Brände löschen“ sowie (2) „Menschen retten“ durchgeführt werden können.

Arbeitsprobe „Brände löschen“: Alle Funktionen einer Einsatzübung werden im Rahmen des beschriebenen Szenarios als (funktionsgebundene) Arbeitsproben durchgeführt und bewertet.

Vorgestellt werden:

- ▶ Planungswerkzeug für Aufgabenerstellungsausschuss/ Prüfungsausschuss
 - ▶ Bewertungsbogen für eine der funktionsgebundenen Arbeitsproben im Rahmen der Einsatzübung
 - ▶ Protokollier- und Bewertungsbogen für das auftragsbezogene Fachgespräch
- ▶ Präsentationsform für Prüflinge

Arbeitsprobe „Menschen retten“: Es werden Beispiele für die „Prüfung an Stationen“ gegeben; nur ausgewählte Funktionen werden als Arbeitsprobe bewertet. Es wird nur das Planungswerkzeug für den Prüfungs-/Aufgabenerstellungsausschuss vorgestellt. Auf der Grundlage des Planungswerkzeugs sind dann Bewertungsbogen und die Präsentationsform für den Prüfling zu erstellen.

3.7.2.1 Beispiel für eine Arbeitsprobe „Brände löschen“

I. Planungswerkzeug für Aufgabenerstellungsausschuss/Prüfungsausschuss

Prüfungsbereich:	Brandbekämpfung und Menschenrettung	
Zwei Arbeitsproben sind von jedem Prüfling durchzuführen	Zeitvorgabe für beide Arbeitsproben: 90 Minuten, inklusive 10 Minuten Fachgespräch	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Menschen retten ▶ Brände löschen 	Zeitvorgabe ~ 45 Minuten inklusive 5 Minuten Fachgespräch	
Szenario/Ereignis	<p>Kellerbrand in einem Industriegebäude</p> <p>Lage: Nach einer Explosion im Keller ist es zu einem Folgebrand gekommen. Der Rauch dringt durch den Aufzugschacht in das Erdgeschoss. Nach Aussage des Hausmeisters wird ein Installateur vermisst. Die Fenster sind vergittert, und die weiteren Zugänge zum Erdgeschoss sind durch die Explosion einsturzgefährdet und somit unpassierbar. Der einzige Zugang ist über Steckleiterteile durch den Aufzugschacht möglich. Der Angriffstrupp führt die Menschenrettung über Steckleiter mit dem ersten Rohr unter Pressluftatmer durch, nachdem er den Verteiler und seine Schlauchleitung verlegt hat. Die Wasserversorgung wird vom Wassertrupp vom Fahrzeug bis zum Verteiler verlegt. Danach wird er Sicherheitstrupp. Der Schlauchtrupp nimmt zusammen mit dem Melder die Steckleiter vor (2. Angriffstrupp). Nach der Rettung wird der „Dummy“ in die Trage/den Schleifkorb abgeseilt.</p> <p>Das Szenario ist geeignet, Arbeitsproben</p> <p>1) „Menschen retten“ oder 2) „Brände löschen“ durchzuführen. Hier wird es für Arbeitsproben „Brände löschen“ genutzt.</p> <p>Vorbereitung: Mit dem Nebelgenerator wird der Keller in einem Gebäude verqualmt, der Generator wird so aufgestellt, dass der Nebel durch die Tür am Kellerabgang dringt. In einem Bereich „Reifenlager“ werden noch zwei Propangasflaschen aufgestellt. Im Erdgeschoss befindet sich noch eine Person, die sich jedoch erst bemerkbar macht, wenn der Angriffstrupp im Keller ist.</p>	
Einsatzübung	Brandbekämpfung und Menschenrettung unter Pressluftatmer (PA) Funktionsgebundene Arbeitsproben „Brände löschen“ Einschlägig sind FwDV 3/FwDV 10	
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffstrupp:	
	Einheit	Angriffstrupp
	Wasserentnahmestelle	Fahrzeugtank
	Lage des Verteilers	vor dem Objekt
	Einheit	Angriffstrupp
	Auftrag	Brandbekämpfung und Menschenrettung unter PA
	Mittel	erstes C-Rohr und Schleifkorb
	Ziel	Kellergeschoss
	Weg	Kellerabgang Südseite B21

	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:		
	Einheit	Wassertrupp	
	Auftrag	Aufbau der Schlauchleitung vom Fahrzeug	
	Ziel	bis zum Strahlrohr	
	Einheit	Schlauchtrupp	
	Auftrag	In-Stellung-Bringen der Steckleiter	
	Ziel	Kellergeschoss	
	Funktion	Melder	
	Auftrag	Erkundung, Unterstützung der Trupps/des Maschinisten nach Vorgabe Gruppenführer	
	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Fahrer, bedient die Feuerlöschkreiselpumpe und Aggregate, Atemschutzüberwachung nach Vorgabe Gruppenführer	
	Im Rahmen der Einsatzübung werden damit fünf verschiedene funktionsgebundene Arbeitsproben „Brände löschen“ einschließlich des auftragsbezogenen Fachgesprächs durchgeführt.		
Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1–5	<p>Prüfer beobachten den Prüfling und bewerten die Erledigung der funktionsgebundenen Arbeitsproben mittels eines Punktesystems. Die während der Übungen aufsummierten Punkte werden in Noten übertragen.</p> <p>Vorgabe durch die Verordnung: „Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen zu führen und zu besetzen; zur Prüfung ist der Führerschein der Klasse C sowie ein Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin vorzulegen, 2) Einsatzmittel zu handhaben, 3) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 4) Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 5) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ <p>Die lt. VO nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt, insbesondere ist nicht in jeder der Funktionen nachzuweisen, dass Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen geführt und besetzt werden können (Führerschein und Qualifikation Rettungssanitäter müssen vorhanden sein!).</p> <p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>alle</u> Funktionen, also nicht nur die in der Einsatzübung vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen ▶ „Fahrerwechsel“ bei An-/und Abfahrt ▶ Arbeitsprobe „Menschen retten“ bzw. die darin zu übernehmende Funktion entsprechend auswählen 		

		Punkte
Bewertung Funktion Maschinist	<p>Als Maschinist ist der Prüfling der Fahrer. Er bedient die Feuerlöschkreiselpumpe sowie die im Löschfahrzeug eingebauten Aggregate. Er sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht. Er unterstützt bei der Entnahme der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung der Geräte verantwortlich und meldet Mängel an den Einsatzmitteln dem Einheitsführer. Der Maschinist unterstützt beim Aufbau der Wasserversorgung und auf Befehl bei der Atemschutzüberwachung.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Maschinist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ das Fahrzeug sicher und der Verkehrssituation angepasst fährt und aufstellt (Blaulicht etc.) (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ weitere Sicherungsmaßnahmen durchführt (Warnlampen, Pylone aufstellen, Flatterband) (§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4) ▶ die Handgriffe zum Betrieb der Feuerlöschkreiselpumpe beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ Schläuche richtig anschließt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ weiß, wo die Geräte verlastet sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die sichere Entnahme von Gerätschaften und ihre Verlastung beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die Atemschutzüberwachung beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ Eigensicherung durchführt, Unfallverhütungsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ Sachstände erfasst und rückmeldet (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) 	90 Punkte
Bewertung Funktion Melder	<p>Als Melder übernimmt der Prüfling befohlene Aufgaben; beispielsweise bei der Lagefeststellung, beim In-Stellung-Bringen der Steckleiter, beim Betreuen von Personen, bei der Informationsübertragung.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Melder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ bei der Lagefeststellung unterstützt und den Gruppenführer über neue Sachlagen informiert (§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4) ▶ ordnungsgemäße Rückmeldungen geben kann (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ ordnungsgemäß bei Entnahme der Steckleiter unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ aufgabengemäß hilft, die Steckleiter in Stellung zu bringen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die Informationssysteme beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ Unfallverhütungsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) 	90 Punkte

<p>Bewertung Funktion Angriffstrupp</p>	<p>Als Angriffstrupp rettet der Prüfling insbesondere aus Bereichen, die nur mit Atemschutzgeräten betreten werden können. Er rüstet sich mit Atemschutz aus. Er nimmt in der Regel das erste einzusetzende Strahlrohr vor. Der Angriffstrupp setzt den Verteiler. Er verlegt seine Schlauchleitung, sofern kein Schlauchtrupp zur Unterstützung bereitsteht.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ das Anlegen der Atemschutzgeräte beherrscht und Sicherheitsvorschriften (z. B. Dichtprobe) beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 4) ▶ den Verteiler nach Befehl richtig setzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ das erste Strahlrohr richtig am Verteiler anschließt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ auf ordentliches Verlegen der Schlauchleitung achtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ ausreichend Schlauchreserve berücksichtigt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die befohlenen Rettungsgeräte richtig auswählt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die befohlenen Rettungsgeräte sicher aus dem Fahrzeug entnimmt und die Geräte zur Rettung ordnungsgemäß einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ Grundsätze beim Zugang in brennende Gebäude beachtet (gebückte Haltung, Tasten) (§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5) ▶ ordnungsgemäße Rückmeldung beim Vorgehen in das Gebäude gibt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ das Strahlrohr sicher handhabt und das Löschmittel bedarfsgerecht, sicher und umweltbewusst einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4) 	<p>90 Punkte</p>
<p>Bewertung Funktion Wassertrupp</p>	<p>Als Wassertrupp rettet der Prüfling, bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung, stellt die Wasserversorgung vom Löschfahrzeug zum Verteiler und zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle her. Er kuppelt den Verteiler an die B-Schlauchleitung an. Danach wird er beim Atemschutzeinsatz Sicherheitstrupp – er rüstet sich mit Atemschutz aus – oder übernimmt andere Aufgaben. (Wenn kein Sicherheitstrupp benötigt wird, stellt er sich bis zur weiteren Befehlsgebung am Verteiler bereit.)</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Wassertrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Unterstützung des Maschinisten leistet (Abnahme der Haspel) (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die Besonderheiten der zur Verfügung stehenden Wasserentnahmestellen (Unterflur-/Überflurhydrant) beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 4) ▶ die richtige Handhabung des Standrohres beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ sicherstellt, dass die tragbaren Leitern entsprechend den Sicherheitsvorschriften richtig aufgestellt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ sicherstellt, dass die Wasserversorgung mit dem richtigen Schlauchmaterial verlegt wird (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ auf ordentliches Verlegen der Schlauchleitung achtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 4) ▶ ausreichend Schlauchreserve berücksichtigt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ das Anlegen der Atemschutzgeräte beherrscht und Sicherheitsvorschriften (z. B. Dichtprobe) beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die gesonderte Ausrüstung als Sicherungstrupp bereithält (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) 	<p>90 Punkte</p>

<p>Funktion Schlauchtrupp</p>	<p>Als Schlauchtrupp rettet der Prüfling; stellt für vorgehende Trupps die Wasserversorgung zwischen Strahlrohr und Verteiler her. Er bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung und führt weitere Tätigkeiten durch. Beispielsweise bedient er den Verteiler, bringt zusätzliche Geräte zum Einsatz: Sprungpolster, Beleuchtungsgerät, Be- und Entlüftungsgerät, Sanitätsgerät usw.).</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Schlauchtrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die erforderliche Unterstützung des Wassertrupps übernimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 4) ▶ sicherstellt, dass die Wasserversorgung zwischen Verteiler und Strahlrohr erfolgt ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ auf ordentliches Verlegen der Schlauchleitung achtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 4) ▶ darauf achtet, dass ausreichender Schlauchvorrat am Verteiler bereitliegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ das Einsatzgeschehen beobachtet, um den Verteiler zielgerichtet zu bedienen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) 	<p>90 Punkte</p>
<p>Fachgespräch führen gem. § 12 Abs. 3 Dauer: max. 5 Minuten</p>	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die jeweilige vom Prüfling wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt, wie ist ... durchzuführen? 	<p>10 Punkte</p>

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

Beispiel für einen Bewertungsbogen für die Arbeitsprobe „Brände löschen“ – Funktion Maschinist

Bewertungskriterien	maximal mögliche Punktzahl	erreichte Punktzahl
Der Prüfling		
1. hat das Fahrzeug sicher und der Verkehrssituation angepasst gefahren und aufgestellt (Blaulicht etc.) (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 3)	10	
2. hat weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt (Warnlampen, Pylone aufstellen, Flatterband) (§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4)	10	
3. hat die Handgriffe zum Betrieb der Feuerlöschkreiselpumpe beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	10	
4. hat Schläuche richtig angeschlossen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	10	
5. weiß, wo die Geräte verlastet sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	10	
6. hat die sichere Entnahme von Gerätschaften und ihre Verlastung beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)	10	
7. hat die Atemschutzüberwachung beherrscht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3)	10	
8. hat Eigensicherung durchführt, Unfallverhütungsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	10	
9. hat Sachstände erfasst und rückgemeldet (§ 12 Abs. 1 Nr. 5)	10	
10. Fachgespräch	10	
Gesamtergebnis:	100	
Gesamtergebnis:		

Beispiel für einen Protokollier- und Bewertungsbogen für das auftragsbezogene Fachgespräch zur Arbeitsprobe „Brände löschen“ im Rahmen einer Einsatzübung

Die Bewertungskriterien müssen sich auf die Anforderungen der Verordnung beziehen. Die nachfolgende beispielhafte Aufzählung stellt eine Auswahl möglicher Kriterien dar. Grundlage der Bewertung sind die Arbeitsproben!

Arbeitsprobe „Brände löschen“ Bewertungs- und Protokollierbogen für das auftragsbezogene Fachgespräch						
Name:			Betrieb:			
Bewertungskriterien	Begründung der Punktevergabe	++	+	↔	-	--
Kann der Prüfling ...		10	7	5	3	0
seine Vorgehensweise erläutern?						
besondere Anforderungen/Schwierigkeiten des Einsatzes erläutern?						
Vorgaben zum ... benennen?						
darstellen, worauf in der Funktion ... besonders zu achten ist (Fehlerquellen, Verfahrensfehler)?						
berichten, wie er ... ausgeführt hat?						
...						
...						
...						
...						
...						
		Summen:				
		Gesamtergebnis:				
Ort, Datum:			Prüfer:			

II. Präsentationsform für Prüflinge – Sprechzettel

Arbeitsprobe „Brände löschen“

Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich Brandbekämpfung

Arbeitsprobe „Brände löschen“ – Funktion Maschinist

Kellerbrand in einem Industriegebäude

Lage:

Nach einer Explosion im Keller ist es zu einem Folgebrand gekommen. Der Rauch dringt durch den Aufzugsschacht in das Erdgeschoss. Nach Aussage des Hausmeisters wird ein Installateur vermisst. Die Fenster sind vergittert, und die weiteren Zugänge zum Erdgeschoss sind durch die Explosion einsturzgefährdet und somit unpassierbar. Der einzige Zugang ist über Steckleiterteile durch den Aufzugsschacht möglich.

Vorgabezeit: 45 Minuten einschließlich maximal 5 Minuten auftragsbezogenes Fachgespräch

Bewertung:
maximal
100 Punkte

Aufgabenstellung	Brandbekämpfung und Menschenrettung unter PA Wahrnehmung der Funktion Maschinist	
Auftragsdaten	Arbeiten in der Gruppe/Staffel mit Löschfahrzeug ...	
Zu bewertende Prüfungsleistungen der Arbeitsprobe	Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrnehmen und dabei	90 Punkte
	a) Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen führen und besetzen	
	b) Einsatzmittel handhaben	
	c) Gefährdungspotenziale abschätzen	
	d) Eigensicherung durchführen, Unfallverhütungsvorschriften beachten	
e) die Situationen vor Ort erkunden und Sachstände rückmelden		
Auftragsbezogenes Fachgespräch	Im Rahmen der Prüfung wird ein maximal 5-minütiges Fachgespräch mit Ihnen geführt. Die Fragen beziehen sich auf die Durchführung der gesamten Einsatzübung, also auf <u>alle</u> Funktionen.	10 Punkte

3.7.2.2 Beispiel für eine Arbeitsprobe „Menschen retten“

Die Arbeitsprobe „Menschen retten“ soll möglichst unter realistischen Bedingungen durchgeführt werden. Geht es um die Rettung von Menschen, werden stets Rettungskräfte entsendet, die technische sowie notfallmedizinische Hilfe leisten können. Aus diesem Grund werden für die Arbeitsprobe ein Löschfahrzeug und ein Rettungswagen eingesetzt.

Die Arbeitsprobe mit dem Rettungsgerät „Leitern“ wird je nach Art der Leiter von einer unterschiedlichen Anzahl von Personen durchgeführt. Die Arbeitsprobe ist so zu wählen, dass die unterschiedlichen Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus sollte jeweils die An- und Abfahrt mit dem Feuerwehrfahrzeug und Rettungswagen als (Teil-)Arbeitsprobe für alle Funktionen in die Einsatzübung integriert werden zum Nachweis der Qualifikation „Führen eines Fahrzeuges“. Damit wird den Forderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Rechnung getragen.

Die Durchführung der Arbeitsproben lässt sich unter diesen Bedingungen als Stationsbetrieb organisieren. Das bietet den Vorteil, die Prüfung zeitsparend durchzuführen. Die Rücknahme der Geräte ist nicht mehr Bestandteil der Arbeitsprobe. Hat die eine Gruppe ihre Arbeitsprobe „Menschen retten“ beendet, werden den Prüflingen neue Funktionen zugewiesen, und es kann sofort die nächste Station angefahren werden (siehe Hinweise zur Prüfungsdurchführung).

**Hinweise zur Durchführung der Prüfung
– Stationsbetrieb –**

Station 3: Arbeitsprobe „Menschen retten“ mit Steckleiter (Szenario 3), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Station 1: Arbeitsprobe „Menschen retten“ mit Schiebleiter (Szenario 1), max. 15 Minuten

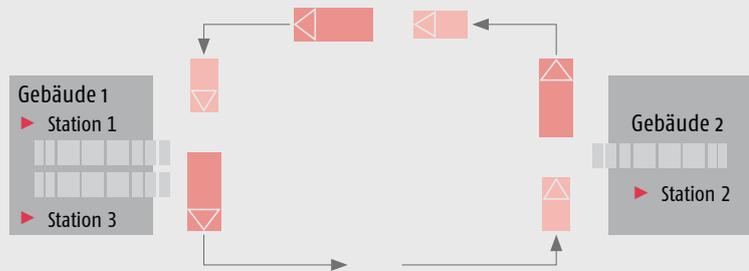
Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 2

- ▶ Leiter wird wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet



Station 2: Arbeitsprobe „Menschen retten“ mit Steckleiter (Szenario 2), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 3

- ▶ Leiter wird wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet

Erläuterungen

Löschfahrzeug



M = Maschinist

Er ist Fahrer und fährt das Fahrzeug zur Einsatzstelle. Er entnimmt Geräte bzw. unterstützt bei der Entnahme. Dieser Teil kann als Teilarbeitsprobe zum Nachweis der Qualifikation „Führen eines Fahrzeuges“ gewertet werden. Damit wird den Forderungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1a Rechnung getragen.

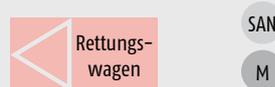
A = Angriffstrupp

Er nimmt zusammen mit dem Schlauchtrupp die Leiter vom Fahrzeug und trägt sie vor. Er besteigt die Leiter und rettet die Person.

S = Schlauchtrupp

Er nimmt zusammen mit dem Schlauchtrupp die Leiter vor, stellt sie auf und sichert die Leiter während der Menschenrettung.

Rettungswagen



M = Maschinist

Er ist Fahrer und fährt das Fahrzeug zur Einsatzstelle. Ansonsten hat er keine weiteren Aufgaben und bleibt in Bereitstellung. Dieser Teil kann als Teilarbeitsprobe zum Nachweis der Qualifikation „Führen eines Fahrzeuges“ gewertet werden. Damit wird den Forderungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1a Rechnung getragen.

SAN = Rettungssanitäter

Er hat in der Arbeitsprobe keine Aufgaben.

Hinweise zur Durchführung der Prüfung – Stationsbetrieb –

Station 1: Arbeitsprobe „Menschen retten“
mit Schiebleiter (Szenario 1), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 2

- ▶ Leiter wird wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet

Station 2: Arbeitsprobe „Menschen retten“
mit Steckleiter (Szenario 2), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 3

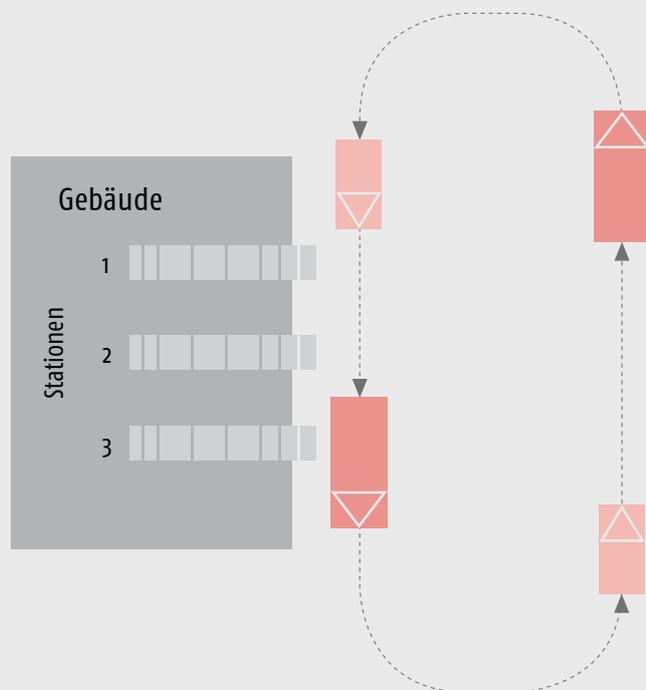
- ▶ Leiter wird wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet

Station 3: Arbeitsprobe „Menschen retten“
mit Steckleiter (Szenario 3), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe



**Hinweise zur Durchführung der Prüfung
– Handhabung der Leitern –**

Station 1: Arbeitsprobe „Menschen retten“
mit Schiebleiter (Szenario 1), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 2

- ▶ Leiter wird wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet

Station 2: Arbeitsprobe „Menschen retten“
mit Steckleiter (Szenario 2), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 3

- ▶ Leiter wird wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet

Station 3: Arbeitsprobe „Menschen retten“
mit Steckleiter (Szenario 3), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Die Fahrzeuge fahren das Gebäude an
- ▶ Retten über Leiter
- ▶ Person ist sicher am Boden

Ende der Arbeitsprobe

Handhabung der Leitern gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 10)

Unter folgenden Links können Vornahme und Einsatz sowie die Handhabung der Feuerwehroleitern anhand von Bildern nachvollzogen werden:

- ▶ www.feuerwehrakademie.eu
- ▶ www.hlfs.hessen.de/irj/HLFS_Internet?cid=41bc283980d84ca9d21430e3257af00b

3.7.2.2.1 Szenario 1: Schiebleitern

Prüfungsbereich:	Brandbekämpfung und Menschenrettung		
Zeitvorgabe:	45 Minuten pro Arbeitsprobe inklusive Fachgespräch; bei 3 Szenarien/Stationen ergeben sich 15 Minuten pro Station/Szenario		
Einsatzübung Prüfung an Stationen	„Menschen retten“ „Tragbare Leitern“ – Schiebleitern		
Szenario 1	<p>Lage: In einem Gebäude ist ein Brand ausgebrochen. Im zweiten und dritten Geschoss steht jeweils eine Person am Fenster und ruft um Hilfe. Im dritten Geschoss dringt bereits Rauch aus dem Fenster. Die Person ist durch den Rauch, durch die Ausbreitung des Brandes und durch eine mögliche bevorstehende Panikreaktion gefährdet. Die Person im zweiten Geschoss verhält sich trotz der Situation nicht panisch und kann durch Zuruf des Gruppenführers weitgehend beruhigt werden.</p> <p>Der Gruppenführer erkennt die Gefahren für die Person im dritten Geschoss sofort und gibt den ersten Befehl an den Angriffstrupp und Wassertrupp zur Menschenrettung über die Schiebleiter.</p> <p>Bei dieser Aufgabe werden jeweils nur die beiden Trupps bzw. die drei Einsatzkräfte betrachtet, die Leitern vornehmen.</p>		
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffs- und Wassertrupp:		
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp und Wassertrupp	
	Auftrag	Zur Menschenrettung	
	Mittel	Mit Schiebleiter	
	Ziel	Zum Gebäude, Person am Fenster, 3. OG	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:		
Arbeitsprobe	Einheit	Wassertrupp	
	Auftrag	Unterstützt Angriffstrupp	
Keine Bewertung	Einheit	Schlauchtrupp	
	Auftrag	Handelt auf Befehl	
	Ziel		
Keine Bewertung	Funktion	Melder	
	Auftrag	Beruhigen	
	Mittel	Durch Zuruf	
	Ziel	Person am Fenster, 3. OG	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	

Keine Bewertung	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Unterstützt bei der Herunternahme der Leiter vom Fahrzeug	
<p>Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 1</p>	<p>Prüfer beobachten den Prüfling und bewerten die Erledigung der funktionsgebundenen Arbeitsproben mittels eines Punktesystems. Die während der Übungen aufsummierten Punkte werden in Noten übertragen.</p> <p>Vorgabe durch die Verordnung: „Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen zu führen und zu besetzen; zur Prüfung ist der Führerschein der Klasse C sowie ein Nachweis über die Ausbildung zum Rettungsanitäter oder zur Rettungsanitäterin vorzulegen, 2) Einsatzmittel zu handhaben, 3) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 4) Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 5) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ <p>Die laut Verordnung nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt, insbesondere ist nicht in jeder der Funktionen nachzuweisen, dass Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen geführt und besetzt werden können (Führerschein und Qualifikation Rettungsanitäter müssen vorhanden sein!).</p> <p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>alle</u> Funktionen, also nicht nur die in der Einsatzübung vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen ▶ An-/Abfahrt als (Teil-)Arbeitsprobe für alle Funktionen, „Fahrerwechsel“ bei An- und Abfahrt ▶ Arbeitsprobe „Brände löschen“ bzw. die darin zu übernehmende Funktion entsprechend auswählen 		<p>Punkte</p> <p>90 Punkte</p>
<p>Bewertung Funktion Angriffstrupp</p>	<p>Angriffstrupp und Wassertrupp nehmen die Steckleiter mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug; es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zum Einsatzobjekt getragen.</p> <p>Die Trupps tragen sie – Leiterfuß voraus – zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab. Die Aufstellung der Leiter erfolgt gemäß FwDV 10.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die richtige Position zum Wassertrupp einnimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ den richtigen Laufweg bei der Vornahme mit dem Wassertrupp abstimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Aufstellung der Leiter effektiv unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) 		<p>90 Punkte</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Wassertrupp mitgeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ Abweichungen im Einsatzablauf umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die eingesetzte Leiter sicher und richtig aufstellt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Person zweckmäßig sichert und über die Leiter rettet (§ 8 Abs.3 Nr. 1 b, c) 	
Bewertung Funktion Wassertrupp	<p>Wassertrupp und Angriffstrupp nehmen die Steckleiter mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug; es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zum Einsatzobjekt getragen.</p> <p>Die Trupps tragen sie – Leiterfuß voraus – zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab. Die Aufstellung der Leiter erfolgt gemäß FwDV 10.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Wassertrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die Unterstützungsfunktion für den Angriffstrupp effektiv ausführt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die richtige Position zum Angriffstrupp einnimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ den richtigen Laufweg bei der Vornahme mit dem Angriffstrupp abstimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Aufstellung der Leiter effektiv unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Angriffstrupp mitgeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die eingesetzte Leiter sicher und richtig aufstellt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ die Personenrettung über die Leiter zweckmäßig und sicher unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) 	90 Punkte
(Teil-)Arbeitsprobe für alle Funktionen	<p>Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen führen und besetzen</p> <p>An- und Abfahrt als Teilarbeitsprobe in die Übung integrieren, soweit dieser Nachweis nicht in der funktionsgebundenen Arbeitsprobe „Brände löschen“ erbracht wurde bzw. zu erbringen ist</p>	
Fachgespräch führen gem. § 12 Abs. 3 Dauer: max. 5 Minuten	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen, nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt, wie ist ... durchzuführen? 	10 Punkte

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.2.2.2 Szenario 2: Steckleitern

Prüfungsbereich:	Brandbekämpfung und Menschenrettung – Arbeitsprobe „Menschen retten“	
Zeitvorgabe:	45 Minuten pro Arbeitsprobe inklusive Fachgespräch; bei 3 Szenarien/Stationen ergeben sich 15 Minuten pro Station/Szenario	
Einsatzübung Prüfung an Stationen	„Menschen retten“ „Tragbare Leitern“ – Steckleitern	
Szenario 2	<p>Lage: In einem Gebäude ist ein Brand ausgebrochen. Im zweiten und dritten Geschoss steht jeweils eine Person am Fenster und ruft um Hilfe. Im dritten Geschoss dringt bereits Rauch aus dem Fenster. Die Person ist durch den Rauch, durch die Ausbreitung des Brandes und durch eine mögliche bevorstehende Panikreaktion gefährdet. Die Person im zweiten Geschoss verhält sich trotz der Situation nicht panisch und konnte durch Zuruf des Gruppenführers zunächst weitgehend beruhigt werden.</p> <p>Die Menschenrettung im dritten Geschoss über Schiebleiter durch den Angriffstrupp und den Wassertrupp ist abgeschlossen. Die Person im zweiten Geschoss verhält sich inzwischen unruhig und erwartet, dass ihr sofort geholfen wird. Sie fühlt sich gefährdet.</p> <p>Der Gruppenführer erkennt die Gefahr für die zweite Person im zweiten Geschoss durch eine mögliche bevorstehende Panikreaktion und gibt den zweiten Befehl an den Schlauchtrupp und Melder zur Menschenrettung dieser Person über die Steckleiter.</p> <p>Bei dieser Aufgabe werden jeweils nur die beiden Trupps bzw. die drei Einsatzkräfte betrachtet, die Leitern vornehmen.</p>	
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung funktionsgebundener Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Schlauchtrupp und Melder:	
Arbeitsprobe	Einheit	Schlauchtrupp und Melder
	Auftrag	Zur Menschenrettung
	Mittel	Mit Steckleiter
	Ziel	Zum Gebäude, Person am Fenster, 2. OG
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:	
Keine Bewertung	Einheit	Angriffstrupp
	Auftrag	Handelt auf Befehl des Gruppenführers
	Ziel	
Keine Bewertung	Einheit	Wassertrupp
	Auftrag	Handelt auf Befehl des Gruppenführers
	Ziel	
Arbeitsprobe	Funktion	Melder
	Auftrag	Unterstützt Schlauchtrupp

Keine Bewertung	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Unterstützt bei der Herunternahme der Leiter vom Fahrzeug	
Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 1	<p>Prüfer beobachten den Auszubildenden und bewerten die Erledigung der funktionsgebundenen Aufgaben mittels eines Punktesystems. Die während der Übungen aufsummierten Punkte werden in Noten übersetzt.</p> <p>Vorgabe durch die Verordnung: „Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen zu führen und zu besetzen; zur Prüfung ist der Führerschein der Klasse C sowie ein Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin vorzulegen, 2) Einsatzmittel zu handhaben, 3) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 4) Eigensicherung durchführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 5) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ <p>Die laut Verordnung nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt, insbesondere ist nicht in jeder der Funktionen nachzuweisen, dass Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen geführt und besetzt werden können (Führerschein und Qualifikation Rettungssanitäter müssen vorhanden sein!).</p> <p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ alle Funktionen, also nicht nur die vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen ▶ An-/Abfahrt als (Teil-)Arbeitsprobe für alle Funktionen, „Fahrerwechsel“ bei An- und Abfahrt ▶ Arbeitsprobe „Brände löschen“ bzw. die darin zu übernehmende Funktion entsprechend auswählen 		
Bewertung Funktion Schlauchtrupp	<p>Schlauchtrupp und Melder nehmen die Steckleiter mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug; es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zum Einsatzobjekt getragen.</p> <p>Die Trupps tragen sie – Leiterfuß voraus – zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab. Die Aufstellung erfolgt gemäß der FwDV 10.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Schlauchtrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die richtige Position zum Melder einnimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ den richtigen Laufweg bei der Vornahme mit dem Melder abstimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Aufstellung der Leiter effektiv unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Melder mitgeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ Abweichungen im Einsatzablauf umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die eingesetzte Leiter sicher und richtig aufstellt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Person zweckmäßig sichert und über die Leiter rettet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) 		90 Punkte

Bewertung Funktion Melder	<p>Melder und Schlauchtrupp nehmen die Steckleiter mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug; es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zum Einsatzobjekt getragen.</p> <p>Der Trupp und der Melder tragen sie – Leiterfuß voraus – zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab.</p> <p>Die Aufstellung erfolgt gemäß der FwDV 10.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Melder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die Unterstützungsfunktion für den Schlauchtrupp effektiv ausführt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die richtige Position zum Schlauchtrupp einnimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ den richtigen Laufweg bei der Vornahme mit dem Schlauchtrupp abstimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Aufstellung der Leiter effektiv unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Schlauchtrupp mitgeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die eingesetzte Leiter sicher und richtig aufstellt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Personenrettung über die Leiter zweckmäßig und sicher unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) 	90 Punkte
(Teil-)Arbeitsprobe	<p>Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen führen und besetzen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>An- und Abfahrt als Teilarbeitsprobe in die Übung integrieren, soweit dieser Nachweis nicht in der funktionsgebundenen Arbeitsprobe „Brände löschen“ erbracht wurde bzw. zu erbringen ist</p>	
Fachgespräch führen gem. § 12 Abs. 3 Dauer: max. 5 Minuten	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	10 Punkte

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.2.2.3 Szenario 3: Steckleitern-Verlängerung

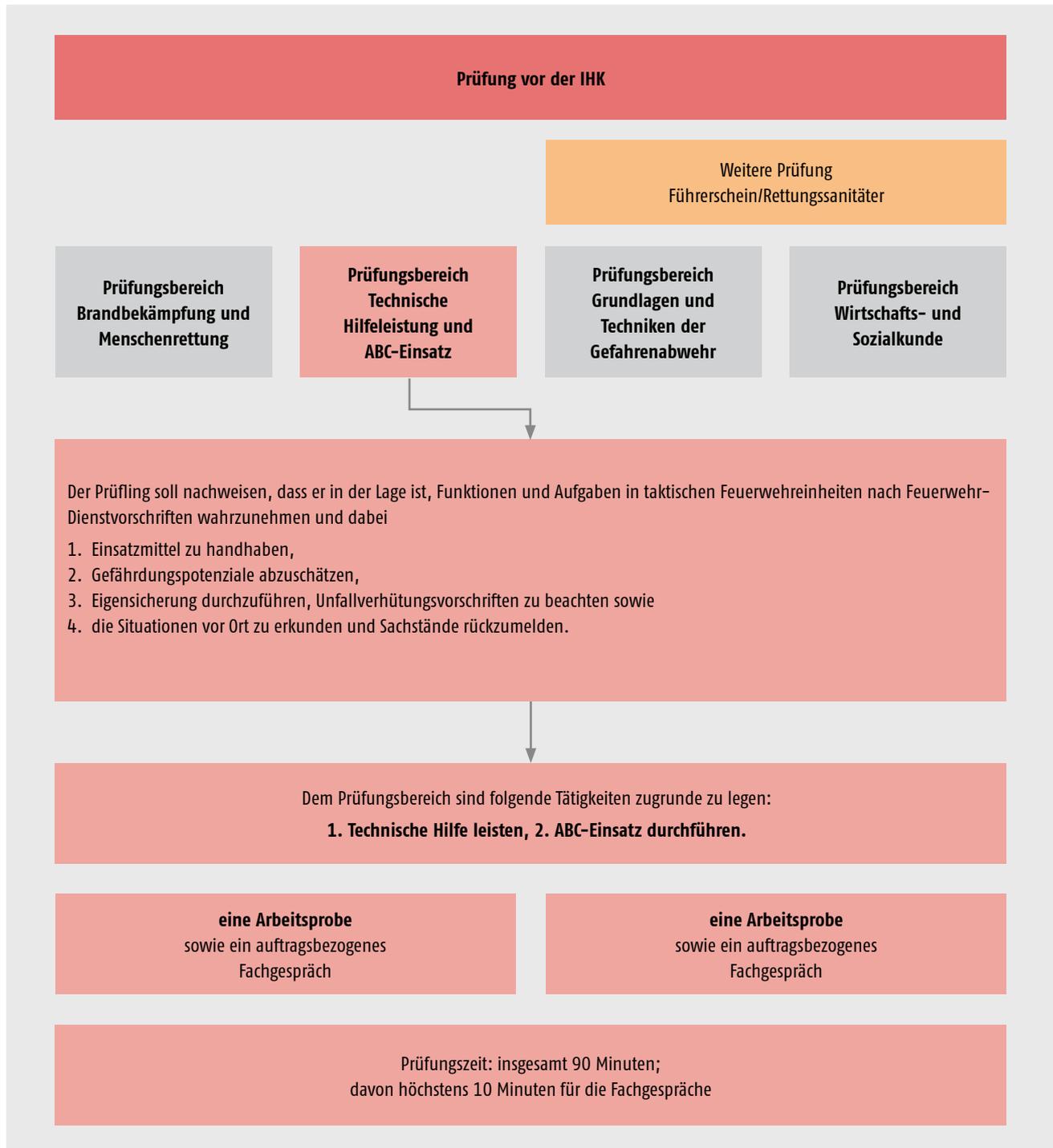
Prüfungsbereich:	Brandbekämpfung und Menschenrettung		
Zeitvorgabe:	45 Minuten pro Arbeitsprobe inklusive Fachgespräch; bei 3 Szenarien/Stationen ergeben sich 15 Minuten pro Station/Szenario		
Einsatzübung Prüfung an Stationen	„Menschen retten“ „Tragbare Leitern“ – Steckleitern – Verlängern durch Untersetzen		
Szenario 3	<p>Lage: In einem Gebäude ist ein Brand ausgebrochen. Auf der Rückseite des Gebäudes in einem beengten Hinterhof im zweiten Geschoss steht eine Person am Fenster und ruft um Hilfe. Die Person ist durch Rauch, durch die Ausbreitung des Brandes und durch eine mögliche bevorstehende Panikreaktion gefährdet.</p> <p>Der Gruppenführer erkennt die Gefahr für die Person im zweiten Geschoss und gibt den Befehl an den Angriffstrupp und Wassertrupp zur Menschenrettung über die Steckleiter. Aufgrund der beengten Verhältnisse muss die Vornahme der Leiter der Vorgehensweise – Verlängern durch Untersetzen – folgen.</p> <p>Bei dieser Aufgabe werden jeweils nur die beiden Trupps bzw. die drei Einsatzkräfte betrachtet, die Leitern vornehmen.</p>		
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffs- und Wassertrupp:		
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp und Wassertrupp	
	Auftrag	Zur Menschenrettung	
	Mittel	Mit Steckleiter	
	Ziel	Rückseite des Gebäudes, Hinterhof, Person am Fenster, 2. OG	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:		
Arbeitsprobe	Einheit	Wassertrupp	
	Auftrag	Unterstützt Angriffstrupp	
Keine Bewertung	Einheit	Schlauchtrupp	
	Auftrag	Handelt auf Befehl	
	Ziel		
Keine Bewertung	Funktion	Melder	
	Auftrag	Beruhigen	
	Mittel	Durch Zuruf	
	Ziel	Person am Fenster, 2. OG	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	
Keine Bewertung	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Unterstützt bei der Herunternahme der Leiter vom Fahrzeug	

<p>Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 1</p>	<p>Prüfer beobachten den Auszubildenden und bewerten die Erledigung der funktionsgebundenen Aufgaben mittels eines Punktesystems. Die während der Übungen aufsummierten Punkte werden in Noten übersetzt.</p> <p>Vorgabe durch die Verordnung: „Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen zu führen und zu besetzen, zur Prüfung ist der Führerschein der Klasse C sowie ein Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin vorzulegen, 2) Einsatzmittel zu handhaben, 3) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 4) Eigensicherung durchzuführen, Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, 5) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“
	<p>Die laut Verordnung nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt, insbesondere ist nicht in jeder Funktion nachzuweisen, dass Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen geführt und besetzt werden können (Führerschein und Qualifikation Rettungssanitäter müssen vorhanden sein!).</p> <p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>alle</u> Funktionen, also nicht nur die in der Einsatzübung vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen ▶ An- und Abfahrt in Übung integrieren, „Fahrerwechsel“ bei An- und Abfahrt ▶ Arbeitsprobe „Brände löschen“ bzw. die darin zu übernehmende Funktion entsprechend auswählen
	<p>Punkte</p>
<p>Bewertung Funktion Angriffstrupp</p>	<p>Angriffstrupp und Wassertrupp nehmen die Steckleiter mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug; es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zum Einsatzobjekt getragen.</p> <p>Die Trupps tragen sie – Leiterfuß voraus – zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab. Die Aufstellung der Leiter erfolgt gemäß FwDV 10 – Verlängern durch Untersetzen.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die richtige Position zum Wassertrupp einnimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ den richtigen Laufweg bei der Vornahme mit dem Wassertrupp abstimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Aufstellung der Leiter effektiv unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Wassertrupp mitgeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ Abweichungen im Einsatzablauf umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die eingesetzte Leiter sicher und richtig aufstellt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ die Person zweckmäßig sichert und über die Leiter rettet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)
	<p>90 Punkte</p>

Bewertung Funktion Wassertrupp	<p>Wassertrupp und Angriffstrupp nehmen die Steckleiter mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug; es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zum Einsatzobjekt getragen.</p> <p>Die Trupps tragen sie – Leiterfuß voraus – zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab. Die Aufstellung der Leiter erfolgt gemäß FwDV 10 – Verlängern durch Untersetzen.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Wassertrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die Unterstützungsfunktion für den Angriffstrupp effektiv ausführt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die richtige Position zum Angriffstrupp einnimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ den richtigen Laufweg bei der Vornahme mit dem Angriffstrupp abstimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Aufstellung der Leiter effektiv unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Angriffstrupp mitgeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) ▶ die eingesetzte Leiter sicher und richtig aufstellt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Personenrettung über die Leiter zweckmäßig und sicher unterstützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 3) 	90 Punkte
(Teil-)Arbeitsprobe	Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen führen und besetzen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1), sofern Nachweis nicht in der Arbeitsprobe „Brände löschen“ erbracht wurde bzw. zu erbringen ist	
Fachgespräch gem. § 12 Abs. 3 Dauer: max. 5 Minuten	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	10 Punkte

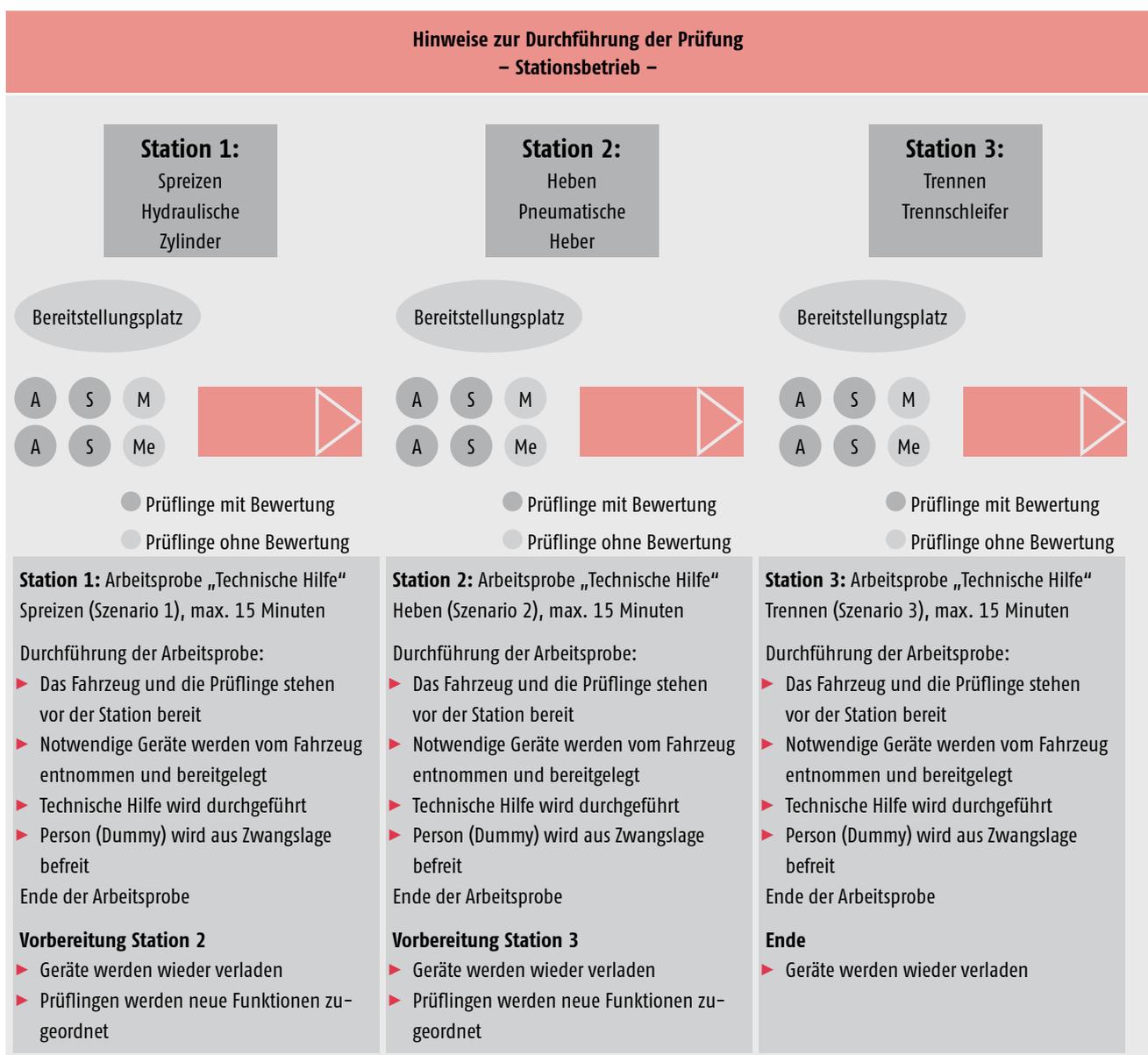
Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.3 Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz



Im Folgenden werden für den Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz Szenarien für die Arbeitsproben „Technische Hilfe leisten“ und „ABC-Einsatz durchführen“ dargestellt, auf deren Grundlage eine „Prüfung an Stationen“ erfolgen kann. Die Arbeitsprobe wird dabei in drei Teilaufgaben zu den verschiedenen Szenarien durchgeführt. „Prüfung an Stationen“ heißt weiterhin, dass nicht alle der im Rahmen der Einsatzübung notwendigen Funktionen als Arbeitsprobe vergeben werden. Diese sind zum Teil vorbereitet.

Die vorgestellten Planungsbögen für den Prüfungsausschuss/Aufgabenerstellungsausschuss sind, wie für den Prüfungsbereich „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ ausgeführt, um Bewertungs- und Protokollierbögen zu ergänzen.

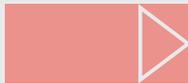


**Hinweise zur Durchführung der Prüfung
– Stationsbetrieb –**

Station 1:

Spreizen
Hydraulische
Zylinder

Bereitstellungsplatz



● Prüflinge mit Bewertung



Bild 1



Bild 2

**Vorbereitung der Station
(Bild 1 und Bild 2)**

- ▶ Verbau vorbereiten

- ▶ Dummy in Position bringen
- ▶ Mit Erde oder Sand fixieren
- ▶ Verbau lösen und Einrutsch simulieren

**Station 1: Arbeitsprobe „Technische Hilfe“
Spreizen (Szenario 1), max. 15 Minuten**

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Das Fahrzeug und die Prüflinge stehen vor der Station bereit
- ▶ Notwendige Geräte werden vom Fahrzeug entnommen und bereitgelegt
- ▶ Technische Hilfe wird durchgeführt
- ▶ Person (Dummy) wird aus Zwangslage befreit

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 2

- ▶ Geräte werden wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet



Bild 3

Vorbereitung der Station (Bild 3)

- ▶ Einsatz Rettungszylinder
- ▶ Verbau sichern
- ▶ Person befreien

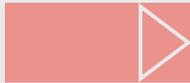
Hinweise zur Durchführung der Prüfung – Stationsbetrieb –

Station 2:

Heben
Pneumatische
Heber

Bereitstellungsplatz

A S M
A S Me



Prüflinge ohne Bewertung

Station 2: Arbeitsprobe „Technische Hilfe“
Heben (Szenario 2), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Das Fahrzeug und die Prüflinge stehen vor der Station bereit
- ▶ Notwendige Geräte werden vom Fahrzeug entnommen und bereitgelegt
- ▶ Technische Hilfe wird durchgeführt
- ▶ Person (Dummy) wird aus Zwangslage befreit

Ende der Arbeitsprobe

Vorbereitung Station 3

- ▶ Geräte werden wieder verladen
- ▶ Prüflingen werden neue Funktionen zugeordnet



Bild 1

Vorbereitung der Station (Bild 1)

- ▶ Verbau vorbereiten
- ▶ Dummy in Position bringen



Bild 2

Rettung vorbereiten (Bild 2)

- ▶ Sichern und Hebekissen vorbereiten
- ▶ Person betreuen, Erstmaßnahmen



Bild 3

Rettung durchführen (Bild 3)

- ▶ Einsatz Hebekissen



Bild 4

Rettung durchführen (Bild 4)

- ▶ Person befreien

**Hinweise zur Durchführung der Prüfung
– Stationsbetrieb –**

Station 3:

Trennen
Trennschleifer

Bereitstellungsplatz

A

S

M

A

S

Me

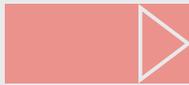


Bild 1

Vorbereitung der Station (Bild 1)

- ▶ Regal vorbereiten
- ▶ Dummy in Position bringen



Bild 2

Rettung vorbereiten (Bild 2)

- ▶ Zugang schaffen
- ▶ Sichern

Station 3: Arbeitsprobe „Technische Hilfe“

Trennen (Szenario 3), max. 15 Minuten

Durchführung der Arbeitsprobe:

- ▶ Das Fahrzeug und die Prüflinge stehen vor der Station bereit
- ▶ Notwendige Geräte werden vom Fahrzeug entnommen und bereitgelegt
- ▶ Technische Hilfe wird durchgeführt
- ▶ Person (Dummy) wird aus Zwangslage befreit

Ende der Arbeitsprobe

Ende

- ▶ Geräte werden wieder verladen



Bild 3

Rettung durchführen (Bild 3)

- ▶ Person sichern und betreuen
- ▶ Einsatz Trennschleifer
- ▶ Person befreien

3.7.3.1 Beispiel für eine Arbeitsprobe „Technische Hilfe leisten“

3.7.3.1.1 Szenario 1: Spreizen – Hydraulischer Rettungszyylinder

Prüfungsbereich:	Technische Hilfe leisten	
Zeitvorgabe:	45 Minuten pro Arbeitsprobe inklusive Fachgespräch; bei 3 Szenarien/Stationen ergeben sich 15 Minuten pro Station/Szenario	
Einsatzübung Prüfung an Stationen	Technische Hilfe leisten Station 1/Szenario 1 Spreizen – Hydraulischer Rettungszyylinder	
Szenario 1	<p>Lage: Auf einer Tiefbaustelle ist ein Grabenverbau eingerutscht. Dabei wurde ein Bauarbeiter stehend bis zur Brust zwischen dem Verbaumaterial eingeklemmt. Er kann sich alleine nicht befreien und hat vermutlich innere Verletzungen erlitten. Teile des Verbaus müssen auseinandergedrückt (gespreizt) werden, um an die Person zu gelangen. Der Gruppenführer erkennt die Gefahren für die Person und gibt den ersten Befehl an den Angriffstrupp und Schlauchtrupp zur Menschenrettung mittels hydraulischen Rettungszyinders.</p> <p>Die Grundlage für diese Übung ist die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 1 „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“.</p> <p>Bei dieser Aufgabe werden jeweils nur die beiden Trupps betrachtet, die den eigentlichen Rettungseinsatz durchführen.</p>	
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffstrupp:	
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp
	Auftrag	Zur Menschenrettung
	Mittel	Mit hydraulischem Rettungszyylinder
	Ziel	Zur eingeklemmten Person im Graben
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:	
Arbeitsprobe	Funktion	Schlauchtrupp
	Auftrag	Gerätebereitstellung für Angriffstrupp am Bereitstellungsplatz
	Mittel	Mit hydraulischem Rettungszyylinder
	Ziel	Bereitstellungsplatz
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...
Keine Bewertung	Funktion	Wassertrupp
	Auftrag	Sichert Einsatzstelle
Keine Bewertung	Einheit	Melder
	Auftrag	Handelt auf Befehl des Gruppenführers

Keine Bewertung	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Unterstützt bei der Entnahme der Geräte	
<p>Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 13 Abs. 1</p>	<p>„Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatzmittel zu handhaben, 2) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 3) Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 4) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ <p>Die laut Verordnung nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt.</p> <p>Lösung: <u>alle</u> Funktionen, also nicht nur die in der Einsatzübung vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen</p>		
			Punkte
<p>Bewertung Funktion Angriffstrupp</p>	<p>Der Angriffstrupp rüstet sich mit Sanitätsausrüstung, Brechstange und geeignetem Sicherungsmaterial zur sofortigen Sicherung gegen Nachrutschen der Lasten aus. Er leitet die Rettung ein, indem er notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen einleitet, die Lasten in einem ersten Schritt sichert und den Einsatz des hydraulischen Rettungszylinders vorbereitet.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Personenbetreuung sachgemäß durchführt (Ansprache, Erhebung des Verletzungsmusters, geeignete Maßnahmen anwendet) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) ▶ erste wirkungsvolle (Eigen-)Personensicherungsmaßnahmen durchführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher und ordnungsgemäß einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ im Team kommuniziert, indem er Abweichungen im Einsatzablauf erkennt und dem Schlauchtrupp mitteilt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ Abweichungen im Einsatzablauf umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die eingesetzten Geräte sicher und richtig einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ die Person regelgerecht rettet, indem eine schonende, den Verletzungen angemessene Vorgehensweise gewählt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) 		<p>90 Punkte</p>

<p>Bewertung Funktion Schlauchtrupp</p>	<p>Der Schlauchtrupp legt den Bereitstellungsplatz für die Geräte fest. Er legt das befohlene Rettungsgerät sowie alle zusätzlich notwendigen Geräte und Hilfsmittel (insbesondere Stütz- und Spreizmaterial, z. B. Grabenstützen) dort ab. Die Geräte werden einsatzbereit gemacht und dem Angriffstrupp angereicht. Der Schlauchtrupp unterstützt den Angriffstrupp situationsgerecht.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Wassertrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß vorbereitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ die Unterstützungsfunktion für den Angriffstrupp effektiv ausführt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ die richtige Position bei der Anreicherung der Geräte zum Angriffstrupp einnimmt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Bereitstellung und Vorbereitung zum Betrieb der Rettungsgeräte effektiv unterstützt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ die Geräte sicher und richtig einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Angriffstrupp mitgeteilt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ bei der Personenrettung regelgerecht unterstützt, in dem eine schonende, den Verletzungen angemessene, Vorgehensweise mit dem Angriffstrupp abgestimmt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) 	<p>90 Punkte</p>
<p>Fachgespräch führen gem. § 13 Abs. 3 Dauer: max. 5 Minuten</p>	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	<p>10 Punkte</p>

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.3.1.2 Szenario 2: Heben – Pneumatische Heber

Prüfungsbereich:	Technische Hilfe leisten		
Zeitvorgabe:	45 Minuten pro Arbeitsprobe inklusive Fachgespräch; bei 3 Szenarien/Stationen ergeben sich 15 Minuten pro Station/Szenario		
Einsatzübung Prüfung an Stationen	Technische Hilfe leisten Heben – Pneumatische Heber		
Szenario 2	<p>Lage: Auf einem Werksgelände ist ein Betonbauelement bei Montagearbeiten umgestürzt. Dabei ist ein Bauarbeiter unter dem Betonteil teilweise begraben worden. Die Situation ist für die Person lebensbedrohend. Die Last muss unter beengten Verhältnissen so weit angehoben werden, dass die Person unter der Last hervorgezogen werden kann. Der Gruppenführer erkennt die Gefahren für die Person und gibt den ersten Befehl an den Angriffstrupp und Schlauchtrupp zur Menschenrettung mittels pneumatischen Hebesatzes.</p> <p>Bei dieser Aufgabe werden jeweils nur die beiden Trupps betrachtet, die den eigentlichen Rettungseinsatz durchführen.</p>		
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffstrupp:		
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp	
	Auftrag	Zur Menschenrettung	
	Mittel	Mit pneumatischem Hebesatz	
	Ziel	Zur eingeklemmten Person	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:		
Arbeitsprobe	Funktion	Schlauchtrupp	
	Auftrag	Gerätebereitstellung für Angriffstrupp am Bereitstellungsplatz	
	Mittel	Mit pneumatischem Hebesatz	
	Ziel	Bereitstellungsplatz	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	
Keine Bewertung	Funktion	Wassertrupp	
	Auftrag	Sichert Einsatzstelle	
Keine Bewertung	Einheit	Melder	
	Auftrag	Handelt auf Befehl des Gruppenführers	
Keine Bewertung	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Unterstützt bei der Entnahme der Geräte	

Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1	<p>„Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatzmittel zu handhaben, 2) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 3) Eigensicherung durchzuführen, Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 4) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ 	
		Punkte
Bewertung Funktion Angriffstrupp	<p>Der Angriffstrupp rüstet sich mit Sanitätsausrüstung, Brechstange und Sicherungsmaterial zur sofortigen Sicherung gegen Nachrutschen der Lasten aus. Er leitet die Rettung ein, indem er notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen einleitet, die Lasten in einem ersten Schritt sichert und den Einsatz des pneumatischen Hebesatzes vorbereitet.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Personenbetreuung sachgemäß durchführt (Ansprache, Erhebung des Verletzungsmusters, geeignete Maßnahmen anwendet) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) ▶ erste wirkungsvolle (Eigen-)Personensicherungsmaßnahmen durchführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher und ordnungsgemäß einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Schlauchtrupp mitgeteilt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ Abweichungen im Einsatzablauf umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die Geräte sicher und richtig einsetzt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ die Person regelgerecht rettet, indem eine schonende, den Verletzungen angemessene Vorgehensweise gewählt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) 	90 Punkte
Bewertung Funktion Schlauchtrupp	<p>Der Schlauchtrupp legt den Bereitstellungsplatz für die Geräte fest. Er legt das befohlene Rettungsgerät sowie alle zusätzlich notwendigen Geräte und Hilfsmittel (insbesondere Unterbaumaterial) dort ab. Die Geräte werden einsatzbereit gemacht und dem Angriffstrupp angereicht. Der Schlauchtrupp unterstützt den Angriffstrupp situationsgerecht.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Wassertrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß vorbereitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ die Unterstützungsfunktion für den Angriffstrupp effektiv ausführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ die richtige Position bei der Anreicherung der Geräte zum Angriffstrupp einnimmt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Bereitstellung und Vorbereitung zum Betrieb der Rettungsgeräte effektiv unterstützt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ die Geräte sicher und richtig einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Angriffstrupp mitgeteilt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ bei der Personenrettung regelgerecht unterstützt, indem eine schonende, den Verletzungen angemessene Vorgehensweise mit dem Angriffstrupp abgestimmt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) 	90 Punkte

Fachgespräch führen gem. § 13 Abs. 3 Dauer: max. 5 Minuten	Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene. Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in der Funktion ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	10 Punkte
---	--	-----------

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.3.1.3 Szenario 3: Trennen – Trennschleifer

Einsatzübung	Technische Hilfe leisten		
Prüfung an Stationen	Trennen – Trennschleifer		
Zeitvorgabe:	45 Minuten pro Arbeitsprobe inklusive Fachgespräch; bei 3 Szenarien/Stationen ergeben sich 15 Minuten pro Station/Szenario		
Szenario 3	<p>Lage: In einem Lager hat ein Gabelstapler ein Lagerregal angefahren und so stark beschädigt, dass es aufgrund des Unfalles umgestürzt ist. Ein Lagerarbeiter wurde dabei von umstürzenden Stahlträgern verletzt und unter mehreren Trägern eingeklemmt. Die Stahlträger müssen mit einem Trennschleifer getrennt werden, um an die Person zu gelangen. Der Gruppenführer erkennt die Gefahren für die Person und gibt den ersten Befehl an den Angriffstrupp und Schlauchtrupp zur Menschenrettung mittels Trennschleifers.</p> <p>Die Grundlage für diese Übung ist die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 1 „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“.</p> <p>Bei dieser Aufgabe werden jeweils nur die beiden Trupps betrachtet, die den eigentlichen Rettungseinsatz durchführen.</p>		
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffstrupp:		
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp	
	Auftrag	Zur Menschenrettung	
	Mittel	Mit Trennschleifer	
	Ziel	Zur eingeklemmten Person im Lager	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	

	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:		
Arbeitsprobe	Funktion	Schlauchtrupp	
	Auftrag	Gerätebereitstellung für Angriffstrupp am Bereitstellungsplatz	
	Mittel	Mit Trennschleifer	
	Ziel	Bereitstellungsplatz	
	Weg	Auf direktem Wege vor! ...	
Keine Bewertung	Funktion	Wassertrupp	
	Auftrag	Sichert Einsatzstelle	
Keine Bewertung	Einheit	Melder	
	Auftrag	Handelt auf Befehl des Gruppenführers	
Keine Bewertung	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Unterstützt bei der Entnahme der Geräte	
Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 13 Abs. 1	<p>„Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatzmittel zu handhaben, 2) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 3) Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 4) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ 		
			Punkte
Arbeitsprobe Funktion Angriffstrupp	<p>Der Angriffstrupp rüstet sich mit Sanitätsausrüstung, Brechstange und geeignetem Sicherungsmaterial zur sofortigen Sicherung und Stabilisierung von Personen und instabiler Teile aus. Der Trupp leitet die Rettung ein, indem er notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen einleitet, die Situation in einem ersten Schritt durch Sicherungsmaßnahmen stabilisiert und den Einsatz des Hilfeleistungsgerätes (Trennschleifer) vorbereitet.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Personenbetreuung sachgemäß durchführt (Ansprache, Erhebung des Verletzungsmusters, geeignete Maßnahmen anwendet) (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) ▶ erste wirkungsvolle (Eigen-)Personensicherungsmaßnahmen durchführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher und ordnungsgemäß einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Schlauchtrupp mitgeteilt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ Abweichungen im Einsatzablauf umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) ▶ die Geräte sicher und richtig einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ die Person regelgerecht rettet, indem eine schonende, den Verletzungen angemessene Vorgehensweise gewählt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) 		90 Punkte

<p>Arbeitsprobe Funktion Schlauchtrupp</p>	<p>Der Schlauchtrupp legt den Bereitstellungsplatz für die Geräte fest. Er legt das befohlene Rettungsgerät sowie alle zusätzlich notwendigen Geräte und Hilfsmittel (insbesondere Schutz der Person vor Funkenflug, wie z. B. Löschdecken) dort ab. Die Geräte werden einsatzbereit gemacht und dem Angriffstrupp angereicht. Der Schlauchtrupp unterstützt den Angriffstrupp situationsgerecht.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Schlauchtrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die erforderliche persönliche Schutzausrüstung richtig angelegt hat und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher vom Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß vorbereitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ die Unterstützungsfunktion für den Angriffstrupp effektiv ausführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ die richtige Position bei der Anreicherung der Geräte zum Angriffstrupp einnimmt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ mit den richtigen Handgriffen bei der Bereitstellung und Vorbereitung zum Betrieb der Hilfeleistungsgeräte effektiv unterstützt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ die Geräte sicher und richtig einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) ▶ im Team kommuniziert, indem Abweichungen im Einsatzablauf erkannt und dem Angriffstrupp mitgeteilt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ bei der Personenrettung regelgerecht unterstützt, indem eine schonende, den Verletzungen angemessene, Vorgehensweise mit dem Angriffstrupp abgestimmt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) 	<p>90 Punkte</p>
<p>Fachgespräch führen gem. § 8 Abs. 3 Dauer: max. 5 Minuten</p>	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	<p>10 Punkte</p>

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.3.2 Beispiel für eine Arbeitsprobe „ABC-Einsatz durchführen“

3.7.3.2.1 Szenario 1

Planungswerkzeug für Aufgabenerstellungsausschuss/Prüfungsausschuss

Einsatzübung	ABC-Einsatz FWDV 500	
„Prüfung an Stationen“	Die Grundlage dieser Übung liegt in der FWDV 500, die Aufgaben der Gruppe im ABC-Einsatz beschränkt sich auf die Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen und/oder kleineren Aufgaben mit klar begrenztem Risiko. Im Rahmen dieser Übung wird nur der Angriffstrupp mit dem Melder betrachtet. Alle weiteren Maßnahmen, die ansonsten von dem Wasser- und Schlauchtrupp übernommen würden, werden vorbereitet.	
Zeitvorgabe:	45 Minuten pro Arbeitsprobe inklusive Fachgespräch; bei 3 Szenarien/Stationen ergeben sich 15 Minuten pro Station/Szenario.	
Szenario 1	<p>Lage: In einer Prozessanlage, in der mit Lösemittel gearbeitet wird, ist an einer Rohrleitung in einer Rohrabzweigung die Schweißnaht aufgerissen. Aus der Leckage tritt die Flüssigkeit mit hohem Druck aus. Die Lage ist für den Gruppenführer klar erkennbar, und er kann somit einen klaren Befehl an den Angriffstrupp geben. Der Angriffstrupp wird mit dem Schlauch-Abdichtsystem die Leckage abdichten, die auslaufende Flüssigkeit wird zudem mit einer Wanne aufgefangen.</p> <p>Angriffstrupp und Melder gehen unter Schutzausrüstung vor. Der Wassertrupp stellt Auffangwanne, Bindemittel, Abdichtmaterial und Nachweisgeräte an dem vom Schlauchtrupp markierten Gefahrenbereich bereit.</p>	
Arbeitsprobe als Einsatzübung	Die Grundlage dieser Übung liegt in der FWDV 500. Die Aufgaben der Gruppe im ABC-Einsatz beschränkt sich auf die Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen und/oder kleineren Aufgaben mit klar begrenztem Risiko. Im Rahmen dieser Übung wird nur der Angriffstrupp mit dem Melder betrachtet. Alle weiteren Maßnahmen, die ansonsten von dem Wasser- und Schlauchtrupp übernommen würden, werden vorbereitet.	
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffstrupp:	
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp
	Auftrag	Abdichten mit Schlauch-Abdichtsystem
	Mittel	Schlauch-Abdichtsystem
	Ziel	Prozessanlage
	Weg	...
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:	
Keine Bewertung	Einheit	Wassertrupp
	Auftrag	Bereitstellung der Geräte an der Grenze zum Gefahrenbereich
	Ziel	
Keine Bewertung	Einheit	Schlauchtrupp
	Auftrag	Markiert den Gefahrenbereich
	Ziel	

Arbeitsprobe	Funktion	Melder	
	Auftrag	Verstärkt den Angriffstrupp	
Keine Bewertung	Funktion	Maschinist	
	Auftrag	Nachweisgeräte klarmachen, Atemschutzüberwachung	
Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 13 Abs. 1	<p>Prüfer beobachten den Auszubildenden und bewerten die Erledigung der funktionsgebundenen Aufgaben mittels eines Punktesystems. Die während der Übungen aufsummierten Punkte werden in Noten übersetzt.</p> <p>Vorgabe durch die Verordnung: „Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatzmittel zu handhaben, 2) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 3) Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 4) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ <p>Die laut Verordnung nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt.</p> <p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>alle</u> Funktionen, also nicht nur die in der Einsatzübung vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen 		
			Punkte
Bewertung Funktion Melder	<p>Der Melder verstärkt auf Befehl des Gruppenführers den Angriffstrupp. Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Melder in Unterstützung des Angriffstrupps</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ das Anlegen der Sonderausrüstung beherrscht und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher aus dem Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die Lage und Fortschritt der Arbeiten umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die eingesetzten Nachweisgeräte richtig handhabt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1). 		90 Punkte
Bewertung Funktion Angriffstrupp	<p>Als Angriffstrupp rettet der Prüfling und übernimmt den ABC-Ersteinsatz (Abdichten, Auffangen, Löschen, technische Hilfeleistung), insbesondere aus Bereichen, die nur mit Atemschutzgeräten betreten werden können. Er trägt die persönliche Schutzausrüstung. Bei besonderen Lagen wird er auf Befehl des Gruppenführers durch den Melder verstärkt. Der Truppführer übernimmt die ausführliche Kommunikation mit dem Gruppenführer und weitere Erkundungsaufträge, insbesondere über Art und Menge des Gefahrstoffes.</p>		90 Punkte

	<p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ das Anlegen der Sonderausrüstung beherrscht und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher aus dem Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die Lage und Fortschritt der Arbeiten umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ die eingesetzten Nachweisgeräte richtig handhabt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) 	
<p>Vorbereitet; bei Durchführung als „Prüfung an Stationen“ wird die Funktion nicht als Arbeitsprobe ausgeführt</p>	<p>Der Wassertrupp rettet und stellt die notwendigen Geräte für die befohlenen Maßnahmen an der Grenze zum Gefahrenbereich bereit. Er übernimmt außerhalb des Gefahrenbereiches die Absicherung der Einsatzstelle und führt die eventuelle Notdekontamination durch. Er bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung, stellt die Wasserversorgung vom Löschfahrzeug zum Verteiler und zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle her. Er kuppelt den Verteiler an die B-Schlauchleitung an.</p> <p>Sofern im Rahmen des beschriebenen Szenarios alle Funktionen als Arbeitsprobe vergeben würden, hätten die Prüfer zu beurteilen, ob der Prüfling als Wassertrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Unterstützung des Maschinisten gewährleistet (Abnahme der Haspel) (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ die benötigten Gerätschaften an der Grenze zum Gefahrenbereich bereitstellt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3) ▶ die Absicherung der Einsatzstelle außerhalb des Gefahrenbereiches übernimmt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) 	
<p>Vorbereitet; bei Durchführung als „Prüfung an Stationen“ wird die Funktion nicht als Arbeitsprobe ausgeführt</p>	<p>Der Schlauchtrupp rüstet sich mit persönlicher Sonderausrüstung wie der Angriffstrupp aus, schließt aber den Lungenautomat nicht an den Atemanschluss an. Er markiert den Gefahrenbereich und überwacht diesen von außerhalb.</p> <p>Sofern im Rahmen des beschriebenen Szenarios alle Funktionen als Arbeitsprobe vergeben würden, hätten die Prüfer zu beurteilen, ob der Prüfling als Schlauchtrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die gleiche Sonderausrüstung wie der Angriffstrupp trägt ▶ den Gefahrenbereich markiert ▶ den Gefahrenbereich von außen überwacht 	
<p>Fachgespräche führen gem. § 13 Abs. 3 Dauer: 10 Minuten</p>	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	10 Punkte

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.3.2.2 Szenario 2

Szenario 2	An einem umgestürzten Tankcontainer tritt aus einem Leck in der Tankhaut eine unbekannte Flüssigkeit aus. Angriffstrupp und Melder gehen unter Schutzausrüstung vor. Sie erkunden und berichteten, dass aus einem ca. 5 cm großen Loch eine Flüssigkeit spritzt und in Richtung Regenwasserkanal läuft. Der Wassertrupp stellt Auffangwanne, Bindemittel, Abdichtmateriel und Nachweisgeräte an dem vom Schlauchtrupp markierten Gefahrenbereich bereit. Der Angriffstrupp analysiert die unbekannte Flüssigkeit mit Indikatorpapier und Ex-Meter. Die auslaufende Flüssigkeit wird mit der Wanne aufgefangen. Mit dem Bindemittel wird ein Wall vor dem Regenwasserkanal gebildet. Eine weitere Informationsquelle sind Lade- und Frachtpapiere. Das Leck wird mit einem Holzstopfen abgedichtet.	
Einsatzübung „Prüfung an Stationen“	Die Grundlage dieser Übung liegt in der FwDV 500. Die Aufgaben der Gruppe im ABC-Einsatz beschränkten sich auf die Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen und/oder kleineren Aufgaben mit klar begrenztem Risiko. Bei dieser Aufgabe wird nur der Angriffstrupp mit dem Melder betrachtet. Alle weiteren Maßnahmen, die ansonsten von dem Wasser- und Schlauchtrupp übernommen würden, werden vorbereitet.	
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben:	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffstrupp:	
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp
	Auftrag	Ausrüsten, Erkunden
	Mittel	Nachrichtensmittel
	Ziel	Tankcontainer
	Weg	...
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:	
Keine Bewertung	Einheit	Wassertrupp
	Auftrag	Bereitstellung der Geräte an der Grenze zum Gefahrenbereich
	Ziel	
Keine Bewertung	Einheit	Schlauchtrupp
	Auftrag	Markiert den Gefahrenbereich
	Ziel	
Arbeitsprobe	Funktion	Melder
	Auftrag	Verstärkt den Angriffstrupp
Keine Bewertung	Funktion	Maschinist
	Auftrag	Nachweisgeräte klarmachen, Atemschutzüberwachung

<p>Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>Prüfer beobachten den Auszubildenden und bewerten die Erledigung der funktionsgebundenen Aufgaben mittels eines Punktesystems. Die während der Übungen aufsummierten Punkte werden in Noten übersetzt.</p> <p>Vorgabe durch die Verordnung: „Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerweereinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatzmittel zu handhaben, 2) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 3) Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 4) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ <p>Die laut Verordnung nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt.</p> <p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>alle</u> Funktionen, also nicht nur die in der Einsatzübung vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen 	
		Punkte
<p>Bewertung Funktion Melder</p>	<p>Der Melder verstärkt auf Befehl des Gruppenführers den Angriffstrupp. Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Melder in Unterstützung des Angriffstrupps</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ das Anlegen der Sonderausrüstung beherrscht und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die befohlenen Geräte sicher aus dem Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die Daten aus der Erkundung umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die eingesetzten Nachweisgeräte richtig handhabt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) <p>und in Unterstützung des Angriffstrupps im Dekon-Einsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Weg zum Dekon-Platz kennzeichnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ den Dekon-Platz beleuchtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ den Kontaminationsnachweis im (A-Einsatz) führt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die Desinfektion (B-Einsatz) durchführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) 	90 Punkte

<p>Bewertung Funktion Angriffstrupp</p>	<p>Als Angriffstrupp rettet der Prüfling und übernimmt den ABC-Ersteinsatz (Abdichten, Auffangen, Löschen, technische Hilfeleistung); insbesondere aus Bereichen, die nur mit Atemschutzgeräten betreten werden können. Er/sie trägt die persönliche Schutzausrüstung. Bei besonderen Lagen wird der Angriffstrupp auf Befehl des Gruppenführers durch den Melder verstärkt. Der Truppführer übernimmt die ausführliche Kommunikation mit dem Gruppenführer und weitere Erkundungsaufträge, insbesondere über Art und Menge des Gefahrstoffes.</p> <p>Der Angriffstrupp der Dekon-Staffel markiert den Dekon-Platz, sperrt diesen ab, sorgt bei Bedarf für dessen Beleuchtung und kennzeichnet den Weg dorthin. Anschließend unterstützt der Trupp die Dekontamination nach Weisung durch den Staffelführer. Soweit erforderlich, führt er den Kontaminationsnachweis (A-Einsatz) oder die Desinfektion (B-Einsatz) durch.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Einsatzbefehl richtig wiederholt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) ▶ das Anlegen der Sonderausrüstung beherrscht und Sicherheitsvorschriften beachtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ die befohlenen Geräte sicher aus dem Fahrzeug entnimmt und ordnungsgemäß einsetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die Daten aus der Erkundung umgehend und ausführlich dem Gruppenführer übermittelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die eingesetzten Nachweisgeräte richtig handhabt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp im Dekon-Einsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Weg zum Dekon-Platz kennzeichnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ den Dekon-Platz beleuchtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ den Kontaminationsnachweis im A-Einsatz führt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die Desinfektion (B-Einsatz) durchführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) 	<p>90 Punkte</p>
<p>Fachgespräche</p>	<p>Die Fachgespräche können sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	<p>10 Punkte</p>

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

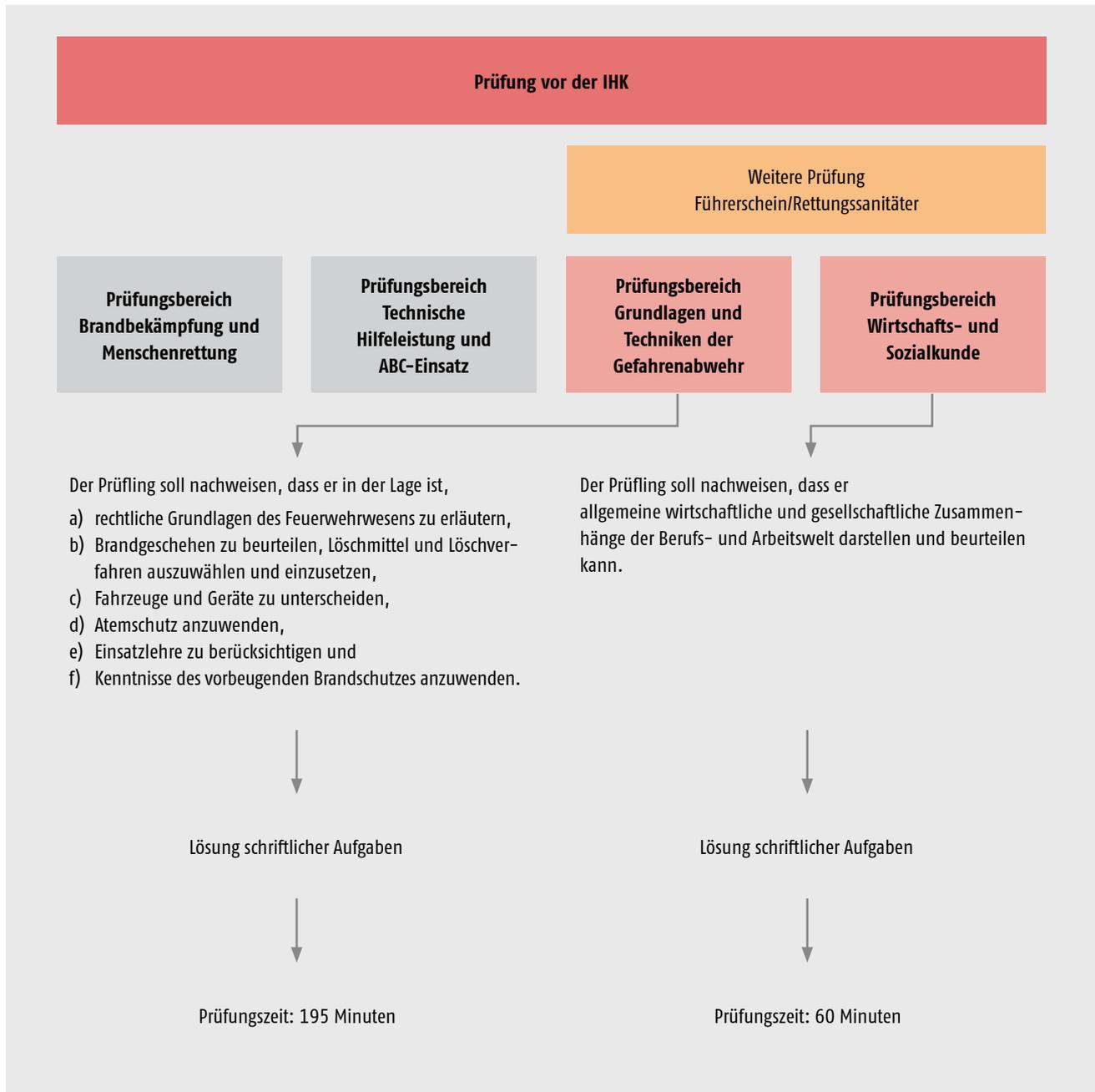
3.7.3.2.3 Szenario 3

Szenario 3	Lage: An einem umgestürzten Tankcontainer tritt aus einem Leck in der Tankwandung eine unbekannte Flüssigkeit aus. Der Angriffstrupp und Melder gehen unter Schutzausrüstung Form 3 vor und arbeiten den Einsatz ab. Nach Beendigung der Arbeiten muss die Dekontamination durchgeführt werden. Nun kommen Angriffs- und Wassertrupp der Dekon-Staffel zum Einsatz.	
Arbeitsprobe als Einsatzübung „Prüfung an Stationen“	Die Grundlage der Übung liegt in der FWDV 500. Die Aufgabe der Gruppe im ABC-Einsatz beschränkt sich auf die Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen und/oder kleinerer Aufgaben mit klar begrenztem Risiko. Bei dieser Aufgabe wird als taktische Einheit die Staffel im Dekon-Einsatz zugrunde gelegt. Dabei liegt der Fokus auf dem Angriffs- und dem Wassertrupp. Optional können die Aufgaben des Maschinisten in die Betrachtung aufgenommen werden. Alle weiteren Maßnahmen, die ansonsten von Schlauchtrupp, Melder und Maschinist übernommen würden, werden vorbereitet.	
Auftragsdaten für den Einsatz und Festlegung der funktionsgebundenen Arbeitsproben	Der Gruppenführer gibt folgenden Befehl an den Angriffstrupp:	
Arbeitsprobe	Einheit	Angriffstrupp
	Auftrag	Markierung und Kennzeichnung Dekon-Platz
	Mittel	Flutterband, Dekon-Material
	Ziel	Dekon-Platz
	Weg	...
	Damit sind auch folgende Aufgaben vorgegeben:	
Arbeitsprobe	Einheit	Wassertrupp
	Auftrag	Dekon-Platz einrichten
	Ziel	
Keine Bewertung	Funktion	Melder
	Auftrag	Verstärkt den Angriffstrupp
Optional Arbeitsprobe	Funktion	Maschinist
	Auftrag	Bedienung der Aggregate außerhalb des Dekon-Platzes, Nachweisgeräte klarmachen, Atemschutzüberwachung, Dokumentation der Dekontamination
Zu bewertende Prüfungsleistungen gem. § 13 Abs. 1	<p>Prüfer beobachten den Auszubildenden und bewerten die Erledigung der funktionsgebundenen Aufgaben mittels eines Punktesystems. Die während der Übungen aufsummierten Punkte werden in Noten übersetzt.</p> <p>Vorgabe durch die Verordnung: „Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatzmittel zu handhaben, 2) Gefährdungspotenziale abzuschätzen, 3) Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie 4) die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.“ 	

	<p>Die laut Verordnung nachzuweisenden Kompetenzen werden nicht von allen Funktionen in gleicher Weise abgedeckt.</p> <p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>alle</u> Funktionen, also nicht nur die in der Einsatzübung vom Prüfling wahrgenommene, ins Fachgespräch einbeziehen 	
		Punkte
Bewertung Funktion Angriffstrupp	<p>Der Angriffstrupp der Dekon-Staffel markiert den Dekon-Platz, sperrt diesen ab, sorgt bei Bedarf für dessen Beleuchtung und kennzeichnet den Weg dorthin. Anschließend unterstützt der Trupp die Dekontamination nach Weisung durch den Staffelführer. Soweit erforderlich, führt er den Kontaminationsnachweis (A-Einsatz) oder die Desinfektion (B-Einsatz) durch.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Angriffstrupp im Dekon-Einsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Weg zum Dekon-Platz kennzeichnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3) ▶ den Dekon-Platz beleuchtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ den Kontaminationsnachweis im A-Einsatz führt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ die Desinfektion (B-Einsatz) durchführt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) 	90 Punkte
Bewertung Funktion Wassertrupp	<p>Der Wassertrupp der Dekon-Einheit richtet den Dekon-Platz ein. Anschließend arbeitet der Truppmann im Schwarzbereich und der Truppführer im Weißbereich.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Wassertrupp in der Dekon-Einheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Dekon-Platz einrichtet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ▶ der Truppmann im Schwarzbereich arbeitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) ▶ der Truppführer im Weißbereich arbeitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2) 	90 Punkte
Optional Arbeitsprobe ABC-Einsatz durchführen Funktion Maschinist	<p>Der Maschinist hilft den Trupps beim Anlegen der Ausrüstung und bei der Entnahme der Geräte außerhalb des Dekon-Platzes und unterstützt nach Weisung. Er dokumentiert die Dekontamination.</p> <p>Die Prüfer beurteilen, ob der Prüfling als Maschinist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Trupps beim Anlegen der Ausrüstung unterstützt ▶ die Bedienung der Aggregate außerhalb des Dekon-Platzes sicher beherrscht ▶ die Atemschutzüberwachung organisiert ▶ ... [Dokumentation einbeziehen?] 	90 Punkte
Fachgespräche führen gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 Dauer: 10 Minuten	<p>Das Fachgespräch kann sich auf alle Funktionen beziehen und nicht nur auf die wahrgenommene.</p> <p>Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ▶ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ▶ Welche Vorgaben zur ... sind einzuhalten? ▶ Worauf ist in den Funktionen ... besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ▶ Wie haben Sie ... durchgeführt? 	10 Punkte

Von den insgesamt 100 zu vergebenden Punkten sollten etwa 90 auf die Arbeitsprobe und 10 auf das auftragsbezogene Fachgespräch entfallen. Die Verteilung der 90 Punkte auf die einzelnen Beurteilungskriterien ist je nach konkreter Ausgestaltung des Übungseinsatzes und der Gegebenheiten vor Ort vor der Prüfung festzulegen.

3.7.4 Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr



3.7.4.1 Beispiele für schriftliche Aufgaben

Frage 1

Welchen Nachteil hat das Löschmittel „Wasser“?

- 1 Wasser ist fast unerschöpflich
- 2 Wasser kann einen hohen Schaden verursachen
- 3 Wasser ist leicht zu fördern
- 4 Wasser bedarf keines Herstellungsverfahrens
- 5 Wasser ist chemisch neutral

Lösung: 2

Frage 2

Welche Rettungsreihenfolge ist bei Hochbau-Unfällen richtig?

	Hochbau-Unfälle	Rettungsreihenfolge					
1	Menschen	1.	Hören	2.	Sehen	3.	Vermuten
2			Sehen		Vermuten		Hören
3			Vermuten		Hören		Sehen
4			Hören		Vermuten		Sehen
5			Sehen		Hören		Vermuten

Lösung: 5

Frage 3

Ergänzen Sie den folgenden Text!

Der _____ einer brennbaren Flüssigkeit ist die niedrigste Flüssigkeitstemperatur, bei der sich unter festgelegten Bedingungen _____ in solcher Menge entwickeln, dass über dem Flüssigkeitsspiegel ein durch _____ entzündbares Dampf-Luft-Gemisch entsteht.

Lösung:

Der **Flammpunkt** einer brennbaren Flüssigkeit ist die niedrigste Flüssigkeitstemperatur, bei der sich unter festgelegten Bedingungen **Dämpfe** in solcher Menge entwickeln, dass über dem Flüssigkeitsspiegel ein durch **Fremdzündung** entzündbares Dampf-Luft-Gemisch entsteht.

Frage 4

Welches chemische Element hat die nachfolgenden Eigenschaften?

- ▶ nicht giftig
- ▶ geruchlos
- ▶ farblos
- ▶ gasförmig
- ▶ geschmacklos
- ▶ chemisch reaktionsfreudig
- ▶ Reaktionspartner jeder Verbrennung
- ▶ oxidierende Wirkung
- ▶ zu 21% in der Umgebungsluft enthalten
- ▶ Molmasse 32
- ▶ Atommasse 16

Lösung: Sauerstoff

Frage 5

Welche Bauteile dürfen begangen werden?

- 1 Lichtplatten
- 2 Abgehängte Zwischendecken
- 3 Lüftungskanäle
- 4 Lose aufgelegte Gitterrostbühnen
- 5 Faserzement und Wellplatte

Lösung: 4

3.8 Muster für ein Prüfungszeugnis



Stand: 26.08.09

Erläuterung zum Prüfungszeugnis

<Vorname Name>

geboren am 20. Januar 1987 in Musterstadt

Werkfeuerwehrmann/-frau

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses lassen sich aus der Ausbildungsordnung folgende Gewichtungen ableiten:

Teil 1 der Abschlussprüfung

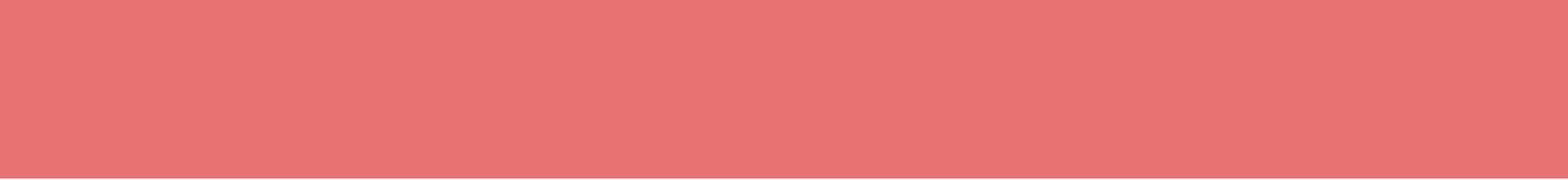
Handwerkliche Arbeiten	30 Prozent
------------------------	------------

Teil 2 der Abschlussprüfung

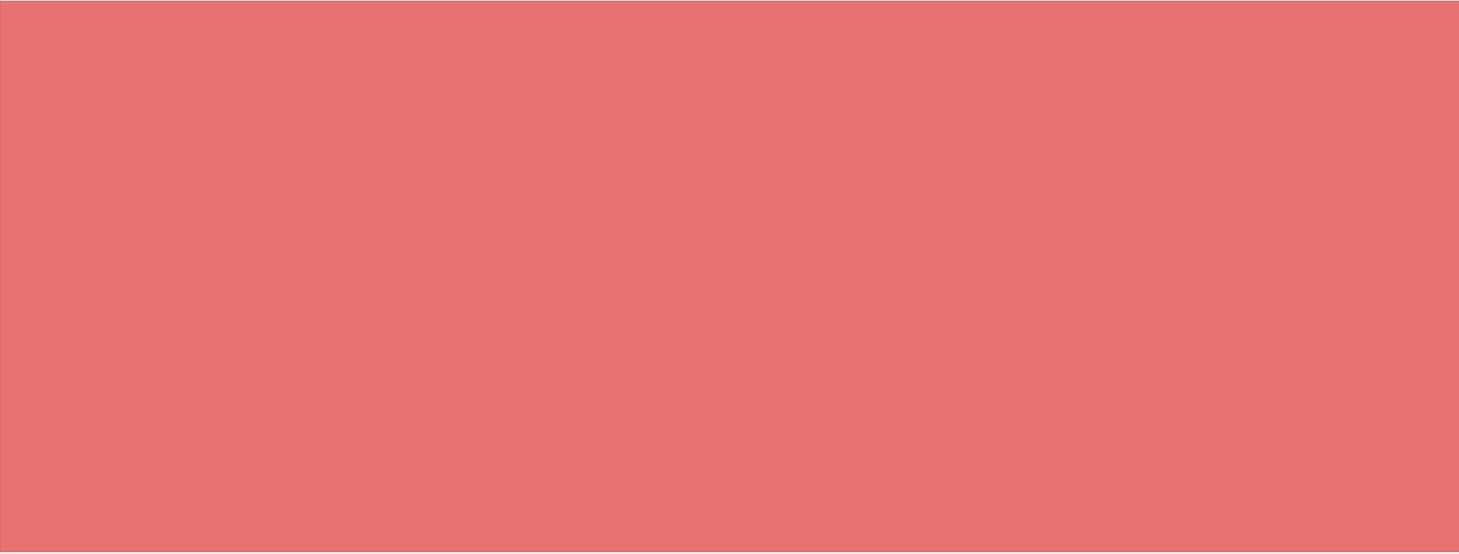
Brandbekämpfung	20 Prozent
Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	20 Prozent
Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr	20 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

Die Brandbekämpfung beinhaltet die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften. Dabei wird nachgewiesen, dass Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straße geführt und besetzt, Einsatzmittel gehandhabt, Gefährdungspotenziale abgeschätzt, die Eigensicherung durchgeführt, Unfallverhütungsvorschriften beachtet und die Situation vor Ort erkundet und Sachstände rückgemeldet werden können.

Die Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz beinhaltet die Wahrnehmung von Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften. Dabei wird nachgewiesen, dass Einsatzmittel gehandhabt, Gefährdungspotenziale abgeschätzt, die Eigensicherung durchgeführt, Unfallverhütungsvorschriften beachtet und die Situation vor Ort erkundet und Sachstände rückgemeldet werden können.



4 Infos



4.1 Fortbildung/Weiterbildung

Im Folgenden werden die interessantesten Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten kurz beschrieben bzw. genannt. Detaillierte Informationen und Adressen sind bei den Berufsbildungs- und Informationszentren (BIZ) zu beziehen oder auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit: <http://berufenet.arbeitsagentur.de>.

Fortbildungsabschlüsse

- ▶ Gruppenführer/Gruppenführerin (öffentlich-rechtlich)
- ▶ Brandschutzmeister/Brandschutzmeisterin (IHK)
- ▶ Werkfeuerwehrtechniker/Werkfeuerwehrtechnikerin (IHK)

Gruppenführer/-in (öffentlich-rechtlich)	
Ausbildungsziel	Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin kann eine Gruppe, eine Staffel oder einen Trupp als selbstständige taktische Einheit führen. Er/Sie kann Einsätze mit Einheiten bis zu einer Gruppe leiten.
Zielgruppe	Der Lehrgang richtet sich an Truppführer/-innen, die als Gruppenführer/-in in der (Werk-)Feuerwehr vorgesehen sind.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rechtsgrundlagen ▶ Brand- und Löschlehre ▶ ABC-Gefahrstoffe ▶ Führungsvorgang ▶ Einsatzlehre ▶ Ausbilden ▶ Führen ▶ Mechanik ▶ Baukunde ▶ Fahrzeug- und Gerätekunde ▶ Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung ▶ Rettung ▶ Brandbekämpfung ▶ technische Hilfeleistung ▶ vorbeugender Brandschutz
Dauer	ca. 10 Tage

Geprüfter Brandschutzmeister/Geprüfte Brandschutzmeisterin (IHK)

Geprüfter Brandschutzmeister/Geprüfte Brandschutzmeisterin ist eine durch die Industrie- und Handelskammer Regensburg geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Der Lehrgang umfasst ca. 400 Stunden und schließt mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer ab.

Ein Brandschutzmeister/Eine Brandschutzmeisterin (IHK) bei einer Werkfeuerwehr führt im Einsatz bis zu acht Feuerwehrleute. Er/Sie ist Fahrzeugführer/-in eines Lösch- oder Sonderfahrzeuges. Im Innendienst nimmt er/sie brandschutztechnische Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahr. Er/Sie unterstützt die Führung der Werkfeuerwehr und sorgt für den geregelten Dienstablauf und den Erhalt der Einsatzbereitschaft.

Lehrgangsinhalte

Aufbauend auf den Kenntnissen und Fertigkeiten aus der Grundausbildung und einer mindestens 3-jährigen Einsatzerfahrung vermittelt der Brandschutzmeister-Lehrgang u. a.

- ▶ Grundlagen zur Führung einer Einsatzmannschaft
- ▶ Taktik der Gefahrenabwehr
- ▶ Unterrichts- und Lehrmethoden in der Erwachsenenbildung
- ▶ vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz

Theorie (ca. 200 Std.)

- ▶ Naturwissenschaft und Technik
- ▶ Recht und Verwaltung
- ▶ Organisation und Dienstbetrieb
- ▶ Fahrzeug- und Gerätekunde
- ▶ Einsatzlehre
- ▶ technische Hilfeleistung
- ▶ Löscheinsätze
- ▶ Umweltschutzeinsätze
- ▶ vorbeugender Brandschutz
- ▶ Brandschutzeinrichtungen

Praxis (ca. 200 Unterrichtseinheiten)

- ▶ Lösch- und Rüsteinsätze mit unterschiedlicher Mannschafts- und Fahrzeugkombination
- ▶ Einsatzmöglichkeiten und -grenzen tragbarer und maschineller Leitern
- ▶ ABC-Einsätze (Gefahrgut- und Strahlenschutz)
- ▶ Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortrages

Geprüfter Werkfeuerwehrtechniker/Geprüfte Werkfeuerwehrtechnikerin (IHK)

Geprüfter Werkfeuerwehrtechniker/Geprüfte Werkfeuerwehrtechnikerin ist eine durch die Industrie- und Handelskammern geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Weiterbildungsprofil

Geprüfte Werkfeuerwehrtechniker/-innen sind qualifiziert, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ▶ Warten, Prüfen, Instandsetzen und Dokumentieren von persönlichen Schutzausrüstungen und Sicherheitsgeschirren;
- ▶ Prüfen, Dokumentieren und Instandsetzen von Ausrüstungen zur Ersten Hilfe;
- ▶ Warten, Prüfen, Instandsetzen, Dokumentieren von Löscheräten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Anlagen zur Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhalte-Einrichtungen, Löschanlagen und Feuerschutzabschlüssen;
- ▶ Prüfen und Dokumentieren von Gefahrenmeldeanlagen;
- ▶ Planen, Prüfen, Installieren und Dokumentieren von Fluchtwegbeschilderungen; Warten, Prüfen, Instandsetzen, Dokumentieren von Geräten zur Gefahrenabwehr sowie von Leitern, Hebezeugen und Winden;
- ▶ Anwenden, Warten, Prüfen, Instandsetzen und Dokumentieren von Warn- und Messgeräten, Durchführen von Sicherheitsposten;
- ▶ sachgerechtes Umgehen mit Gefahrstoffen; Befreien von Personen aus Aufzügen;
- ▶ Kommunizieren und Zusammenarbeiten mit anderen Betriebseinheiten, Fremdfirmen und Besuchern;
- ▶ eigenverantwortliches, teamorientiertes und kostenbewusstes Handeln;
- ▶ Unterweisen von Mitarbeitern und Dritten in sicherheitsgerechtem Handeln sowie im Umgang mit sicherheitstechnischen Einrichtungen, Prüfen der Einhaltung der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften sowie Einleiten von Maßnahmen;
- ▶ Beachten berufsbezogener technischer Regeln und Rechtsvorschriften.

Nachweis der Qualifikation

Die beschriebenen Qualifikationen hat der/die Geprüfte Werkfeuerwehrtechniker/-in aufgrund der besonderen Rechtsvorschrift der Industrie- und Handelskammer in einer öffentlich-rechtlichen Prüfung nachgewiesen. Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden auch Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer sich an den differenzierten Funktionsaufgaben orientiert.

Beispiel für die Stundentafel einer Weiterbildung zum Geprüften Werkfeuerwehrtechniker/zur Geprüften Werkfeuerwehrtechnikerin:

Fachgebiete	Unterrichtsstunden
Lern- und Arbeitsmethodik	10
Technologie	200
Arbeitsverfahren und Kommunikation	90
Recht	80
Gesamtstundenzahl	380

Weitere Informationen zum Thema Weiterbildung gibt es unter

- ▶ Das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung
→ www.kursnet.arbeitsagentur.de
- ▶ Ausbildung plus: Ausbildungsangebote mit Zusatzqualifikationen
→ www.ausbildungplus.de



4.2 Ausbildungsmaterialien – Fachliteratur – Fachzeitschriften – Internet

Fachzeitschriften

112 Magazin

Verlag: GTIS

Internet: www.112-magazin.de

Nachrichten rund ums Blaulicht, Waldeck-Frankenberg

BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung

Verlag: Kohlhammer

Internet: www.brandschutz-zeitschrift.de

Feuerwehr Magazin

Verlag: Kortlepel

Internet: www.feuerwehrmagazin.de

WFVD-Info

Verlag: Werkfeuerwehrverband Deutschland

Internet: www.wfvd.de

Mitgliederzeitschrift des Werkfeuerwehrverbandes Deutschland und Fachzeitschrift für betrieblichen Brandschutz

Auswahl an Büchern/Medien, die im Buchhandel erhältlich sind

Schott/Ritter:

Feuerwehr Grundlehrgang FwDV 2/2

ISBN 3-88293-025-X

Wenzel-Verlag

Am Krekel 47

35039 Marburg

Feuerwehr EinsatzTrainer

WEKA media 2006

Feuerwehr-Grundausbildung

Bernd Höffchen, Dirk Lücking

Kohlhammer 2005

Praxiswissen Brandschutz

Klaus Müller

Erich Schmidt 2005

Prüfungsleitfaden für die Feuerwehren.

Eine Lernhilfe für die Aus- und Weiterbildung

Reiner Heuschen, Bernhard Hölscher

Kohlhammer 2006

Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz

Ralf Fischer

Kohlhammer 2006

Die Roten Hefte, Bd. 68

Fachliteratur für den Rettungsdienst

Fachzeitschriften

Rettungsdienst S+K Verlag

Internet: www.skverlag.de

Rettungsmagazin

Kortlepel Verlag

Internet: www.rettungsmagazin.de

Bücher

LPN SAN

Lehrbuch für Rettungssanitäter, Betriebshelfer und Rettungshelfer

Herausgeber/Autoren: M. Böbel, H.-P. Hündorf, R. Lipp, J. Veith. 2., akt. Aufl.

S+K Verlag Aufl. 2006

Die Prüfung für Rettungssanitäter

H.-P. Hündorf, R. Lipp, St. Lipp, J. Veith (Bearb.)

S+K Verlag 2009

Das Rettungsdienst-Lehrbuch

Gorgaß, B., Ahnefeld, F. W., Rossi, R., Lippert, H.-D., Krell, W., Weber, G.

Ursprünglich erschienen unter dem Titel: Rettungsassistent und Rettungssanitäter. 8., akt. Aufl.

Springer Verlag 2007

Informationen im Internet

- ▶ **Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.** u. a. Flyer zur Ausbildung u. a.
→ www.wfvd.de

- ▶ **Das Prüferportal, die Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer**
Hier gibt es Informationen rund um das Prüfungswesen, das Prüfungsrecht, Veranstaltungshinweise und Materialien. Auch besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Prüferinnen und Prüfern auszutauschen sowie Expertenfragen zu stellen.
→ www.prueferportal.org



- ▶ **foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungspersonal**
→ www.foraus.de



- ▶ **Ausbildung und Beruf**
Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung
→ www.bmbf.de
- ▶ **KURSNET** – Das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit:
→ www.kursnet.arbeitsagentur.de

- ▶ **BERUFEnet** – Die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit
→ <http://berufenet.arbeitsagentur.de>

- ▶ Das **Bundesinstitut für Berufsbildung** gibt jährlich das Handbuch „Lieferbare Veröffentlichungen“ heraus, in dem vielfältige Materialien zu allen Themen der Berufsbildung zu finden sind. Diese auch als CD-ROM erscheinende Übersicht erhalten sie direkt beim BIBB.
→ www.bibb.de

- ▶ **Checkliste „Qualität beruflicher Weiterbildung“**
Diese Prüfliste ist entwickelt worden, um Weiterbildungsinteressierte bei der Entscheidung für eine fachlich geeignete und qualitativ gute berufliche Weiterbildungsmaßnahme zu unterstützen.
Sie kann unter der Internetadresse
→ www.bibb.de/de/checkliste.htm heruntergeladen werden.

- ▶ **Feuerwehr.de**

- ▶ **Feuerwehrlinks Deutschland**, Archiv für deutsche Feuerwehrlinks im Internet

4.3 Landesfeuerwehrschulen

Die Landesfeuerwehrschulen fungieren *nicht* als Berufsschulen im Rahmen der dualen Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrfrau, aber sie bieten auf ihrer Homepage z. T. recht umfassende Informationen wie z. B. einschlägige (Landes-)Gesetze und Verordnungen, **Feuerwehrdienstvorschriften**, Statistiken, Ausbildungsmaterialien an, die auch im Rahmen der dualen Ausbildung sowie der Weiterbildung von Werkfeuerwehrleuten von Interesse sein können.

Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg,
Steinackerstraße 47,
76646 Bruchsal
www.lfs-bw.de

Bayern

Staatliche Feuerwehrschule Geretsried,
Sudetenstraße 81,
82538 Geretsried
www.sfsg.de

Staatliche Feuerwehrschule Regensburg,
Michael-Bauer-Straße 30,
94138 Lappersdorf,
www.sfs-r.bayern.de

Staatliche Feuerwehrschule Würzburg,
Weißenburgstraße 60,
97082 Würzburg
www.sfs-w.de

Berlin

Feuerwehr und Rettungsdienstschule Berlin,
Ruppiner Chaussee 268,
13503 Berlin
www.berliner-feuerwehr.de

Brandenburg

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und
Katastrophenschutz Eisenhüttenstadt,
Eisenbahnstraße 1a,
15890 Eisenhüttenstadt
www.lste.de

Bremen

Landesfeuerwehrschule Bremen,
Zur Hexenbrücke 12,
27570 Bremerhaven
www.landesfeuerwehrschule.bremen.de

Hamburg

Landesfeuerwehrschule Hamburg,
Bredowstraße 4,
22113 Hamburg
www.feuerwehrakademie.eu

Hessen

Hessische Landesfeuerwehrschule,
Heinrich-Schütz-Allee 62,
34134 Kassel
www.hlfs.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesfeuerwehrschule Malchow,
Strandstraße 12,
17213 Malchow
www.mv-regierung.de/feuerwehr

Niedersachsen

Landesfeuerwehrschule Celle,
Bremer Weg 164,
29223 Celle
www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de

Landesfeuerwehrschule Loy,
Bracker Chaussee 245,
26180 Rastede
www.lfs-loy.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Institut der Feuerwehr,
Wolbecker Straße 237,
48155 Münster
www.idf.nrw.de

Feuerwehrschnule der BF Düsseldorf,
Frankfurter Straße 245,
40215 Düsseldorf
www.duesseldorf.de/feuerwehr

Feuerwehrschnule der BF Duisburg,
Paul-Rücker-Straße 34,
47050 Duisburg
www.duisburg.de

Rheinland-Pfalz

Landesfeuerwehrschnule Koblenz,
Lindenallee 41–43,
56077 Koblenz
www.lfks-rlp.de

Saarland

Landesfeuerwehrschnule Saarbrücken,
Weißenberger Straße 17a,
66113 Saarbrücken
www.lfws.saarland.de

Sachsen

Landesfeuerwehrschnule Sachsen,
St. Florian Weg 1, OT Nardt,
02979 Elsternheide
www.lfs.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Brand- und Katastrophenschutz-Schnule,
Biederitzer Straße 5,
39175 Heyrothsberge
www.inneres.sachsen-anhalt.de/bks-heyrothsberge/bks_neu/

Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein,
Süderstraße 46,
24955 Harrislee
www.lfs-sh.de

Thüringen

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschnule,
Silbitzer Weg 6,
07586 Bad Köstritz
www.lfks-th.de

4.4 Adressen

► Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Postfach 201264
53142 Bonn
Tel.: 0228 | 107-0
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de



► Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2
53175 Bonn
53170 Bonn
Tel.: 01888 | 57-0
Internet: www.bmbf.de
E-Mail: information@bmbf.bund.de



► Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel.: 01888 | 615-0
Internet: www.bmwi.de
E-Mail: info@bmwi.bund.de



► Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25418-499
Internet: www.kmk.org

Berufs-/Interessenverbände, Arbeitgeber-/Arbeitnehmerorganisationen

► Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.

Koellikerstraße 13
97070 Würzburg
Tel.: 0931 | 352920
Internet: www.bvfa.de
E-Mail: info@bvfa.de

► Deutscher Feuerwehrverband e.V. (DFV)

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Tel.: 030 | 288848800
Internet: www.dfv.de
E-Mail: info@dfv.org

▶ **Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.**

Lerchenstraße 9
66793 Saarwellingen
Tel.: 06838 | 1893
Internet: www.wfvd.de

▶ **Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)**

Abraham-Lincoln-Straße 24
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 | 778881-61
Internet: www.bavc.de
E-Mail: sebastian.kautzky@bavc.de

▶ **DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag eV**

Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030 | 20308-0
Internet: www.dihk.de
E-Mail: info@dihk.de



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

▶ **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 030 | 6956-0
Internet: www.verdi.de
E-Mail: info@verdi.de



▶ **IG BCE/Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie**

Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511 | 7631-0
Internet: www.igbce.de
E-Mail: info@igbce.de

▶ **IG Metall**

Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt
Tel.: 069 | 6693-0
Internet: www.igmetall.de
E-Mail: info@igmetall.de



▶ **DGB**

Deutscher Gewerkschaftsbund
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Tel.: 030 | 24060-0
Internet: www.dgb.de
E-Mail: info@dgb.de



5 Anhang



Muster betrieblicher Ausbildungsplan

Für jeden Auszubildenden/jede Auszubildende ist auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen, der als Anlage zum Ausbildungsvertrag an die IHK zu übermitteln ist.

Betriebliche Ausbildungspläne können (von Betrieb zu Betrieb) unterschiedlich gestaltet werden.

Mindestanforderung ist in diesem Zusammenhang die Angabe wann, wo und von wem die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes vermittelt werden. Die folgende Abbildung zeigt ein Muster, das mit den Spalten 1–5 den Mindestanforderungen genügt. Es wird empfohlen, den Ausbildungsplan beispielsweise um die Spalten 6–8 zu erweitern und als Instrument zur Gestaltung und Kontrolle der betriebsspezifischen Ausbildung zu nutzen.

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit Zeitwert in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten lt. Ausbildungsrahmenplan	Zeitliche und organisatorische Planung			Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erledigungsvermerk
		Zeitpunkt und Dauer	Ort	Ausbilder/-in Unterweiser/-in			
1	2	3	4	5	6	7	8
<p>Ausbildungsberufsposition gemäß Verordnung</p> <p>Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</p>	<p>Nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p>	<p>▶ Zeitpunkt und Dauer der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Kalenderwochen/Monat/Quartal)</p> <p>▶ Ort der Vermittlung (Betrieb/Betriebsteil/ÜBS/Verbundpartner) und die jeweils vor Ort zuständigen Ausbilder/-innen bzw. die mit der Ausbildung/Unterweisung beauftragte Person</p>			<p>In dieser Spalte können z. B. Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zur Kopplung mit anderen Berufspositionen, ▶ zur Präzisierung von Ausbildungsinhalten, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum ARP, ▶ zusätzliche Inhalte, die über die Mindestanforderungen des ARP hinausgehen, ▶ inhaltliche Voraussetzungen aufgeführt werden. 	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbildungsmethoden ▶ Unterweisungen ▶ Ausbildungsunterlagen ▶ Erfolgskontrollen 	<p>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p>

Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrfrau

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____ Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____ Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Prüfung zum Rettungssanitäter geplant am: _____

Führerscheinprüfung Klasse C geplant am: _____

Zeitliche Übersicht..... Seite 165

1. Erste Hälfte der Ausbildung (1. bis 18. Monat)

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.....Seite 165 bis 169

2. Zweite Hälfte der Ausbildung (19. bis 36. Monat)

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und FähigkeitenSeite 170 bis 179

3. Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildung

zu vermitteln sindSeite 180 bis 182

Zeitliche Übersicht																																																								
KW	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52					
1. AJ																																																								
2. AJ																																																								
3. AJ																																																								

blau = Betrieb, rot = Berufsschule, grün = überbetriebliche Ausbildung, rosa = Verbundpartner, lila = Zwischenprüfung, schwarz = GAP Teil 1, grau = GAP Teil 2, gelb = Urlaub

1. Erste Hälfte der Ausbildung (1. bis 18. Monat) Integrative Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordigungsvermerk
Information, Kommunikation und Teamarbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) 4 Wochen	a) Informationen in deutscher und englischer Sprache beschaffen, auswerten und aufbereiten, insbesondere aus Dokumentationen, Handbüchern, Fachberichten und Firmenunterlagen und Datenbanken						
	b) schriftliche Kommunikation auch unter Verwendung englischer Fachbegriffe durchführen						
	c) Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen						
	d) Aufgaben und Entscheidungen im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen						
	e) Übergabeprozesse abstimmen						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk
Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) 4 Wochen	a) Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Montage- und Wartungspläne, technische Zeichnungen, Fließbilder und Schaltungsunterlagen in deutscher und englischer Sprache anwenden						
	b) Skizzen erstellen						
Arbeitsorganisation (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) 6 Wochen	a) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen						
	b) Arbeitsabläufe planen, Arbeitsschritte festlegen und Abwicklungszeiten einschätzen						
	c) Materialien, Verschleißteile, Werkzeuge sowie Betriebsmittel für den Arbeitsablauf feststellen, auswählen und bereitstellen						
	d) Lösungsvarianten entwickeln und bewerten, Lösungen erproben und optimieren						
	e) Lösung implementieren und organisatorisch absichern						
Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 3 Nummer 9) 16 Wochen	a) berufsfieldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen						
	b) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Regeln erkennen und Gefährdungen beurteilen						
	c) Leitungen für Gebäudeinstallationen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung und des Verwendungszwecks auswählen						
	d) Leitungen verlegen sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Löten, Schrauben, Stecken und Klemmen, herstellen						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk
	e) Schalter und Steckvorrichtungen für Gebäudeinstallationen auswählen und installieren sowie Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüfen						
	f) Betriebsmittel für Haupt- und Hilfsstromkreise nach technischen Regeln auswählen sowie in Betrieb und außer Betrieb nehmen						
	g) elektrische Energieversorgung in Bezug auf Funktion, Spannung, Widerstand, Stromstärke und Phasenfolge sowie Schutzmaßnahmen überprüfen						
	h) Fehler an elektrischen Antrieben, Baugruppen und Geräten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen						
	i) Grundschaltungen von Dreh- und Wechselstrommotoren unterscheiden und Aggregate einsetzen						
	j) Leuchten und Lampen nach Funktionsart und Einsatzzweck auswählen und einsetzen.						
	k) Lampenschaltungen unterscheiden und herstellen						
	a) berufsspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung ergreifen						
	b) Maße erfassen, übertragen, und anreißen						
	c) metrische Gewinde und Rohrgewinde herstellen						
	d) Metalle durch Biegen und Kanteln, umformen						
e) Injektorbrenner handhaben und Flammeneinstellung vornehmen							
f) Rohre trennen, umformen und verbinden							
Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 3 Nummer 10)							
a) – j): 18 Wochen							
k) – r): 14 Wochen							

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordervisungsvermerk
	g) Löcher in Metalle, in Stein und in Beton bohren						
	h) Metalle thermisch und mechanisch trennen						
	i) Metalle durch Schrauben, Nieten, Schweißen und Hart- und Weichlöten verbinden						
	j) hydraulische und pneumatische Geräte handhaben						
	k) Bauteile und Baugruppen von Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsanlagen montieren und demontieren						
	l) Heizungs- und Lüftungsleitungen absperren und abdichten						
	m) Heizungs- und Lüftungsleitungen montieren und demontieren						
	n) Heizungs- und Klimaanlage außer Betrieb nehmen						
	o) Feuerungsanlagen außer Betrieb nehmen						
	p) Ver- und Entsorgungsleitungen in Feuerungsanlagen absperren und abdichten						
	q) Anlagenteile und Behälter von Förder- und Transportsystemen abdichten absperren						
	r) Anlagenteile montieren und demontieren						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordigungsvermerk
Holzarbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 16 Wochen	a) berufsspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen b) Holz, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten und Holzverbindungen herstellen c) Baustoffe auswählen, überprüfen und lagern d) Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen herstellen e) Maßnahmen zur Stabilisierung durchführen f) Dämmstoffe ein- und ausbauen						

2. Zweite Hälfte der Ausbildung (19. bis 36. Monat) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordigungsmerk
Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes, Anforderungen an den Beruf (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 2 Wochen	a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen in Grundzügen erläutern						
	b) Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie der Werk- und Betriebsfeuerwehren unterscheiden						
	c) Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären						
	d) Garantienstellung des Berufs und ethische Anforderungen darstellen und angemessen handeln						
	e) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen						
	f) körperliche Fitness kontinuierlich erhalten						
	g) sich mit psychischen Belastungen des Berufs auseinandersetzen und die psychische Stabilität erhalten						
	h) berufsbezogene rechtliche Vorschriften anwenden, insbesondere die einschlägigen Feuerwehr-Dienstvorschriften						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordigungsvermerk
Brandgeschehen, Löschmittel und Lösungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Maßnahmen zur Unterbrechung der Verbrennung durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung der stofflichen und energetischen Voraussetzungen der Verbrennung						
4 Wochen	b) Wärme- und Rauchentwicklung sowie Brandausbreitung abschätzen						
	c) Rauchdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme einschätzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen						
	d) die Löschmittel Wasser, Schaum, Pulver, Kohlendioxid und sonstige Löschmittel in Abhängigkeit von den Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen						
	e) Lösungsverfahren situationsbezogen anwenden						
Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Fahrzeuge, insbesondere Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, nach ihrem technischen und taktischen Einsatzwert unterscheiden sowie die Mindestausstattung der Fahrzeuge und die fakultative Zusatzausstattung überprüfen						
10 Wochen	b) Kraftfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen						
	c) Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge herstellen und erhalten						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk
	<p>d) Schutzkleidung und Schutzausrüstung unterscheiden, auswählen und anlegen, insbesondere Feuerwehrschutz-Bekleidung, persönliche Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen</p> <p>e) Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkszeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck unterscheiden, anwenden, überprüfen und instand halten</p>						
Atemschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Atemschutzgeräte nach Art, Funktion und Verwendungszweck auswählen und anwenden						
5 Wochen	b) Atemschutzgeräte anlegen; Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionskontrolle durchführen						
	c) Atemschutzgeräte pflegen						
	d) Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten mit Atemschutz unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze durchführen						
	e) Aufgaben innerhalb von Sicherheitstrupps wahrnehmen						
	f) Atemschutzüberwachung durchführen						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk	
Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 3 Wochen	a) örtliche Gegebenheiten bewerten							
	b) vor Ort provisorische Arbeitsplätze einrichten							
	c) Einsatzstellen ausleuchten							
	d) Gerüste behelfsmäßig aufbauen und Betriebssicherheit vorhandener Gerüste beurteilen							
	e) Einsatzstellen räumen, insbesondere Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten und verlasten							
	f) Baustoffe, Geräte und Maschinen entsprechend den örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben sicher lagern							
	g) Arbeitsgeräte reinigen, pflegen und warten							
	Sichern, Retten und Bergen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 8 Wochen	a) Organisation, Aufgaben, Ausrüstung und Einsatzgrundsätze von Feuerwehreinheiten im Sicherungs-, Rettungs- und Bergungseinsatz berücksichtigen						
		b) Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix berücksichtigen, insbesondere bei Rettung von Menschen und Tieren bei Bränden, ABC-Einsätzen und technischen Notsituationen aus Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung sowie aus Wasser, Eis, Höhen und Tiefen						
c) Eigensicherungsmaßnahmen in Gefahrensituationen anwenden, insbesondere persönliche Schutzausrüstungen								

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk
Brandbekämpfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 8 Wochen	d) Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen						
	e) Geräte zur Sicherung, Rettung und Bergung einsetzen						
	a) Organisation und Aufgaben von Feuerweereinheiten im Löscheininsatz berücksichtigen						
	b) Gefahren der Einsatzstelle bei der Brandbekämpfung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten						
	c) Brandbekämpfung unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen						
d) Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen							
e) Brandbekämpfung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung							

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordervismerk
Technische Hilfeleistung (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) 8 Wochen	a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung berücksichtigen						
	b) Gefahren der Einsatzstelle bei der technischen Hilfeleistung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten						
	c) technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen						
	d) technische Hilfeleistung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung						
	e) Geräte und Hilfsmittel zur technischen Hilfeleistung einsetzen, insbesondere bei Hoch- und Tiefbauunfällen, Verkehrsunfällen und Hochwasserabwehr						
Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz) (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) 6 Wochen	a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im ABC-Einsatz berücksichtigen						
	b) Gefahren der Einsatzstelle beim ABC-Einsatz entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten und berücksichtigen						
	c) ABC-Einsatz unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen						
	d) ABC-Einsatz in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordervisvermerk
	<ul style="list-style-type: none"> e) ABC-Einsatz durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung f) Dekontaminationsstellen für Personen und Geräte aufbauen und betreiben 						
Rettingsanitäter-Einsatz (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 15 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren <ul style="list-style-type: none"> aa) Einsatzbereitschaft von Rettungsmitteln herstellen bb) Versorgungsbedarf bestimmen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Versorgungsziels auswählen cc) Einsatz dokumentieren b) Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten <ul style="list-style-type: none"> aa) Vitalfunktionskontrolle, orientierende Ganzkörperuntersuchung sowie sonstige notfallrelevante Untersuchungen durchführen bb) Versorgungsbedarf ermitteln cc) Faktoren und Rahmenbedingungen in Schwere und Ausmaß auch unter zeitkritischen Bedingungen erfassen und bewerten dd) Situationen, bei denen ein Massenanzfall von Verletzten (MANV) oder ein Massenanzfall von Erkrankten (MANE) vorliegt, erkennen ee) Informationen der Rettungsleitstelle mitteilen 						

Teil des Ausbildungsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk
	<p>c) in Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen</p> <p>aa) Situationen erkennen, die die Einleitung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Basismaßnahmen erfordern</p> <p>bb) lebensrettende und lebenserhaltende Basismaßnahmen selbstständig durchführen und deren Wirksamkeit überprüfen</p> <p>cc) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren</p> <p>dd) weitere Versorgung in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, insbesondere Ärzten und Ärztinnen sowie Rettungskräften, durchführen</p>						
	<p>d) bei Diagnostik und Therapie mitwirken</p> <p>aa) erweiterte Maßnahmen der Diagnostik und Therapie in der Notfallmedizin kennen</p> <p>bb) Vor- und Nachbereitungen treffen und bei der Durchführung mitwirken</p> <p>cc) ärztlich veranlasste Maßnahmen unter Aufsicht durchführen</p> <p>dd) die Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen kontinuierlich beobachten</p> <p>ee) Patienten und Patientinnen unterstützen</p>						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordervisvermerk
	e) betroffene Personen unterstützen aa) individuelle psychosoziale Situation der Beteiligten anhand der Anamnese und Dokumentationen anderer an der Versorgung mitwirkender Personen erfassen bb) Betroffene bei der psychosozialen Bewältigung vital und existenziell bedrohlicher Situationen unterstützen cc) Erstberatung und Überleitung der Betroffenen in andere Einrichtungen oder Bereiche durchführen						
	f) in Gruppen und Teams zusammenarbeiten aa) in unterschiedlichen Gruppen oder Teams arbeiten bb) eigene Position angemessen in den Team- und Gruppenprozess einbringen und diese Position sachgerecht vertreten cc) Arbeit mit den anderen beteiligten Personen unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen abstimmen dd) auf bestehende Konzepte zurückgreifen und eigene Handlungsalternativen erarbeiten ee) Unterstützung anderer Experten zur Bewältigung einer konkreten Situation anfordern						
	g) Tätigkeit in Notfallrettung und in qualifiziertem Krankentransport reflektieren aa) Anforderungen der Tätigkeit und eigenes Handeln kritisch reflektieren sowie ein angemessenes Rollenverständnis entwickeln bb) mit Krisen- und Konfliktsituationen umgehen						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk
	<p>h) Qualitätsstandards im Rettungsdienst einhalten</p> <p>aa) Sinn und Ziel eines Qualitätsmanagements im Rettungsdienst kennen und das eigene Handeln daran ausrichten</p> <p>bb) bei der Umsetzung, Reflexion und Weiterentwicklung von Qualitätskonzepten in medizinischen Einrichtungen mitwirken</p>						
<p>Vorbeugender Brandschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)</p> <p>4 Wochen</p>	<p>a) Auskunft geben über baulichen, technischen, organisatorischen Brandschutz, insbesondere über Gefahrenabwehr- und Alarmierungsplanung und Feuerwehrsatzplanung</p> <p>b) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen bedienen und überprüfen, insbesondere Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschanlagen, Steigleitungen und Anschlusseinrichtungen</p> <p>c) Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen und überprüfen</p> <p>d) Brand- und Sicherheitswachen durchführen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, Behälterbesteigung und -befahrung</p> <p>e) Löschwasserversorgungssysteme bedienen und überprüfen</p>						
<p>Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <p>Kommunikations- und Informationssysteme (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)</p> <p>5 Wochen</p>	<p>a) feuerwehr- und betriebspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen</p> <p>b) Standardsoftware und arbeitsplatzspezifische Software anwenden</p> <p>c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden</p>						

3. Integrierte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildung zu vermitteln sind

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfordigungsmerk
Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären						
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen						
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen						
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen						
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen						
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern						
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären						
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen						
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben						

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitpunkt/ Dauer	Ort	Ausbilder/-in	Hinweise zu Ausbildungsinhalten	Hinweise zu Ausbildungsmethoden	Erfolgsvermerk
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen						
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden						
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten						
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen						
Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere						
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären						
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden						
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen						
	d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen						



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0
Telefax (0228) 107-2976/77

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de